

Petra Leuschner
Jens-Peter Heuer

Lokal kann sozial sein!



Felder und Spielräume
kommunaler Sozialpolitik

Crashkurs Kommune 4

Crashkurs Kommune 4
Petra Leuschner/Jens-Peter Heuer
Lokal kann sozial sein!

Petra Leuschner, geb. 1954, studierte an der Verkehrshochschule in Dresden Verkehrs- und Betriebswirtschaft und promovierte dort 1980. Von 1996 bis 2000 war sie Mitarbeiterin bei der damaligen PDS-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus. Im Jahre 2001 wurde sie Stadträtin für Jugend und Soziales im Berliner Bezirk Marzahn-Hellersdorf. Von 2002 bis 2009 war sie Staatssekretärin für Soziales in der Berliner rot-roten Regierung.

Jens-Peter Heuer ist 1955 geboren und studierte in Rostow-am-Don Soziologie. Bis 1990 arbeitete er in einem Berliner Chemiebetrieb, zwischen 1982 und 1986 promovierte er an der Akademie für Gesellschaftswissenschaften. 1991 bis 1995 war er Mitarbeiter der damaligen PDS-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus, 1996 bis 2008 Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft und Jugend in einem Berliner Bezirksamt, anschließend vier Jahre Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen. Jetzt ist Jens-Peter Heuer Referent in der Fraktion DIE LINKE im Berliner Abgeordnetenhaus.

Petra Leuschner / Jens-Peter Heuer

Lokal kann sozial sein!

Felder und Spielräume kommunaler Sozialpolitik

Crashkurs Kommune 4

Herausgegeben von Katharina Weise

In Kooperation mit der Kommunalakademie
der Rosa-Luxemburg-Stiftung

VSA: Verlag Hamburg

www.vsa-verlag.de

www.rosalux.de

www.kommunalakademie.rosalux.de

Kontakt:

Rosa-Luxemburg-Stiftung

Kommunalpolitische Bildung – Kommunalakademie

Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin

Katharina Weise (Referentin Kommunalpolitische Bildung)

weise@rosalux.de; Telefon 030/44 31 04 70

Geschlechtergerechte Sprache: In diesem Buch wird der Unterstrich bzw. »Gap« zugunsten einer geschlechtergerechten Sprache benutzt (zum Beispiel Kommunalpolitiker_innen). Dies soll auf den Zusammenhang von Sprache, Geschlecht und Repräsentation hinweisen und der normativen Zweigeschlechtlichkeit, die nur Frauen und Männer umfasst, entgegenwirken. Sich als transsexuell, transgender und queer begreifende Menschen werden mittels dieser Sprachpraxis ebenso benannt.

Der Pfeil vor einem Begriff (→) verweist auf das Glossar, S. 90.



Dieses Buch wird unter den Bedingungen einer Creative Commons License veröffentlicht: Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivs 3.0 Germany License (abrufbar unter www.creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/legalcode). Nach dieser Lizenz dürfen Sie die Texte für nichtkommerzielle Zwecke vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen unter der Bedingung, dass die Namen der Autoren und der Buchtitel inkl. Verlag genannt werden, der Inhalt nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert wird und Sie ihn unter vollständigem Abdruck dieses Lizenzhinweises weitergeben. Alle anderen Nutzungsformen, die nicht durch diese Creative Commons Lizenz oder das Urheberrecht gestattet sind, bleiben vorbehalten.

© VSA: Verlag 2013, St. Georgs Kirchhof 6, 20099 Hamburg

Titelfoto: Katharina Weise

Druck und Buchbinderarbeiten: Idee, Satz & Druck, Hamburg

ISBN 978-3-89965-400-4

Inhalt

Kapitel 1

Einführung	7
-------------------------	---

Kapitel 2

Grundsicherung für Arbeitssuchende – das SGB II	12
--	----

2.1 Entstehung	12
----------------------	----

2.2 Wesentliche Inhalte des SGB II	14
--	----

Zusammenlegung Arbeitslosen- und Sozialhilfe 14 | Die Institutionen: Jobcenter – Trägerversammlung – Sozialgerichte 15 | Berechnung, Höhe und Debatte um die Regelsätze 20 | Kosten der Unterkunft (KdU) 24 | Sanktionen und Zumutbarkeit 29

2.3 Wege aus der Abhängigkeit? – die »Eingliederungsmaßnahmen«	31
--	----

Gesetzliche Vorgaben und Veränderungen 31 | Öffentlicher Beschäftigungssektor 35 | Teilhabe 37 | Das Bildungs- und Teilhabe-paket – gut gedacht, schlecht gemacht 40 | Die Rolle der Wohlfahrts-verbände und freien Träger 42

Kapitel 3

Kinder- und Jugendhilfe – das SGB VIII	45
---	----

3.1 Entstehung, Aufgaben und Struktur	45
---	----

3.2 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – Pflicht oder Kür?	47
---	----

3.3 Hilfen zur Erziehung – kein Geld, kein Recht?	49
---	----

3.4 Der Jugendhilfeausschuss – gewagte Demokratie	53
---	----

3.5 Versäulungen aufbrechen	57
-----------------------------------	----

Kapitel 4

Die Sozialhilfe – SGB IX und SGB XII	61
---	----

4.1 Die gesetzlichen Grundlagen	61
---------------------------------------	----

4.2 Inklusion	62
---------------------	----

4.3 Altersarmut	66
-----------------------	----

4.4 Wohnungslosigkeit	67
-----------------------------	----

4.5 Asylbewerberleistungsgesetz	69
---------------------------------------	----

Kapitel 5	
Linke Alternativen	73
5.1 (Bedingungsloses) Grundeinkommen (BGE)	73
5.2 Das Konzept der Mindestsicherung	75
5.3 Bindung der Sozialbeiträge an die Produktivität	76
5.4 Genossenschaften	77
5.5 Rekommunalisierung von Unternehmen der Daseinsfürsorge	77
Kapitel 6	
Sozial geht überall	82
Anhang	
Glossar	90
Literatur	92
Links und weitere Hinweise	98

Kapitel 1

Einführung

»Felder und Spielräume kommunaler Sozialpolitik« lautet der Untertitel dieses Buchs – vor allem soll also kommunale Sozialpolitik aus linker Sicht zum Tragen kommen. Ist das nicht ein »weißer Schimmel«? Kann man Sozialpolitik denn anders als von links beschreiben – und machen? Sozialpolitik, so sagen die Wörterbücher, sei die zusammenfassende Bezeichnung für Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation insbesondere benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen. »Benachteiligte gesellschaftliche Gruppen« – das ist nach landläufiger Meinung die Kernklientel der Partei DIE LINKE und linker politischer Akteur_innen. Sozialpolitik scheint per se irgendwie »links« verortet zu sein, »richtige« Sozialpolitik sowieso. Auch das politische Leben scheint diese These zu stützen: Viele Mandatsträger_innen der Partei DIE LINKE in den Kommunen sind für Sozialbereiche zuständig, der Partei wird in allen Umfragen in der Sozialpolitik die höchste Kompetenz bescheinigt (oder zugetraut). Nach zehn Jahren Regierungsverantwortung in Berlin z.B. wird die Partei DIE LINKE in der Bundeshauptstadt vor allem mit Begriffen wie »Öffentlicher Beschäftigungssektor«, »Gemeinschaftsschule« und »berlinpass« verbunden – dass ein linker Wirtschaftssenator die Auseinandersetzung um die Wasserpreise (durch die Anrufung des Bundeskartellamtes) ausgelöst hat, hat sich im öffentlichen Bewusstsein nicht verankert.

Dabei zeigt schon ein Blick in die Geschichte der Sozialpolitik ein differenzierteres Bild. Sozialpolitik in Deutschland hat mit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert begonnen und ist eng mit dem Namen (des nun wahrlich nicht »linken«) Otto von Bismarck verbunden. Die Einführung von (reichsgesetzlich geregelten) Kranken-, Invaliden- und Rentenversicherungen war vor allem eine Reaktion auf Bedürfnisse der Wirtschaft: Die massenhafte Verelendung der schnell wachsenden Stadtbevölkerung und die Zustände in den Fabriken drohten für die Unternehmer und den Staat unkontrollierbar zu werden. Der wachsende Einfluss der Sozialdemokratie tat sein Übriges. So entstanden die ersten Sozialversicherungssysteme, die in ihrer Grundstruktur noch heute nachwirken: Schon damals wurden die Beiträge für die Krankenversicherung und die Rentenversicherung von Arbeitnehmer_innen und Arbeitgebern zu gleichen Teilen getragen. Auch die Rituale, die wir aus den heutigen politischen Zeiten kennen, sind zum Teil schon knappe 100 Jahre alt: Schon während der Weltwirtschafts-

krise liefen die Unternehmer wegen »Überbelastung« Sturm gegen ihren Anteil an den Beiträgen zu den Systemen der sozialen Sicherung.

Natürlich haben auch die Bundesregierungen der letzten 20 Jahre Sozialpolitik betrieben – und wirklich nicht vom Grundsatz her »links«. Mit der Einführung der Pflegeversicherung unter Bundeskanzler Helmut Kohl Anfang 1995 wurden die althergebrachten Grundsätze des paritätischen Beitragsaufkommens verlassen. Eine rot-grüne Bundesregierung hat die Hartz-Reformen in Gesetzeswerke gegossen (obwohl sich zumindest die Grünen daran heute nicht mehr erinnern wollen). Die schwarz-gelbe Bundesregierung hat eine Gesundheitsreform auf den Weg gebracht, die sich vor allem durch Einschränkung des Leistungsumfangs und Erhöhung der Zuzahlungen »auszeichnete« – bis hin zur (nun wieder zurückgenommenen) »Praxisgebühr« von 10 Euro im Quartal. Zur Sozialpolitik dieser Periode gehören aber auch die Verabschiedung eines modernen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die Einführung des Elterngeldes und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabe-Pakets – auch wenn es in den folgenden Kapiteln dazu jede Menge kritischer Anmerkungen geben wird.

Sozialpolitik kann und muss daher selbstverständlich (auch) aus linker Sicht beschrieben und, wo immer möglich, gestaltet werden.

Das Sozialstaatsprinzip ist im Grundgesetz aus Artikel 1 (Unantastbarkeit der Menschenwürde) und Artikel 20 Absatz 1, ableitbar: »Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.« Es wurde durch die Väter und Mütter des Grundgesetzes nie als Prinzip ausformuliert und unterliegt seitdem unterschiedlichster, meist interessengeleiteter Interpretation.

Ein gesetzlicher Anspruch auf soziale Sicherung ist also mehr als 100 Jahre alt und wurde in den folgenden Jahrzehnten immer wieder verändert und neuen Bedingungen angepasst. Im Jahre 1962 wurde mit dem → Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erstmals ein Rechtsanspruch auf Fürsorge durch Mindestversorgung formuliert. Beginnend mit dem Jahr 1969 wurden die verschiedenen Einzelgesetze des Sozialrechts zu einem zusammenhängenden Gesetzeswerk zusammengefasst. Das BSHG galt bis 2004 und wurde zum 1. Januar 2005 in das Sozialgesetzbuch eingegliedert.

Längerfristig ist geplant, die derzeit noch in speziellen Gesetzen geregelten Bereiche des Sozialrechts (Ausbildungsförderung, Wohngeld, Kindergeld) ebenfalls in das Sozialgesetzbuch einzuordnen.

In diesem Band der Reihe »Crashkurs Kommune« wird es vor allem um kommunale Sozialpolitik gehen – also um Maßnahmen, die in den Städten und Gemeinden (und manchmal in den Stadtstaaten wie in Berlin) zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation insbesondere »benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen« unternommen (und manchmal auch unterlassen) werden können. Die Rahmenbedingungen für diese Bemühungen werden

Gegenwärtig umfasst das Sozialgesetzbuch 12 Bücher mit folgendem Regelinhalt:

SGB I	Allgemeiner Teil
SGB II	Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Arbeitsförderung
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe

fast durchgängig durch Bundesrecht gesetzt. Daher gehen die Kapitel unseres Bandes auch immer von den bundesrechtlichen Regelungen, die in den einzelnen »Büchern« des Sozialgesetzbuches verankert sind, aus. Zugleich sind aber Aufgaben der sozialen Sicherung auf die Kommunen übertragen worden. Damit sind nicht in erster Linie die Zahlungsströme gemeint – da ist der Bund häufig (auch erstattend) in der Pflicht. Die neue Verantwortung der Kommunen betrifft vor allem die Steuerungsverantwortung, die die Kommunen übernehmen mussten/übernommen haben.

So ist die Umsetzung des SGB II, also die Grundsicherung für Arbeitssuchende, personell und organisatorisch wesentlich von den Kommunen zu bewältigen. In den Trägerversammlungen der gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) von Bund und Kommunen werden die Entscheidungen zur organisatorischen und verwaltungsmäßigen Ausrichtung der Einrichtungen getroffen. Dabei müssen die Kommunen die konkreten Anforderungen an die Arbeit der Jobcenter einbringen, die sich aus der sozialen Situation der Wohnbevölkerung, aus der Struktur der im Sozialbereich tätigen Unternehmen und freien Träger, aus der Arbeit der zivilgesellschaftlichen Initiativen, aus der örtlichen Politik und aus den Erfahrungen der Wirtschafts- und Sozialpartner ergeben. Die Vertreter_innen der Agenturen für Arbeit jedenfalls bringen vor allem die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit aus Nürnberg und die Rundschreiben der Regionaldirektionen ein.

Kommunale Sozialpolitik stand und steht vor der Herausforderung, sich von einer »kommunalen Fürsorge« zu aktivierender, die Bewohner_innen der Kom-

mune einbeziehender Kommunalpolitik zu wandeln. Sie muss nicht nur »die Menschen mitnehmen« (informieren und transparent handeln) – sie muss die Interessen der Bürger_innen zum tatsächlichen (und nicht nur postulierten) Ausgangspunkt und Maßstab ihres Wirkens machen. Das stellt viele Verwaltungen, die fast traditionell eine »ausführende« Vorstellung von der eigenen Arbeit haben, vor immer neue Herausforderungen. Die Kommunen müssen die bundespolitischen Vorgaben umsetzen und mit ihren Auswirkungen umgehen. Wir wollen zeigen, inwieweit sich dabei Spielräume (und vielleicht auch »Spielwiesen«) öffnen und wie sie genutzt werden können. Dass wir uns an der einen oder anderen Stelle auf unsere Erfahrungen aus dem Stadtstaat Berlin beziehen, möge uns nachgesehen werden.

Natürlich kann man zu jedem Bereich der Sozialpolitik auf Wirkungsmöglichkeiten aus kommunaler Sicht verweisen. So gibt es auch in der Arbeitsförderung nach dem SGB III, die vermeintlich ausschließlich von den in der → Bundesagentur für Arbeit erdachten Instrumenten lebt, kommunale Einflussbereiche: Viele Kommunen schließen mit »ihren« Regionaldirektionen Vereinbarungen ab, in denen spezifische Ziele benannt werden, denen sich die »gemeinsamen Einrichtungen« (siehe mehr dazu im Punkt »Die Institutionen: Jobcenter – Trägerversammlung – Sozialgerichte« in Kapitel 2.2) besonders verpflichtet fühlen. Dennoch konzentrieren wir uns hier auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Kinder- und Jugendhilfe und die »klassische Sozialhilfe«, deren Grundlagen sich in den Sozialgesetzbüchern II, VIII, IX und XII finden.

Diese Begrenzung soll keine Geringschätzung anderer Bereiche darstellen. Nach unserer Erfahrung bieten sich aber gerade auf den ausgewählten Feldern der Sozialpolitik die breitesten Möglichkeiten einer engagierten »linken« kommunalen Sozialpolitik.

Zum Abschluss dieses Bandes werden wir uns linken Alternativen widmen, die gegen den Mainstream der gegenwärtig herrschenden Sozialpolitik ausgerichtet sind. Linke Kommunalpolitik sollte immer sozial sein – nicht nur, wenn »Sozialpolitik« drauf steht. Das Spektrum solcher Ansätze ist breit und reicht vom »3-Euro-Ticket« als konkreter sozialpolitischer Maßnahme über neue Ansätze einer Liegenschaftspolitik, die nicht nur der Erlösmaximierung verpflichtet ist, bis hin zu den konzeptionellen Ansprüchen, die sich in der Auseinandersetzung um ein bedingungsloses Grundeinkommen manifestieren. Ein solcher Band kann sich natürlich nicht mit allen diesbezüglichen Ansätzen und Erfahrungen befassen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf andere Beiträge im Rahmen der Reihe »Crashkurs Kommune«, die sich beispielsweise mit öffentlichen Unternehmen oder mit kommunalen Haushalten beschäftigen. Wir werten auch nicht systematisch die Erfahrungen unserer europäischen Nachbarn aus (obwohl es da viel auszuwerten gäbe). Wir konzentrieren uns auf we-

sentliche Bereiche der »klassischen Sozialpolitik«, die Möglichkeiten und Erfahrungen der Einflussnahme bieten.

Dies ist kein »Fachbuch«. Wer sich mit den Gesetzestexten auseinander setzen will (oder muss), sei auf die entsprechenden (umfangreichen) Kompendien verwiesen. Wer aber in einem »Crashkurs« die wichtigsten Felder der Sozialpolitik in den Kommunen, die wesentlichen Herausforderungen an linke Sozialpolitik, praktische Erfahrungen bei ihrer Gestaltung und eine Zusammenfassung wichtiger Alternativen kennenlernen will, ist bei uns richtig.

Kapitel 2

Grundsicherung für Arbeitssuchende – das SGB II

2.1 Entstehung

»Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht« (Kapitel 1, § 1 Abs. 1 SGB II). Wohl selten ist das definierte Ziel eines Gesetzes so gründlich und beabsichtigt verfehlt worden wie hier.

Mit einer ganzen Kaskade von Gesetzen, nach ihrem »Vater« → Hartz I bis IV benannt, wurde nicht nur in die individuelle Lebenssituation der betroffenen Erwerbslosen und ihrer Familien, sondern in die Struktur des Arbeitsmarktes, die finanzielle Lage der Kommunen, die Rolle der Gewerkschaften und nicht zuletzt in das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes eingegriffen.

Mitglieder der Hartz-Kommission:

Norbert Bense (Mitglied des Vorstandes der DaimlerChrysler Services AG und der Deutschen Bahn AG), Jobst Fiedler (Roland Berger Strategy Consultants); Heinz Fischer (Abteilungsleiter Personal Deutsche Bank AG), Peter Gasse (Bezirksleiter der IG Metall Nordrhein-Westfalen), Peter Hartz (Mitglied des Vorstandes der Volkswagen AG), Werner Jann (Universität Potsdam), Peter Kraljic (Direktor der McKinsey & Company Düsseldorf), Isolde Kunkel-Weber (Mitglied des ver.di-Bundesvorstandes), Klaus Luft (Geschäftsführer der Market Access for Technology Services GmbH), Harald Schartau (Minister für Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen), Wilhelm Schickler (Präsident des Landesarbeitsamtes Hessen), Hanns-Eberhard Schleyer (Generalsekretär des Zentralverbandes des Deutschen Handwerkes), Günther Schmid (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung), Wolfgang Tiefensee (Oberbürgermeister der Stadt Leipzig), Egbert Voscherau (Mitglied des Vorstandes der BASF AG)

Die Zusammensetzung der Hartz-Kommission verdeutlicht schon, wies Geistes Kind die Gesetze sind: Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder waren Vertreter der Wirtschaft, darunter eine einzige Frau und ein einziger Mann aus dem Osten.

Mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz I) wurden ab dem 1. Januar 2003 die Bedürftigkeitsprüfung für Bezieher_innen von Arbeitslosenhilfe verschärft, Freibeträge gekürzt und die Anpassung der Höhe der Arbeitslosenhilfe an die allgemeine Lohnentwicklung abgeschafft. Damit wurden die Arbeitslosenhilfebezieher_innen auf den Zusammenschluss mit dem BSHG »vorbereitet«.

Im Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz II) wurden die »Ich-AGs« und die Minijobs eingeführt. Bereits im Jahre 2006 wurden die Ich-AGs für Bezieher_innen von ALG II wieder abgeschafft und der Weg in die Selbständigkeit erschwert. Im Dritten Gesetz (Hartz III) wurde aus der »Bundesanstalt« die »Bundesagentur für Arbeit«. Hinter dieser Namensänderung verbargen sich grundlegende Veränderungen der Nürnberger Behörde zu einem selbsternannten Dienstleistungsunternehmen, das u.a. die zu betreuenden Menschen in eine Gruppe der »guten« und »arbeitsmarktfähigen« Kund_innen – genannt: Informations- und Beratungskund_innen – und in die Gruppe der »Problem«-Kund_innen – genannt: Betreuungskund_innen – sortiert. Dies hat für die Betroffenen Auswirkungen auf den Zugang zu Qualifizierungs- und Fördermaßnahmen.

Die tiefgreifendsten Veränderungen verbinden sich mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV). »Hartz IV steht als Symbol für die Transformation des Sozialstaates, für seine Umwandlung in einen Minimalstaat, der Langzeitarbeitslose gemäß dem Motto »Fördern und fordern!« zu »aktivieren« vorgibt, sich aber aus der Verantwortung für ihr Schicksal verabschiedet.« (Butterwegge 2008: 135)

Mit diesem Gesetz wurde unterstellt, dass nicht der Wegfall der industriellen Basis im Osten oder die strukturellen Veränderungen im Ruhrgebiet die Ursache von Massenarbeitslosigkeit sind, sondern das individuelle Versagen der Betroffenen. Damit ist die Verantwortung für Langzeitarbeitslosigkeit vom Staat auf die Betroffenen verlagert worden.

In dieser Logik des Gesetzes sind sowohl der faktische Wegfall der Zumutbarkeitsgrenze für die Annahme von Arbeitsangeboten als auch die verschärften Sanktionsinstrumente gegenüber den Betroffenen zu sehen. Damit einher gehen eine beispiellose Ausweitung des Niedriglohnssektors und der Leiharbeit, mit den entsprechenden Wirkungen auf die in »Regelarbeitsplätzen« Beschäftigten. Dies hat wiederum Auswirkungen auf Rentenansprüche und steigende Altersarmut, die die Gesellschaft in den nächsten Jahren sozial weiter spalten wird.

Mittlerweile statistisch erwiesen und von der OECD immer wieder dokumentiert sind die Folgen von Hartz IV für Kinder. Ihre Chancen, das Abitur abzulegen und zu studieren, sind um ein Vielfaches schlechter als bei anderen Kindern. Dabei geht es gar nicht vordergründig um die gern genannte »Bildungsferne«

der Eltern, sondern oft um die fehlende materielle Absicherung von Nachhilfeunterricht, Freizeitaktivitäten und Lernmitteln. Daran wird auch das Bildungs- und Teilhabepaket von Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Arbeit und Soziales, nichts verändern (siehe hierzu »Das Bildungs- und Teilhabepaket – gut gedacht, schlecht gemacht« in Kapitel 2.3).

Selbst im mittlerweile 4. Armutsbericht der Bundesregierung wird eingestanden, wie gering die Chancen von Kindern aus armen Familien sind, aus diesen Verhältnissen auszubrechen. So wird darin zum wiederholten Mal konstatiert: »Eine entscheidende Einflussgröße für die Bildungsbeteiligung der Kinder ist die jeweilige Bildung der Eltern.« (Bundesregierung 2012: 92) Eine Seite weiter heißt es: »Darüber hinaus ist der Übergang in ein Gymnasium von der finanziellen Ausstattung der Familie beeinflusst.« (ebd.: 93) Im OECD-Ranking der Länder mit den besten Bildungschancen für Kinder aus sozial benachteiligten Familien nimmt die Bundesrepublik schon seit Jahren einen traurigen hinteren Platz ein.

2.2 Wesentliche Inhalte des SGB II

Zusammenlegung Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Die vordergründigste und am häufigsten genannte Änderung mit dem SGB II war die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in einem einheitlichen Sozialleistungsbezug. Die Arbeitslosenhilfe war bis 2004 eine Leistung für Erwerbslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft war. Sie war an das letzte Nettoeinkommen der Erwerbslosen gebunden in Höhe von 53% für Alleinstehende bzw. 57% für verheiratete Menschen. Sie wurde zwar aus Steuermitteln finanziert, aber vom Arbeitsamt ausgezahlt. Damit war sie sowohl eine Folgeleistung der Arbeitslosenversicherung als auch eine Fürsorgeleistung mit Bedürftigkeitsprüfung.

Nachdem es lange Zeit weniger Bezieher_innen von Arbeitslosenhilfe als von Arbeitslosengeld gab, veränderte sich dies durch verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit nach der Jahrtausendwende. Im Jahr 2004 gab es in der Bundesrepublik 2,194 Millionen Arbeitslosenhilfebezieher_innen und 1,845 Millionen Bezieher_innen von Arbeitslosengeld (Bundesagentur für Arbeit 2005: 20). Nicht wenige Arbeitslosenhilfebezieher_innen mussten ergänzende Sozialhilfe beim Sozialamt beantragen bzw. verzichteten aus Scham auf diesen Anspruch. Die Zuständigkeit von zwei unterschiedlichen Ämtern war auch das Hauptargument für die Befürworter des Zusammenlegens der beiden Leistungssysteme. Darüber hinaus belasteten die steigenden Ausgaben für Sozialhilfe die chronisch unterfinanzierten Kommunen zunehmend. So war die Hoffnung groß, dass sich

der finanzielle Spielraum der Städte und Gemeinden endlich erhöhen würde, weil die Finanzierung der Kosten des Lebensunterhaltes durch den Bund erfolgen sollte. Der Chor der Zustimmungenden für die Gesetzesänderung war also vielstimmig, aber durchaus im Gleichklang.

Die Institutionen: Jobcenter – Trägerversammlung – Sozialgerichte

Mit der Verabschiedung des SGB II wurde aus der Bundesanstalt für Arbeit eine Bundesagentur und aus dem Arbeitsamt die Arbeitsagentur und der neue Name Jobcenter wurde eingeführt. Das ist die gemeinsame Bezeichnung für zwei unterschiedlich organisierte Institutionen. Zum einen die → »Gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur und Kommune« (bis 2010 ARGE, jetzt: Jobcenter) und zum anderen die zugelassenen → Kommunalen Träger (früher Optionskommunen). Sie sind das Ergebnis eines zähen Verhandlungsmarathons zwischen der damaligen SPD-Bündnis90/Die Grünen-Regierung, die das gemischte Modell favorisierten, sowie der oppositionellen CDU/CSU und FDP, die eine kommunale Trägerschaft forderten.

Aus endlosen politischen Debatten und dem Vermittlungsausschuss im Bundesrat ist eine bundesweit einmalige Institution geteilter Trägerschaft, die → ARGE, herausgekommen. Dabei ist der kommunale Träger für die → Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU), die Schuldner_innenberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung und die Kinderbetreuung zuständig. Die Agenturen für Arbeit sind zuständig für das Arbeitslosengeld, Sozialgeld und die Eingliederungsleistungen. Um die Zustimmung im Bundesrat zu erhalten, wurde das CDU-Modell der ausschließlichen kommunalen Trägerschaft in Form einer Experimentierklausel im § 6a SGB II optional verankert und später entfristet und auf 108 Einrichtungen begrenzt. Übrigens ein typisches Kompromissprodukt der Politik, weil keine mehrheitsfähige Einigung auf ein Trägermodell möglich war. Erwartungsgemäß hat das Bundesverfassungsgericht das Modell der ARGE im Jahr 2007 »kassiert« und so war die Politik mit einiger Verspätung gezwungen, zum 1. Januar 2011 eine entsprechende Verfassungsänderung vorzunehmen.

Getragen wird die Gemeinsame Einrichtung (Jobcenter), die den Regelfall in der Bundesrepublik darstellt, durch die Trägerversammlung. In dieser sind Vertreter_innen der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers paritätisch vertreten.

Die Kompetenzen der Trägerversammlung sind im § 44c SGB II geregelt und betreffen vor allem die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, den Verwaltungsablauf und die Organisation, die Aufstellung des Stellenplanes und die Stellenbewirtschaftung.

Der Betreuungsschlüssel wird folgendermaßen in § 44c Abs. 4 SGB II geregelt:

»(4) Die Trägerversammlung berät zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln. Sie hat dabei die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Bei der Personalbedarfsermittlung sind im Regelfall folgende Anteilsverhältnisse zwischen eingesetztem Personal und Leistungsberechtigten nach diesem Buch zu berücksichtigen:

1. 1:75 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
2. 1:150 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben.«

Eine Nachfrage nach der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe in der eigenen Kommune lohnt sich immer. Auch die Frage nach Qualifikation und Status der Beschäftigten in den Jobcentern lässt Rückschlüsse auf die Qualität der Arbeit und die Belastung der Mitarbeiter_innen zu. Noch immer arbeiten in den Jobcentern viele Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen und im Extremfall so schlecht bezahlte Mitarbeiter_innen, dass sie selbst auf aufstockende Leistungen aus dem SGB II angewiesen sind.

Anfrage der Fraktion der Linken im Regionalverband Saarbrücken vom 11.2.2010

1. Wie lässt sich die [...] hohe Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ARGE bezüglich ihrer formalen, fachlichen und sozialen Kompetenz konkret darstellen? Wie stellen sich
 - a) formale Ausbildung und
 - b) tätigkeitsspezifische Berufserfahrung zahlenmäßig dar?
2. Wie viele Mitarbeiter/innen sind beschäftigt:
 - a) im Bereich der aktiven Leistungen (einschließlich Fallmanagement)
 - b) im Bereich der passiven Leistungen?
3. Wie viele bei der ARGE Beschäftigte stammen ursprünglich aus Bereichen, die nichts mit den Aufgabenstellungen des SGB II zu tun haben?
4. Wie wurden diese Mitarbeiter/innen auf ihre neuen Aufgabenbereiche im Bereich der ARGE vorbereitet?
5. Mit welchen Qualifizierungsstrategien begegnet der Regionalverband der Tatsache, dass der Bereich der Leistungen nach dem SGB II infolge

gesetzlicher Neuerungen bzw. neuer Richtlinie kontinuierlichen Veränderungen unterliegt?

6. Wie lassen sich Fluktuation und Krankenstand der Beschäftigten bei der ARGE statistisch darstellen? Sind sie höher als bei Beschäftigten in anderen Fachdiensten? Wie schätzen der Regionalverbandsdirektor und die Verwaltung sie ein und worauf werden sie zurückgeführt?

Exkurs: »Arm trotz Arbeit?«

Armut ist heute kein Phänomen mehr, das sich auf Menschen beschränkt, die sich ausschließlich auf ALG II-Bezüge verlassen müssen. Oft ist es eine Vielzahl sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher und vor allem bürokratischer Hürden, die dazu führen, dass früher als vermeintlich Begünstigte der Gesellschaft wahrgenommene Menschen mittlerweile tatsächlich in Armut, also unter oder an der Grenze des Existenzminimums leben: Dazu zählen heute auch Menschen, die einer Lohnarbeit nachgehen, Auszubildende, Studierende, freiberuflich, nicht selten prekär arbeitende Menschen etc., aber auch Rentner_innen (siehe weiter unten auch den Punkt »Altersarmut«). Der Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums, der Betrieb eines selbstständigen Unternehmens und/oder einer Praxis und nicht zuletzt das Innehaben einer abhängigen Lohn-tätigkeit sind keine Garantie mehr, letztendlich nicht doch zu den »Armen« zu gehören – über ihre ganz individuelle Tätigkeit bzw. »Arbeit« und deren Qualität sagt dies allerdings noch nichts aus.

Insbesondere das so genannte Aufstocken ist spätestens mit den Hartz-Gesetzen immer bekannter geworden: Vor allem Menschen, die in Gewerben arbeiten, in denen nur Niedriglöhne gezahlt werden, sind häufig darauf angewiesen, zusätzlich mit dem Bezug von Leistungen des SGB II ihren Lebensunterhalt abzusichern, d.h. ihre finanziellen Mittel »aufzustocken«. Ein guter aktueller Überblick zum »Aufstocken« ist auf der Internetseite des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zu finden: www.dgb.de/themen/+co+bc07bd9e-2f2c-11e2-a3ae-00188b4dc422/#

Nicht zuletzt aufgrund dessen setzen sich diverse Gewerkschaften bereits seit langem für die Einführung von Mindestlöhnen in zahlreichen Branchen ein. Auf den Kampagnenseiten von ver.di und NGG sowie auch beim DGB sind umfangreiche Darstellungen von Erfahrungen, Studien und Argumente auffindbar: www.initiative-mindestlohn.de/ und www.mindestlohn.de/

Eine weitere wichtige Festlegung steht im Absatz 6 des § 44c SGB II: »In der Trägerversammlung wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitssuchende unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger abgestimmt.« Wie die sehr weiche Formulierung schon vermuten lässt, unterliegt das so wichtige regionale Arbeitsmarktprogramm nicht der Zustimmungserfordernis der Trägerversammlung, sondern wird ihr lediglich zur Kenntnis gegeben. Hier wirkt vor allem das finanzielle Volumen, das der Bund zur Verfügung stellt, restriktiv auf die Möglichkeiten zur Eingliederung.

Wie bei allen Verwaltungsakten gibt es auch im SGB II die Möglichkeit des Widerspruches oder der Klage gegen die Entscheidung des Jobcenters. Dabei ist oft die Hilfe durch Dritte, in der Regel Betroffenenzusammenschlüsse oder Beratungsstellen von Wohlfahrtsverbänden, notwendig. Die bisherige Praxis der Umsetzung des Gesetzes zeigt, dass nicht nur viele Betroffene, sondern auch die Mitarbeiter_innen der Jobcenter mit dem komplizierten und komplexen Antragsverfahren überfordert sind. Dazu kommt eine Vielzahl handwerklicher Mängel im Gesetzestext, die in mancher Nachtsitzung nach zähen Verhandlungen entstanden sind.

Das zeigt sich auch in der Statistik der Widersprüche und Klagen im Rechtskreis SGB II, die in einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag deutlich wird:

Widersprüche und Klagen im Rechtskreis SGB II

Jahr	Widersprüche	Stattgabequote	Klagen	Erfolgsquote
2005	666.969	41,2%	13.414	32,0%
2006	704.484	37,8%	69.912	36,7%
2007	763.887	36,6%	99.152	41,8%
2008	788.627	36,5%	132.356	48,6%
2009	805.234	36,3%	142.736	48,8%
2010	835.692	34,6%	158.346	45,3%
2011	721.600	36,1%	144.180	44,4%

Quelle: (Deutscher Bundestag 2012: 23ff.)

Die hohe Zahl der Klageverfahren und vor allem deren Erfolgsquote sind zum einen der Beleg für fehlerhafte Bearbeitung durch die Mitarbeiter_innen, zum anderen aber auch für die zunehmende Bereitschaft der Betroffenen, sich zu wehren. Gleichzeitig stellt dies auch eine außerordentliche Belastung der Sozialgerichte dar. Allein in Berlin sind zurzeit 130 Richter_innen am Sozialgericht für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Siche-

rung und dabei vor allem mit der Bearbeitung und Entscheidung von Klagen von Hartz IV-Bezieher_innen beschäftigt.

Wie schwierig die Gesamtkonstruktion des SGB II auch für die Arbeit der Sozialgerichte ist, wird aus der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für das schon mehrfach erwähnte Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch deutlich. Er verweist auf die dramatische Verschärfung der Situation an den Sozialgerichten seit 2005. »In vielen Bundesländern kommen inzwischen die Hälfte, teilweise sogar über die Hälfte der Verfahren allein aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII). Dies hat selbst die sehr leistungsstarke Sozialgerichtsbarkeit an ihre Belastungsgrenzen geführt.« (Deutscher Richterbund 2010). In Berlin wurde im Jahr 2011 mit rd. 44.000 neuen Klagen und Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz zum Rechtskreis des SGB II ein neuer Rekord am Sozialgericht erreicht. Damit waren mittlerweile 126 Richter_innen befasst und die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug nach eigenen Angaben zehn Monate. Damit liegt das Berliner Sozialgericht noch unter dem Durchschnitt anderer Landessozialgerichte.

Viele Kommunen haben in den letzten Jahren Ombudsstellen eingerichtet, die vor allem zur Vermittlung und Schlichtung zwischen Jobcenter und ALG II-Bezieher_innen arbeiten und damit sowohl die Rechte der Betroffenen stärken als auch durch außergerichtliche Einigungen die Sozialgerichte entlasten. Eine verbindliche Festlegung der Einrichtung von Ombudsstellen im Gesetz wurde von der Bundesregierung abgelehnt, aber es ist sicher sinnvoll, in den Kommunen über das Für und Wider und die Erfahrungen bereits existierender Ombudsstellen zu diskutieren.

Die Fraktion der LINKEN in Aachen hat dazu 2010 folgenden Antrag gestellt:

»Der Städteregionstag fordert die Mitglieder der Städteregion in der Trägerversammlung der ARGE bzw. der zu schaffenden gemeinsamen Einrichtung auf, für die Institution einer Ombudsstelle einzutreten. Dieser soll entweder aus einer Person (Ombudsmann/-frau) oder aus mehreren Personen (Ombudsrat) bestehen. [...]

Die Ombudsstelle setzt sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen, die soziale Kompetenz besitzen und einen vertrauenswürdigen Ruf genießen. Städteregionstagsfraktionen, Sozialverbände, Gewerkschaften, Kirchen und andere Institutionen, die sich mit sozialen Belangen in der Städteregion beschäftigen, haben ein Vorschlagsrecht.

Zu den Aufgaben gehört es, bei Problemen, die bei der Grundsicherung von Arbeitslosen auftreten, sowohl kritisch als auch klärend und vermittelnd zu begleiten. Die Ombudsstelle soll Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des Verwaltungshandelns und der gesetzlichen Regelung im Rahmen des SGB II ziehen und entsprechende Empfehlungen geben.

Die Mitglieder der Ombudsstelle nehmen ihre Aufgaben unabhängig und ehrenamtlich wahr.

Die Ombudsstelle ersetzt das formale Widerspruchsverfahren nicht. Bürgerinnen und Bürger, die mit getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden sind, müssen Einwände gegen diese Entscheidungen daher nach wie vor im Rahmen eines Widerspruchs vorbringen.«

Der Antrag der Linksfraktion im Städteregionstag Aachen als pdf-Datei: <http://gleft.de/7K>

Eine Alternative zu Ombudsstellen wäre auch die gesetzliche Einrichtung von Widerspruchsbeiräten analog dem § 116 SGB XII, die durchaus erfolgreich zwischen Amt und Betroffenen vermitteln und damit den Gang zum Sozialgericht in vielen Fällen verhindern konnten. In den Sozialhilfebeiräten sitzen z.B. bei den Berliner Sozialämtern ein_e Vertreter_in der Gewerkschaften, drei Vertreter_innen von Vereinigungen, die Hilfebedürftige betreuen, und drei Bezirksverordnete (kommunale Mandatsträger_innen) aus unterschiedlichen Fraktionen. Sie werden durch die Bezirksverordnetenversammlung gewählt und haben weitreichende Kompetenzen im Widerspruchsverfahren gegen Bescheide des Sozialamtes.

Berechnung, Höhe und Debatte um die Regelsätze

Mit der Reform des Arbeitslosen- und Sozialhilferechts wurden zwei Leistungsbereiche geschaffen. Dabei ist das entscheidende Kriterium der Zuordnung zum entsprechenden Leistungsbezug der Begriff der Erwerbsfähigkeit. Jeder Mensch zwischen 15 und unter 65/67 Jahren gilt nach dem Gesetz als erwerbsfähig, wenn er täglich mindestens drei Stunden arbeiten könnte. Sie erhalten zur Sicherung des Lebensunterhaltes Arbeitslosengeld II. Deren Kinder oder Partner_innen, die nicht erwerbsfähig sind und mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Die Höhe der Leistungen ist identisch. Ursprünglich gab es niedrigere Regelsätze in den neuen Bundesländern. Diese diskriminierende Regelung ist jedoch im Jahre 2006 aufgehoben worden. Seitdem gelten für die gesamte Bundesrepublik einheitliche Regelsätze. Deren Höhe war jedoch von Anfang an umstritten.

Durch Interventionen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) wurden die Regelsätze bezüglich ihrer Berechnung (vor allem für Kinder) 2010 für verfassungswidrig erklärt (vgl. BVerfG 2010). Ein wesentlicher Kritikpunkt war die veränderte Methode der Ermittlung der Regelsätze. Berechnet wurden sie nach dem Statistikmodell und nicht mehr nach der Warenkorbmethode. Dabei orientiert sich diese Methode nach dem Ausgabeverhalten der untersten 20% der Bevölkerung, der Referenzgruppe. Dies setzt zwangsläufig eine Abwärtsspirale in Gang, wurde aber vom Bundesverfassungsgericht nicht moniert. Im Fokus des Urteils des BVerfG standen vor allem die Berechnung der Regelleistungen für Kinder, die Abschläge für Wohnnebenkosten, Verkehr und Bildung, die strikte Pauschalierung und das Fehlen von Härtefallregeln. Die marginalen Änderungen seitdem änderten nicht wesentlich die Leistungshöhe. Sie beträgt zur Zeit:

Alleinstehende_r	374 Euro
Ehepaar/Partnerschaft	674 Euro
Kinder unter 6 Jahren	219 Euro
Kinder 7 bis 14 Jahre	251 Euro
Kinder 15 bis 18 Jahre	287 Euro
Jugendliche 19 bis 25 Jahre	291 Euro

Die Berechnungsgrundlage für diesen »bedarfsabhängigen Regelsatz« ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2008. Hierbei wird nach Haushaltsgröße und Alter der Kinder unterschieden. Beispielfhaft seien hier zwei Berechnungen aufgeführt:

»Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte«

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	27,41 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	39,96 Euro
Abteilung 10 (Bildung)	1,39 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,16 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,50 Euro

Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	96,55 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	33,32 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,07 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	11,77 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	4,95 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	14,00 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,35 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	41,33 Euro
Abteilung 10 (Bildung)	1,16 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	3,51 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	7,31 Euro

Schon ein erster Blick auf diese Tabellen zeigt, wie wenig diese Sätze mit der Lebenswirklichkeit der Betroffenen zu tun haben. Hinzu kommt, dass die aus der alten Sozialhilfe bekannten einmaligen Beihilfen für die Beschaffung und Instandhaltung von Hausrat und Bekleidung, die Renovierung der Wohnung, den laufenden Schulbedarf der Kinder oder für besondere Anlässe wie Weihnachtsbeihilfe, Taufe, Hochzeit usw. weggefallen sind. Diese Ausgaben sind aus den Pauschalen anzusparen und zu begleichen.

Nur für folgende besondere Ausgaben können einmalige Beihilfen beantragt werden:

- Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie deren Miete.

Diese einmaligen Bedarfe können übrigens auch für Menschen, die keinen Anspruch auf Grundsicherung haben, gewährt werden, wenn sie über ein geringes Einkommen verfügen (siehe § 31 SGB XII).

Die Forderung nach höheren Regelsätzen geht weit über die Betroffenen oder DIE LINKE hinaus. Die prominentesten Befürworter_innen eines höheren Regelsatzes sind der Paritätische Wohlfahrtsverband und ein Teil der Gewerkschaften. Ein konzertiertes Vorgehen aller politischen Ebenen und Institutionen ist auch hier sinnvoll. Bereits im Jahr 2010 hat die LINKE Stadtratsfraktion von Pirmasens den nachfolgend in Auszügen dokumentierten Antrag gestellt:

1. Der Rat der Stadt Pirmasens vertritt die Auffassung, dass die Neubemessung der Regelsätze von Hartz IV in eklatanter Weise gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes verstößt [...].
2. Der Rat der Stadt Pirmasens wird sich nach seinen politischen Möglichkeiten für eine verfassungskonforme und menschenwürdige Berechnung des sozio-kulturellen Existenzminimums einsetzen, [...] und damit Einfluss auf die Entscheidungen der Landes- und Bundesregierung nehmen.
3. Der Rat der Stadt Pirmasens wird sich insbesondere gegen das sogenannte Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche aussprechen. Die damit verbundene Sachleistung in Höhe von 10 Euro monatlich in Form eines Gutscheines für die Finanzierung von Mitgliedsbeiträgen in den Bereichen Sport, Spiel und Kultur ist völlig unzureichend und verursacht mehr Bürokratie als konkreten Nutzen. Stattdessen sollen die Mittel direkt der kommunalen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

Der vollständige Antrag als pdf-Datei: <http://gleft.de/7L>

Aus dem Antrag wird deutlich, dass auch das so genannte Bildungs- und Teilhabepaket für ca. 2,5 Millionen Kinder, die Sozialgeld oder ggf. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, an der Gesamtsituation nur sehr wenig verändert. Es wird wegen des hohen bürokratischen Aufwandes auch nur gering nachgefragt. Trotzdem lohnt es sich für Kommunalpolitiker_innen durchaus nachzufragen, wie hoch die jeweiligen Ausgaben, die durch den Bund ersetzt werden, für Bildungs- und Teilhabeleistungen in ihrer Kommune sind (vgl. den Punkt »Das Bildungs- und Teilhabepaket – gut gedacht, schlecht gemacht« in Kapitel 2.3, S. 40ff.)

Ein oft genanntes Stichwort innerhalb der Debatte um die Höhe der Regelsätze ist das Lohnabstandsgebot: »Die gesetzlichen Vorschriften zur Bemessung der Regelsätze [...] beinhalten ein Lohnabstandsgebot. Danach ist zu gewährleisten, dass bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für Unterkunft und Heizung sowie für einmalige Bedarfe die durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelte unterer Lohn- und Gehaltsgruppen allein verdienender Vollzeitbeschäftigter, einschließlich einmaliger Zahlungen zuzüglich Kinder- und Wohngeld, unterschreiten.« (Bäcker 2008: 29) Damit wird der Grundsatz der Bedarfsdeckung entscheidend ausgehebelt und der Druck auf die Höhe der Regelsätze im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Niedriglohnssektors erhöht. Zu diesem Ergebnis kam u.a. auch die 55. Kammer des Sozialgerichtes Berlin in ihrem Beschluss vom 25. April 2012 (vgl. S 55 AS 9238/12). Nach ihrer Auffassung

verstoßen die Leistungen des SGB II gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Der Gesetzgeber habe bei der Festlegung des Regelsatzes seinen Gestaltungsspielraum verletzt. Die Referenzgruppe, anhand deren Verbrauchs die Bedarfe für Erwachsene ermittelt worden sind, sei fehlerhaft bestimmt worden. Die im Anschluss an die statistische Bedarfsermittlung vorgenommenen Kürzungen einzelner Positionen wie Ausgaben für Verkehr, alkoholische Getränke, Mahlzeiten in Gaststätten oder Kantinen und Schnittblumen seien ungerechtfertigt. Insbesondere habe der Gesetzgeber dabei den Aspekt der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unzureichend gewürdigt. Angesichts des Ausmaßes der aufgezeigten Fehler seien die Vorschriften zur Höhe des Regelsatzes verfassungswidrig.

Mit dem Übergang vom Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zum SGB II bzw. SGB XII wurde auch die Weihnachtsbeihilfe Teil der Regelsatzpauschale. Da ein Ansparen vom Regelsatz eben nicht möglich ist, bleibt am Ende des Jahres zum wichtigsten Fest in Deutschland kein Geld für Festtagsbraten oder Geschenke. Deshalb gibt es seit Jahren die Forderung, an diesem »Fest der Familie, Nächstenliebe und Großherzigkeit« zur Praxis der einmaligen Sonderzahlung der Weihnachtsbeihilfe zurückzukehren. Die Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag forderte Ende 2007 einen Betrag von 68 Euro für Alleinstehende (vgl. Deutscher Bundestag 2007). Es gibt auch Überlegungen auf kommunaler Ebene, den Bedürftigsten zum Weihnachtsfest eine Sonderzahlung zu gewähren. So gibt es in Burghausen (Bayern) jedes Jahr für Bezieher_innen nach SGB II und XII, aber auch für Wohngeld- und Kindergeldbezieher_innen Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 120 Euro für Alleinstehende, 90 Euro für Haushaltsangehörige und 80 Euro für Heimbewohner_innen. Von den knapp 20.000 Einwohner_innen der Stadt erhalten ca. 460 Menschen, also 2%, diese Beihilfe. Aber nicht nur im vergleichbar reichen Oberbayern, sondern auch im armen Berlin haben die Kommunalpolitiker_innen solche Möglichkeiten erstritten. So nutzt die linke Sozialstadträtin im Bezirk Treptow-Köpenick seit Jahren Mittel der Deutschen Klassenlotterie (ca. 10.000 Euro im Jahr), um zu Weihnachten den Bedürftigsten einmalige Zuwendungen für Weihnachtsgeschenke an die Kinder oder ein Weihnachtsessen zu gewähren.

Kosten der Unterkunft (KdU)

Ein weiterer wichtiger Streitpunkt im Zusammenhang mit dem SGB II sind die → Kosten der Unterkunft. § 22 Abs. 1 SGB II regelt: »Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. [...] Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem allein-

stehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.« Hinter diesem Satzungsetüm verbirgt sich nicht mehr und nicht weniger, als dass mit dem Bezug von ALG II auch der Umzug in eine andere Wohnung und ein verändertes soziales Umfeld droht.

Die Kreise und kreisfreien Städte werden in der Regel von den Ländern ermächtigt, per Satzung zu definieren, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind. Im § 22a Abs. 3 SGB II wird jedoch durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben: »Die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung soll die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abbilden.«

Diese Vorgaben schränken die Möglichkeiten der Kommunalpolitik zur Vermeidung von Zwangsumzügen und Segregation entscheidend ein. Diese Erfahrung musste auch die linke Sozialsenatorin in Berlin machen, als das Bundessozialgericht im Jahre 2009 entschied (vgl. BSG Az. B1 AS 1/08 KL vom 15.12.2009), dass die von einer rot-roten Regierung politisch in Berlin durchgesetzte Verlängerung der im Gesetz auf ein halbes Jahr befristeten Aufforderung zum Wohnungswechsel auf ein Jahr gesetzwidrig ist. Geklagt hatte gegen die Berliner Regelung der damalige sozialdemokratische Bundesarbeitsminister Olaf Scholz. Die Regelung, die vor allem Zwangsumzüge verhindern sollte, musste »kassiert« werden. Darüber hinaus musste das Land Berlin einen Teil der Aufwendungen des Bundes (in Höhe von 13,1 Mio. Euro) an diesen zurückzahlen.

Die Hauptlast der Kosten der Unterkunft tragen zwar die Kommunen, aber der Bund beteiligt sich anteilig an den Leistungen. Dieser Anteil beträgt in den Jahren 2011 bis 2013 30,4% (Baden-Württemberg 34,4%, Rheinland-Pfalz 40,4%) und ab 2014 27,6% (Baden-Württemberg 31,6%, Rheinland-Pfalz 37,6%). Die abweichenden Anteile des Bundes für Baden-Württemberg (damals CDU-regiert) und Rheinland-Pfalz (SPD-regiert) sind formal mit den Ergebnissen der Kommunaldatenerhebung, die eine Mehrbelastung ergeben sollte, begründet worden. De facto macht die Lex Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz deutlich, welch schwieriger Prozess, mit allen Merkmalen eines Hin-und-Hers bei politischen Aushandlungen zwischen CDU und SPD, diesen Festlegungen vorausging. Entzündet hatte sich der anhaltende Streit vor allem an der gesetzlichen Vorgabe einer Entlastung der Kommunen um 2,5 Milliarden Euro durch das SGB II. Die wiederum sollten für den Ausbau der Kitabetreuung, vor allem in den alten Bundesländern, eingesetzt werden. Dieser letztlich erfolglose Versuch zeigt, wie schwierig und intransparent eine solche (beliebte) Verknüpfung von miteinander nicht verbundenen Sachverhalten in der Politik ist.

Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen, die Angemessenheit der Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu bestimmen. Dies erfolgt in der Regel durch entsprechende Richtlinien. In einer von der LINKEN 2006 in Auftrag gegebenen Untersuchung zu ca. 40 Kommunen hat Andrej Holm (vgl. auch Holm 2006) die kommunalen Regelungen zu den Kosten der Unterkunft verglichen: »Der Umfang und die Ausgestaltung der Richtlinien unterscheiden sich zwischen den einzelnen Kommunen deutlich. Die ausgewählten Fallbeispiele weisen eine enorme Gestaltungsvarianz auf. Insbesondere (der) Umfang und (die) Transparenz der kommunalen Richtlinien unterscheiden sich zum Teil erheblich.« (Holm 2008: 45)

In Berlin wurde, anders als in der früheren BSHG-Regelung und als in den meisten untersuchten Kommunen, die Angemessenheit der Wohnung ausschließlich an den Kosten orientiert. Das war ein zäher Aushandlungsprozess mit dem Koalitionspartner SPD, hat aber gemeinsam mit den bereits erwähnten langen Übergangszeiten dazu geführt, dass es in Berlin nicht zu den befürchteten massenhaften Zwangsumzügen gekommen ist. In der Untersuchung von Holm lag der Durchschnitt des Anteils der Aufforderungen zur Kostensenkung aller untersuchten Kommunen bei 5,5%. Dabei lag der Anteil in Dresden bei 29,5% und in Berlin bei 1,8%. Allein diese Spreizung zeigt, dass die Kommunen trotz aller Gängelung und gesetzlichen Vorgaben durchaus eigene Gestaltungsspielräume haben. Kommunalpolitiker_innen sei empfohlen, sich die aktuellen Regelungen und Daten von den zuständigen Ämtern übermitteln zu lassen und durch entsprechende Anträge Einfluss darauf zu nehmen.

Antrag der LINKEN im Stadtrat München vom 1.7.2009

»Transparenz beim ALG II – Fachanweisungen für die Kosten der Unterkunft veröffentlichen

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Fachanweisungen, die der Bearbeitung der Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II sowie des SGB XII zu Grunde liegen, werden in ihrer aktuellen Version veröffentlicht und auf der Homepage des Sozialreferats zugänglich gemacht.

Begründung:

Informationsfreiheit ist eines der Grundrechte, die Bürgerinnen und Bürger ihrer Verwaltung gegenüber haben. So sieht das zumindest die EU, und so haben das viele deutsche Bundesländer in Form eigener Informationsfreiheitsgesetze längst nachvollzogen. Auf Grundlage dieser Gesetze sind auch die Vorschriften zu den Kosten der Unterkunft z.B. in Hamburg und Berlin öffentlich und über das Internet jedermann/frau zugänglich. Bayern

hat bis heute kein entsprechendes Gesetz; das sollte die Stadt München aber nicht davon abhalten, eine größere Transparenz anzustreben. Ohnehin stellt sich die Frage, ob nicht zumindest die ARGE als Bund/Kommune-Mischverwaltung an das Bundesinformationsfreiheitsgesetz gebunden, also verpflichtet ist, ihre Verwaltungsvorschriften zu veröffentlichen.

Vorschriften, welche Personenkreise z.B. unter welchen Voraussetzungen in einer teureren Wohnung verbleiben können, würden für die Betroffenen selbst, aber auch für die Beratungsstellen nachvollziehbar. Erst unter dieser Voraussetzung ist eine passgenaue Beratung und Unterstützung Betroffener tatsächlich möglich und Risiken wie Mietschulden oder drohende Obdachlosigkeit könnten frühzeitig unterbunden werden. Da die Zahl der ALG II-Bezieher schon jetzt in Folge der Kurzarbeit stark ansteigt und in den kommenden Monaten noch weiter zunehmen dürfte, wäre es für alle am Verfahren Beteiligten hilfreich, so viel Information wie möglich vorab zugänglich zu machen.

Durch eine Veröffentlichung würden sich zudem manche Widerspruchsverfahren erübrigen. Dadurch würde auch eine fristgerechte Bearbeitung von Widersprüchen sichergestellt (3 Monate), die nach jüngsten Angaben des Sozialreferats zur Zeit durchschnittlich 3,3 Monate benötigt. «

Der Antrag als pdf-Datei: <http://gleft.de/8a>

Anders als in Berlin wird in vielen Kommunen die Produkttheorie präferiert. Das bedeutet, dass die angemessene Miethöhe sich durch das Produkt von angemessener Wohnfläche x angemessener Quadratmeterpreis errechnet. Dabei ist die Interpretation von »Angemessenheit« oft schwierig und immer die Besonderheit des Einzelfalles zu prüfen. Angesichts allgemein steigender Mietpreise »rennen« die entsprechenden Regelungen meist der Entwicklung der Mieten hinterher. Das führt in der Praxis zu erheblichen Verunsicherungen der Betroffenen.

Ein weiteres Problem ist die bereits zitierte Orientierung am so genannten einfachen Standard auf dem örtlichen Wohnungsmarkt. Dieses Wohnungssegment wird in den meisten Städten besonders nachgefragt und befindet sich meist in Randlagen oder Gebieten, die gemeinhin und medial als »schwierig« oder »problematisch« dargestellt werden. Die vom Gesetzgeber im § 22a Abs. 3 SGB II ebenfalls gewünschte Berücksichtigung »der Schaffung und Erhaltung sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen« wird dadurch kaum umsetzbar. Eine durchaus interessante Partnerin bei den Bemühungen um Vermeidung von Verdrängung und Segregation kann die örtliche Wohnungswirtschaft sein. »Durchmischte« Wohnquartiere mit Lebensqualität für alle Bewohner_innen

sind nicht selten auch in deren Interesse. In Berlin haben die Lobbyisten der Berlin-Brandenburgischen Wohnungsunternehmen (359 Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften in Berlin und Brandenburg und damit ca. 30% des gesamten Wohnungsbestandes) und die linke Sozialsenatorin Seit an Seit für eine angemessene und Zwangsumzüge vermeidende Richtlinie gegen den damaligen SPD-Finanzsenator Sarrazin gekämpft.

Einfacher ist die Zusammenarbeit mit kommunalen Wohnungsunternehmen, weil durch die Gesellschafteranteile der Kommune direkt Einfluss auf deren Geschäftspolitik genommen werden kann. Wie schwierig die Bedingungen auf einem zu 100% privatisierten Wohnungsmarkt sind, zeigt das Beispiel Dresdens. Die Stadt Dresden hat 2006 alle kommunalen Wohnungen verkauft und sich mit diesem einmaligen Akt völlig entschuldet. Wie teuer dies auf die Dauer werden kann, zeigt die Statistik der Mietentwicklung in den letzten Jahren, die über dem Durchschnitt anderer deutscher Großstädte liegt. Die Stadt Dresden hat sich mit dem Verkauf ihrer Wohnungsbestände jeder Steuerungsmöglichkeit oder aktiver Wohnungspolitik beraubt und die Entwicklung auf diesem Gebiet einem weitgehend monopolisierten Markt überlassen. Angesichts steigender Bevölkerungszahlen und stagnierender Neubautätigkeit wird auch in den nächsten Jahren der Einfluss der Dresdner Kommunalpolitik auf Wünsche und Appelle beschränkt bleiben.

Eine besondere Form der Diskriminierung junger Erwerbsloser hat sich der Gesetzgeber im § 22 Abs. 5 SGB II einfallen lassen. Diese erst im April 2006 in Kraft getretene Vorschrift untersagt jugendlichen ALG II-Bezieher_innen bis zum 25. Lebensjahr den Umzug in eine eigene Wohnung und lässt nur wenige Ausnahmen zu, die mit unangenehmsten Prüfungen der persönlichen Verhältnisse und Familienbeziehungen verbunden sind.

Die Kosten für Unterkunft und Heizung für alle Städte und Gemeinden sind von 2005 bis 2009 von 12,3 Mrd. Euro auf 13,8 Mrd. Euro, also um 12% angestiegen (vgl. Deutscher Städtetag 2010: 8). Gleichzeitig sank von 2006 bis 2009 die Zahl der Bezieher_innen von Leistungen der sozialen Mindestsicherung von 8,3 Mio. auf ca. 7,7 Mio. und damit um 7% (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2011: 22). Neben der Steigerung des allgemeinen Mietpreisniveaus liegt die Ursache für diesen gegenläufigen Trend auch darin, dass die Konstruktion des Gesetzes so vorgenommen wurde, dass Einsparungen durch anrechenbares Einkommen aus minimaler Beschäftigung zuerst auf die Bundesleistungen und erst in einem zweiten Schritt (wenn überhaupt) auf die kommunalen Unterkunftsleistungen wirken.

Für Menschen, die über geringe Einkommen verfügen, aber weder SGB II-, noch SGB XII-Leistungen erhalten, kann → Wohngeld beantragt werden. Dieses wird als Mietzuschuss durch die örtliche Wohngeldbehörde für jeweils zwölf

Monate gewährt. Im Jahr 2009 erhielten über eine Million Haushalte Wohngeld in einer Gesamthöhe von 1,8 Mrd. Euro. Im Durchschnitt betrug der Anteil des gezahlten Wohngeldes pro Monat 125 Euro. Insgesamt erhielten damit im Jahr 2009 rd. fünf Millionen Haushalte entweder KdU-Leistungen oder Wohngeld. Eine Zahl, die angesichts dramatisch steigender Miet- und Nebenkosten weiter zunehmen wird (vgl. Deutscher Bundestag 2010).

Sanktionen und Zumutbarkeit

Im Juli 2012 hat die Bundesrepublik einen neuen traurigen Rekord erzielt. Die Zahl der Sanktionen gegen Bezieher_innen von SGB II-Leistungen überschritt erstmals die Millionengrenze. Das heißt millionenfach Kürzungen von Leistungen zwischen 10 und 100% mit den entsprechenden Wirkungen auf die Lebenssituation der betroffenen Menschen.

Mit Abstand am häufigsten (ca. 60%) wurden Sanktionen wegen des Meldeversäumnisses, also wegen Nichterscheinens zu einem Termin im Jobcenter oder einer Maßnahme verhängt. Ein weiterer Sanktionsgrund ist die Weigerung der Aufnahme oder Fortführung einer »zumutbaren« Arbeit oder Ausbildung. § 10 Abs. 1 SGB II lautet: »Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar...« Danach werden einige wenige Ausnahmen aufgezählt. Im Absatz 2 desselben Paragraphen wird ausdrücklich formuliert, welche Arbeit unter diese Zumutbarkeitsklausel fällt. Demnach ist die zugewiesene Arbeit auch dann zumutbar,

- »wenn sie nicht der früheren beruflichen Tätigkeit entspricht, für die der Betroffene ausgebildet ist,
- wenn sie im Hinblick auf die Ausbildung des Berechtigten geringerwertig ist,
- wenn der Beschäftigungsort vom Wohnort weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungsort,
- wenn die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei der bisherigen Beschäftigung« usw.

Damit ist vor allem der noch in der Arbeitslosenhilfe verankerte Einkommenschutz weggefallen, die zugewiesene Arbeit darf jetzt also weit unter der vorherigen Tätigkeit vergütet werden. Jede noch so schlecht bezahlte Arbeit ist zumutbar. In der Begründung des Gesetzes heißt es dazu: »Die Anforderungen an die Erwerbsfähigen sind schärfer als diejenigen bei dem Versicherungssystem des Dritten Buches (also Arbeitslosengeld I, die Verf.). Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Arbeit zumutbar, weil er verpflichtet ist, die Belastung der Allgemeinheit durch seine Hilfebedürftigkeit zu minimieren« (Deutscher Bundestag 2003: 53). Sollten Betroffene doch der Meinung sein, dass die angebotene Arbeit nicht mit ihrer Menschenwürde in Einklang zu bringen

ist und sie deshalb ablehnen, kommen eben die im Gesetz verankerten Sanktionen zur Anwendung.

Die Sanktionsquote (das Verhältnis von im Verlauf von zwölf Monaten neu festgestellten Sanktionen zu den durchschnittlich registrierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) stieg im Bundesdurchschnitt von 15% im Jahr 2009 auf 22,7% bis Juli 2012. Dabei war die Quote unter den Großstädten in München mit 13,7% am niedrigsten und in Leipzig mit 33% am höchsten (vgl. BIAJ 2012).

Mit dem »Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch« vom 24. März 2011 wurden die Sanktionsvorschriften vor allem für Jugendliche unter 25 Jahren nochmals verschärft. Bei festgestellten Pflichtverletzungen von Hilfebezieher_innen unter 25 Jahren wird das Arbeitslosengeld II vollständig gestrichen und nur die KdU weiter gewährt. Darüber hinaus gilt seitdem eine faktische Beweislastumkehr zu ihren Lasten, d.h. Hilfebezieher_innen müssen zuerst nachweisen, dass sie keine Pflicht verletzt haben.

Eine entsprechende Anfrage zu der Zahl und den Gründen von Sanktionen könnte sich am Beispiel der Anfrage der Fraktion der LINKEN & Piraten in Wiesbaden (Optionskommune) vom Dezember 2011 orientieren:

Anfrage: Sanktionen im Bereich SGB II

1. Gegen wie viele erwerbsfähige Hilfebedürftige wurden im Jahr 2011 Sanktionen durch das Amt für Soziale Arbeit verhängt?
2. Wie groß war die Zahl der Personen, bei denen die Regelleistung um
 - a. 30%
 - b. 60%
 - c. vollständig abgesenkt wurde?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage droht das Amt für Soziale Arbeit Eltern Sanktionen an, deren minderjährige Kinder einer Einladung in die Ausbildungsagentur nicht nachkommen?
4. Wie bewertet der Magistrat 100%-Sanktionen in Bezug auf Artikel 1 Abs. 1 GG und Artikel 2 Abs. 2 GG?
5. Werden die Betroffenen vor Erlass eines Kürzungsbescheides angehört, wie es nach § 24 SGB X zwingend notwendig ist?
6. Werden Betroffene vor Eintritt einer Sanktion über ggf. gegebene Möglichkeiten einer Sachleistungsgewährung informiert?

Linke Politiker_innen fordern schon seit Jahren eine Streichung des Sanktionsparagrafen aus dem Gesetz, weil das Existenzminimum auch nicht aus »pädagogischen« Gründen verhandelbar sein kann. Inwieweit diese Regeln verfassungskonform sind, ist zumindest zweifelhaft.

Die Gemengelage von Wegfall der Zumutbarkeitsgrenze, Sanktionsandrohungen und sozialer Ausgrenzung hat ihre Wirkung auch auf andere Weise nicht verfehlt. In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Beschäftigten im so genannten Niedriglohnsektor in der Bundesrepublik laut Angaben des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, Roderich Egaler, auf einer Pressekonferenz vom 10.9.2012 von 18,7% im Jahre 2006 auf 20,6% im Jahre 2010 erhöht.

2.3 Wege aus der Abhängigkeit? – Die »Eingliederungsmaßnahmen«

Gesetzliche Vorgaben und Veränderungen

Bei der Einführung von Hartz IV wurde ein ganzer Strauß neuer Instrumente und Begriffe für Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt geschaffen. Bis zum 30. Juni 2006 gab es die »Ich-AG«, die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante und die Möglichkeit der längerfristigen Beschäftigung von Langzeiterwerbslosen im »zweiten Arbeitsmarkt«. Die wohl bekannteste und am meisten diskutierte Eingliederungsmaßnahme ist der »Ein-Euro-Job«. Der ist keineswegs eine neue Erfindung von Herrn Hartz und seiner Kommission, sondern wurde schon im alten BSHG unter dem Namen gemeinnützige zusätzliche Arbeit (gzA) als ein Instrument der Hilfe zur Arbeit genutzt. Die neue Qualität besteht wohl vor allem in der nunmehr hohen Zahl dieser Jobs und der bereits erwähnten verschärften Zumutbarkeitsklausel, die es möglich machte, dass hochqualifizierten Erwerbslosen einfachste Arbeiten zugewiesen wurden.

Zum 1.1.2009 wurde mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008 eine Reihe veränderter Regelungen getroffen. Unter anderem wurde das Instrument der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, das vor allem vielen älteren, qualifizierten Langzeiterwerbslosen eine Beschäftigungsalternative bot, abgeschafft.

Neu geschaffen wurde im § 16f SGB II das neue Instrument der Freien Förderung. Damit haben die Agenturen für Arbeit die Möglichkeit, bis zu 10% der zugewiesenen Eingliederungsmittel für freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einzusetzen. Natürlich sind die Agenturen dabei nicht gänzlich »frei«: Die Leistungen müssen schon den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Aber anders als in den sonstigen »Maßnahmen« sind die Dauer, die Höhe und die weiteren Merkmale einer Förderung nicht detailliert vorgegeben. Es können also auch neue Leistungen »erfunden« werden, die gesetzlich noch

nicht geregelt sind. Hiermit ist durchaus eine Möglichkeit gegeben worden, mit einem weitgehend flexiblen Instrument eine auf die konkreten Anforderungen der Hilfebedürftigen zugeschnittene Eingliederungsleistung zu erbringen. Ausdrücklich nicht verwandt werden dürfen diese Mittel z.B. zur Aufstockung anderer Maßnahmen.

Bemerkenswert ist, dass diese Möglichkeiten kaum genutzt werden. Ein Forschungsbericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), der Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit, kommt im Jahr 2012 aufgrund einer umfassenden Befragung von Mitarbeiter_innen der Agenturen, Jobcenter und Regionaldirektionen zu dem Schluss, dass dies vor allem an der juristisch zu komplexen und unsicheren Handhabung liege (vgl. IAB 2012). Scheinbar ein Widerspruch, und dennoch ist es nicht von der Hand zu weisen, dass sich Vermittler_innen schwer tun, wenn sie in einem ansonsten bis ins Kleinste reglementierten Arbeitsumfeld vor der Herausforderung stehen, neue Förderungen zu »erfinden«.

Die Bezirksverordneten von Treptow-Köpenick in Berlin haben daher im Juni 2012 beschlossen, einen Ideenwettbewerb ins Leben zu rufen, um geeignete Maßnahmen zur Freien Förderung zu finden. Gemeinsam mit dem Jobcenter und dem Örtlichen Beirat haben sie freie Träger, die Industrie- und Handelskammer als auch interessierte Betroffene aufgefordert, ihre Vorschläge für solche Maßnahmen über den Ausschuss der BVV an den Beirat zu übermitteln:

Beispielantrag zur Freien Förderung

Die Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin möge beschließen:

Die BVV Treptow-Köpenick initiiert gemeinsam mit dem Bezirksamt Treptow-Köpenick einen Ideenwettbewerb zu der Frage, auf welche Weise die so genannte »Freie Förderung« (§ 16f SGB II) für Leistungsbezieher nach dem SGB II im Bezirk stattfinden könnte.

Begründung:

§ 16f Abs. 1 Satz 1 SGB II lautet: »Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeit der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern.« Für diese freien Leistungen stehen dem Bezirk derzeit ca. 175.000 Euro zur Verfügung. Der Geschäftsführer des Jobcenters Berlin-Treptow-Köpenick hat nun sowohl den Örtlichen Beirat (§ 18 d SGB II) als auch den »Arbeitskreis Jobcenter« dieses Ausschusses gebeten, ihn mit Ideen bei der Entwicklung 16f-geeigneter Maßnahmen zu unterstützen. Dieser Bitte nachkommend, möchte der Aus-

schuss in enger Zusammenarbeit mit dem Örtlichen Beirat hieran auch die Fachöffentlichkeit beteiligen. Sowohl freie Träger als auch interessierte Betroffene sind deshalb hiermit eingeladen, ihre Ideen über den Ausschuss an den Örtlichen Beirat zu übermitteln.

Es liegt jedoch in der Logik des Gesetzes, dass diese Möglichkeiten nur in Abhängigkeit von der Höhe der von der Bundesagentur finanziell zugewiesenen Eingliederungsmittel genutzt werden können. Diese Finanzierung ist in den letzten Jahren massiv gekürzt worden. Seit 2002 wurden die Mittel für aktive Beschäftigungspolitik von 22,9 Mrd. Euro auf 15,6 Mrd. Euro 2006 gekürzt (Schuldt 2008: 61). Dies ist keineswegs nur mit zurückgehenden Beziehernetzen zu erklären, sondern auch mit fortdauernden strukturellen Veränderungen bei den Instrumenten der Beschäftigungsförderung im Gefolge von drastischen Kürzungen durch die Bundesregierung, vor allem im zweiten Arbeitsmarkt. Nach dem im Juni 2010 in einer Kabinettsklausur beschlossenen »Zukunftspaket« muss die Bundesagentur für Arbeit strukturelle Einsparungen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro 2012 und von jeweils 3 Mrd. Euro in den Folgejahren umsetzen. Damit einher geht eine »Instrumentenreform«, die das Leistungsangebot von SGB III und SGB II bei Beschäftigungsmaßnahmen in wesentlichen Teilen zusammenführen soll, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II an stärkere Restriktionen bezüglich Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität knüpft und die Befristung von Arbeitsgelegenheiten verschärft. Mit einfachen Worten ausgedrückt, wurden die Mittel gekürzt, die Zahl der Instrumente verringert und ihr Einsatz restriktiver gehandhabt.

Dagegen regte sich vielfältiger Protest. So hat das Präsidium des Deutschen Städtetages in seiner Sitzung am 19. Juni 2012 beschlossen: »Eine Benachteiligung von arbeitsmarktfernen Personengruppen durch eine unzureichende Mitteleinsatz im SGB II sowie eine einseitige Ausgestaltung des Förderinstrumentariums muss vermieden werden. Die sozialen Folgekosten einer solchen Ausrichtung der Arbeitsförderung sind unkalkulierbar und treffen vor allem die deutschen Städte, langfristig aber das Gemeinwesen insgesamt. [...] Die Kürzung der SGB II-Eingliederungsmittel und die Restriktionen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wirken sich insbesondere zu Lasten von niederschweligen Maßnahmen zur Stabilisierung und Heranführung an Beschäftigung im SGB II für Langzeitarbeitslose aus.« (Deutscher Städtetag 2012)

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetages hat auf seiner Sitzung am 27./28. September 2012 in Heidelberg kommunale Eckpunkte zu öffentlich geförderter Beschäftigung – Teilhabe am Arbeitsmarkt formuliert. Diese enthalten folgende Hauptforderungen:

- »Öffentlich geförderte Beschäftigung ist ein Beitrag zur sozialen Inklusion. Für diejenigen, die ohne Förderung nicht mehr dauerhaft im Arbeitsleben Fuß fassen, sollte sie auch dauerhaft ausgestaltet werden können.«
- Öffentlich geförderte Beschäftigung muss an den konkreten Bedarfen ansetzen und damit zu einer ganzheitlichen, umfassenden Hilfestellung aus einer Hand führen.
- Jobcenter benötigen flexible Rahmenbedingungen und Instrumente.
- Für benachteiligte Personengruppen sollte eine persönliche Begleitung/Assistenz eingeführt werden.
- Die engen gesetzlichen Vorschriften zur Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität sind nicht erforderlich.

Diese Reaktion auf aktuelle Gesetzesänderungen der Bundesregierung erfolgte vor allem, weil deren Auswirkungen vorrangig die Städte und Kommunen zu spüren bekommen. Die notorisch klammen Kommunen haben oft die Möglichkeiten der Sozialbücher II und III genutzt, um Aufgaben der Kommune im sozio-kulturellen Bereich über Maßnahmen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erfüllen. So wurden und werden durch erwerbslose Menschen u.a. Nachbarschaftseinrichtungen, Frauentreffs und Jugendclubs am Leben gehalten, es wird für die Mobilität von Menschen mit Beeinträchtigungen gesorgt wie auch der Kontakt zu Migrant_innen-Organisationen gehalten. Nachdem der Öffentliche Dienst mehr und mehr geschrumpft wurde, blieb für viele Kommunen nur die Möglichkeit von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Was bleibt, sind die bereits erwähnten Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II mit Zahlung von → Mehraufwandsentschädigung (MAE). Diese bewegen sich in der Regel bei 1,50 Euro/Stunde. Es wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet. Die Arbeiten sollen im »öffentlichen Interesse« und »zusätzlich« (wie auch immer das zu interpretieren ist) sein. Die Teilnahme ist in der Regel auf 30 Stunden pro Woche begrenzt und dauert im Durchschnitt sechs Monate. Vordergründig sollen damit Beschäftigungschancen von Teilnehmer_innen erhöht werden, indem sie eine Tagesstruktur erhalten und Arbeitserfahrungen sammeln können (siehe hierzu auch IAB 2012a, b und 2011).

Die Aufnahme dieser Tätigkeiten ist verpflichtend und wird bei Ablehnung sanktioniert. Aus der Statistik der Bundesagentur verschwinden die MAE-Teilnehmerinnen für die Dauer der Tätigkeit. Im Vorfeld von Wahlen wird deshalb besonders gern auf dieses Instrument zurückgegriffen. Aus dem Bezug des ALG II fallen die Betroffenen natürlich nicht und ob ihre Vermittlungschancen auf den ersten Arbeitsmarkt steigen, ist umstritten.

Im Oktober 2012 war die geförderte Beschäftigung folgendermaßen verteilt:

Mehraufwandsentschädigungen (MAE)	142.822 Personen
Rest: Entgeltvariante	5.180 Personen
BEZ (§ 16e alt)	6.454 Personen
FAV (§ 16e neu)	2.238 Personen
»Bürgerarbeit«	29.120 Personen

Quelle: BIAJ 2012a

Das mit Abstand am meisten genutzte Instrument waren damit die Mehraufwandsentschädigungen, also die so genannten Ein-Euro-Jobs.

Bei einer Untersuchung der Wirkung von »Arbeitsgelegenheiten mit MAE« im Jobcenter München kam das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu folgenden interessanten Ergebnissen (vgl. IAB 2012a: 60f.):

- Die MAE-Jobs in München dauern mit acht bis neun Monaten überdurchschnittlich lang gegenüber dem Bundesdurchschnitt von sechs Monaten.
- Die meisten MAE-Jobs wurden durch die Stadt kofinanziert und fanden in sozialen Betrieben statt.
- Die Teilnahme an den MAE-Jobs verringerte statistisch die Beschäftigungschancen am ersten Arbeitsmarkt signifikant gegenüber vergleichbaren Nicht-Teilnehmer_innen.
- Die Teilnahme an einer MAE-Maßnahme führte zu einer signifikant höheren Wahrscheinlichkeit, immer wieder in MAE-Jobs, oftmals auch beim gleichen Träger, vermittelt zu werden.

Diese Ergebnisse belegen, dass dieses Instruments für eine dauerhafte Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt nicht geeignet ist. Nicht unterschätzt werden darf allerdings, dass das Gefühl des Wieder-Gebraucht-Werdens sowie das Sammeln praktischer Erfahrungen für viele Teilnehmer_innen einen hohen Wert darstellt und das zusätzliche Geld meist dringend benötigt wird. Im Übrigen würde es in vielen deutschen Kommunen eine große Zahl sozialer und anderer Einrichtungen nicht mehr geben, wenn diese nicht auf die »MAE-Kräfte« zurückgreifen könnten. Das Beispiel München zeigt aber auch, dass die Konditionen des Einsatzes durchaus variieren können, wenn sie zwischen Kommune und Jobcenter ausgehandelt werden und der entsprechende politische Wille vorhanden ist.

Öffentlicher Beschäftigungssektor

In Berlin ist der rot-rote Senat auf Druck der Partei DIE LINKE einen anderen Weg gegangen und hat im Jahr 2008 einen → Öffentlichen Beschäftigungssektor (ÖBS) eingerichtet. Dem voraus gingen zähe Verhandlungen mit dem Koalitionspartner SPD und später mit der Bundesagentur für Arbeit. In einer Un-

tersuchung zu seiner Wirksamkeit kamen die Autor_innen zu folgendem Fazit: »Der Berliner ÖBS verkörpert den praktischen Versuch, die seit Mitte der 90er Jahre insbesondere in der PDS/Linkspartei geführte Diskussion zur Ausweitung qualitativ hochwertiger öffentlich geförderter Beschäftigung umzusetzen. Da die Bemühungen des Landes gescheitert waren, eine Umwidmung passiver Mittel der Arbeitsmarktpolitik in aktive (Lohnkostenzuschüsse) zu erwirken, waren die finanziellen Spielräume eng. Zur Mobilisierung von Finanzmitteln wurde auf die Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik zurückgegriffen« (Lenhart/Wagner 2010: 88).

Von den ursprünglich geplanten 10.000 Stellen wurden letztendlich ca. 7.500 ÖBS-Stellen im Jahr 2009 geschaffen. Im Unterschied zu anderen Formen arbeitsmarktpolitischer Beschäftigungsförderung wurde ein Arbeitnehmerbrutto von 1.300 Euro gewährt und damit in der Regel eine Unabhängigkeit von Transferzahlungen aus dem SGB II erreicht. Wegen der Anbindung an die Instrumente der Bundesagentur für Arbeit konnten andere Prinzipien des »Modell-ÖBS«, wie die volle Sozialversicherungspflicht der Arbeitsverhältnisse und die Langfristigkeit der Förderung, nur teilweise erreicht werden. Das zeigt auch die Grenzen auf, die Bundesgesetze vorgeben.

Die meisten ÖBS-Beschäftigten erhielten im ersten Jahr der Tätigkeit eine begleitende Qualifizierung. Damit konnte erreicht werden, dass die nun erwerbstätigen Langzeiterwerbslosen gesellschaftlich nützliche und im besten Fall sogar sie befriedigende Tätigkeiten ausübten. Die Beschäftigungsfelder waren sehr unterschiedlich, weil sowohl das Land Berlin als auch die Bezirke Einfluss auf die Einsatzfelder nahmen. So waren »ÖBS-ler_innen« sehr erfolgreich im Begleitdienst des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg für mobilitätsbeeinträchtigte ÖPNV-Nutzer_innen, in Kultureinrichtungen, bei flexibler Kinderbetreuung, als Gemeindedolmetscher_innen oder als »Stadtteilmütter« tätig. Die Nachfrage nach dieser Art von Beschäftigung war entsprechend groß und die Freiwilligkeit damit kein Thema mehr.

Beispiele: Einige Berichte von Menschen zu ihren Tätigkeiten im Rahmen von ÖBS sind auf der Seite www.von-arbeit-leben.de/ zu finden.

In der genannten Untersuchung von Lenhart und Wagner wurden auch Befragungen von ÖBS-Beschäftigten ausgewertet. Zum überwiegenden Teil bewerteten sie den ÖBS sehr positiv, vor allem weil sie nach lang andauernder Arbeitslosigkeit wieder in Erwerbstätigkeit gelangten. Als besonders attraktiv schätzten sie ein, dass sich die Wertschätzung ihrer Tätigkeit in einem normalen Arbeitsvertrag widerspiegelte (vgl. Lenhart/Wagner 2010: 48ff.).

Möglich wurde dieses Projekt trotz aller Kompromisse vor allem deshalb, weil die lokalen Akteur_innen vor Ort mehr oder weniger an einem Strang gezogen haben. Das dokumentierte sich in einer Gemeinsamen Erklärung der Berliner Wirtschaft, des DGB Landesbezirkes Berlin-Brandenburg, der zuständigen Senatsverwaltung und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (vgl. Lenhart/Wagner 2010: 14). Diese zeigt den gemeinsamen Willen zur besseren Integration von Langzeiterwerbslosen in den Arbeitsmarkt auf der einen Seite, aber auch die Konditionierungen wie Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse der Tätigkeiten auf der anderen Seite.

Angesichts des Erfolges des ÖBS in Berlin ist es umso unverständlicher, dass sowohl wegen der neuen politischen Konstellation im Senat von Berlin (SPD/CDU-Regierung seit 2011) als auch durch die Veränderungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten durch die Bundesregierung eine Fortsetzung nicht möglich gemacht wurde. Er bleibt aber ein in der Praxis bewährtes Modell von Beschäftigung, welches bei entsprechendem politischen Willen auch weitergeführt werden könnte und sollte.

Teilhabe

Neben der materiellen Absicherung der Existenz und dem »Fördern und Fordern« hat der Gesetzgeber ausdrücklich auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erwähnt. § 20 Abs. 1 SGB II zweiter Satz regelt: »Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.« Genau dieser Grundsatz wird jedoch durch die ungenügende Höhe des Regelsatzes immer wieder unterlaufen. Hierbei kommt es zu massenhafter sozialer Ausgrenzung. »Soziale Ausgrenzung wird definiert als eingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe in mehrfacher Hinsicht, sowohl ökonomisch, als auch sozial, kulturell und politisch. Soziale Ausgrenzung kann sich somit auf Benachteiligungen in nahezu jedem Lebensbereich beziehen. Hauptmerkmale sind die Destabilisierung von Lebenslagen, die gegenseitige Verstärkung von Benachteiligungen sowie die Auswirkungen von Benachteiligungen auf soziale Kontakte, gesellschaftliche Partizipation und psychisches Wohlbefinden.« (Böhnke 2001: 5)

Im Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wird seit Jahren der Zusammenhang zwischen Einkommensarmut und überdurchschnittlichen gesundheitlichen Risiken vor allem auch bei Kindern nachgewiesen. Statistisch belegt ist zum Beispiel, dass in einkommenschwachen Familien Kinder ein deutlich höheres Risiko von psychosomatischen Erkrankungen oder Adipositas (Ernährungs- und Stoffwechselkrankheit mit starkem Übergewicht) haben. Arme Menschen haben ein höheres Risiko für Krebserkrankungen, Herzinfarkt, Diabetes und chronische Bronchitis. Schlussendlich haben sie auch eine

geringere Lebenserwartung. Gleichzeitig erhöht Krankheit das Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung (vgl. Bundesregierung 2012).

Den Kommunen kommt eine besondere Verantwortung zu, soziale Ausgrenzung von Bezieher_innen von Grundsicherung zu vermeiden und durch verschiedene Angebote Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Teilhabe hat viel mit Mobilität zu tun. Für viele arme Menschen ist ein Ticket des ÖPNV oftmals unerschwinglich. Deshalb gibt es mittlerweile in 25 Großstädten wie Berlin, Hamburg, München oder Stuttgart ermäßigte Monatskarten für SGB II-Bezieher_innen. Diese sind häufig auf Druck verschiedener Initiativen von Betroffenen für ein Sozialticket entstanden. Dessen Preise sind in den Städten sehr unterschiedlich, bewegen sich aber meist oberhalb des im Regelsatz für Mobilität vorgesehenen Satzes von 22,78 Euro.

In Leipzig hat das Leipziger Sozialforum 2006 gemeinsam mit Betroffenen die Initiative »Leipzig braucht ein Sozialticket« gegründet. Der Initiative schlossen sich ca. 60 Vereine, Verbände, Gewerkschaften und Gruppen an und sie wurde auch von Künstler_innen, Linkspartei, SPD und Grünen unterstützt. Es wurden ca. 20.000 Unterschriften gesammelt, und gegen den Widerstand von FDP und CDU wurde im Jahr 2009 das Sozialticket in Leipzig eingeführt. Zwischenzeitlich unterstützte diese Initiative das Bürgerbegehren zum Erhalt des kommunalen Eigentums an Stadtwerken, Wasserwerken, Verkehrsbetrieben und einem Krankenhaus und setzt sich für Sozialtarife bei Strom und Gas ein (vgl. Götze 2012: 23). So ist aus vielen Initiativen für ein Sozialticket eine soziale Bewegung geworden, die ganz unterschiedliche Akteure vereint, die nicht nur aus dem linken Spektrum kommen.

Solidarischer ÖPNV

In der Broschüre »Sozialticket kommt in Fahrt« der Linksfraktion im Deutschen Bundestag aus dem Jahr 2011 sind zahlreiche Informationen zu Sozialticketinitiativen enthalten (vgl. DIE LINKE im Deutschen Bundestag 2010a). Download als pdf-Datei unter: <http://dokumente.linksfraktion.net/download/110404-sozialticket-gesamt-1.pdf>

Weitere umfangreiche Informationen, Materialien und Entwicklungen sind auf der Internetseite des Netzwerks Solidarische Mobilität, die auch Ansprechpartner_innen für die Gründung weiterer Initiativen sein können, zu finden: www.solimob.de/index.php/blog/8-beitrag/35-sozialticket

Neben dem ermäßigten Zugang zum ÖPNV ermöglichen einige Kommunen auch Ermäßigungen für Sportveranstaltungen, Freibäder, Theater, Museen, Bibliotheken und Volkshochschulen. Meist handelt es sich um gemeinsame Angebote

von Kommune und Anbieter oder um zuwendungsfinanzierte Ermäßigungen. Der begünstigte Personenkreis ist oftmals sehr unterschiedlich. So erhalten in Chemnitz sowohl SGB II- als auch SGB XII-Bezieher_innen und Asylsuchende den Chemnitzpass, während in Dresden nur Leistungsbezieher_innen des SGB XII vergleichbare Vergünstigungen mit dem Dresden-Pass erhalten. Letztlich entscheiden hier der politische Wille und eine entsprechende Prioritätensetzung sowie nicht selten die finanziellen Möglichkeiten der Kommune.

Besonders wichtig ist die Teilhabe von Kindern aus armen Familien. Deren Chancen auf einen höheren Schulabschluss oder eine akademische Ausbildung sind in der Bundesrepublik deutlich schlechter als in anderen OECD-Ländern. Das haben sowohl diverse OECD-Studien als auch der dritte Armutsbericht der Bundesregierung (vgl. Bundesregierung 2008) ausgewiesen. Im IAB-Kurzbericht 6/2011 wurde die Unterversorgung aus finanziellen Gründen von Kindern unter 15 Jahren im SGB II Leistungsbezug untersucht und festgestellt, dass es vor allem bei der Versorgung mit einem eigenen Zimmer in der elterlichen Wohnung, mit Computern mit Internetanschluss oder regelmäßigen Theater-, Kino- oder Konzertbesuchen zu dramatisch schlechteren Ausgangsbedingungen gegenüber Altersgenoss_innen kommt (vgl. IAB 2011). Auch hier können und müssen die Kommunen ausgleichend wirken. Angebote von Jugendfreizeiteinrichtungen können, so sie noch nicht dem Rotstift zum Opfer gefallen sind, die Situation für die Jugendlichen verbessern.

Übrigens sind auch Ehrenämter wichtige Brücken von Betroffenen in die Gesellschaft, für soziale Kontakte und gesellschaftliche Anerkennung. Aber auch für diesen Punkt gilt, dass hierfür materielle Voraussetzungen zu schaffen sind. Die rot-rote Landesregierung in Berlin hat deshalb gemeinsam mit dem kommunalen Verkehrsträger Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) eine Initiative für die Zurverfügungstellung von 10.000 kostenlosen Tickets pro Jahr an Träger ehrenamtlicher Tätigkeit im gesamten Stadtgebiet vereinbart. So haben auch einkommensschwache Menschen die Möglichkeit, ehrenamtliche Tätigkeiten in entfernteren Gebieten wahrzunehmen. Ehrensamtskarten, mit denen Inhaber_innen eine Reihe von Vergünstigungen in Anspruch nehmen können (z.B. bis zu 50% ermäßigte Eintrittskarten in öffentlichen und privaten Einrichtungen), gibt es auch in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Darüber hinaus hat das schon mehrfach erwähnte Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 auch eine veränderte Regelung für die Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen vorgenommen. Vorher galt der Grundsatz der Zweckbestimmung, d.h. dass diese Einnahmen einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld dienen.

Nunmehr wird die neue Rechtslage so ausgelegt, dass steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die nicht zu einem ausdrücklich genannten anderweitigen Zweck erbracht werden, anzurechnen sind. Das heißt aber auch im Umkehrschluss, dass kommunale Verwaltungen und Vertretungen, die ausdrücklich an einer ehrenamtlichen Tätigkeit von Hartz IV-Bezieher_innen interessiert sind, die entsprechenden Aufwendungen mit einer Zweckbestimmung versehen sollten, also aufgeschlüsselt nach Aufwendungen für Fahrten, Büromaterial usw.

Das Bildungs- und Teilhabepaket – gut gedacht, schlecht gemacht

Im Frühjahr 2011 hat der Bundesgesetzgeber einen Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien auf steuerfinanzierte Bildungs- und Teilhabeleistungen eingeführt. Die Gesetzesänderungen werden zusammenfassend Bildungspaket oder → Bildungs- und Teilhabepaket genannt. Dazu wurden Änderungen im SGB II, SGB XII sowie im Bundeskindergeldgesetz vorgenommen.

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen beinhalten

- die Kostenübernahme für Schul- und Kita-Ausflüge sowie für mehrtägige Klassen- und Kita-Fahrten,
- 100 Euro im Jahr für persönlichen Schulbedarf (70 Euro im August, 30 Euro im Februar),
- einen Zuschuss zu den Kosten der Schüler_innenbeförderung, sofern diese erforderlich ist, die Kosten nicht von Dritten getragen werden und eine Finanzierung aus der Regelbedarfsleistung nicht zumutbar ist,
- eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese zusätzlich erforderlich und geeignet ist zur Erreichung der wesentlichen Lernziele,
- die Übernahme der Mehraufwendungen bei Teilnahme von Schüler_innen und Kita-Kindern an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung sowie
- 10 Euro im Monat als Zuschuss zur Finanzierung der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Mitgliedsbeiträge für Vereine, Unterricht/Anleitung bei künstlerischen und kulturellen Aktivitäten, Teilnahme an Freizeiten).

Die Leistungen werden – in Abhängigkeit vom »Rechtskreis«, dem das Kind oder der Jugendliche zuzuordnen ist – von unterschiedlichen Trägern erbracht. Dies können sowohl Jobcenter als auch die Kommune selbst sein. In der Regel erfolgt die Leistung »unbar«, also in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter. Lediglich die Leistungen für persönlichen Schulbedarf und für erforderliche Beförderung erfolgen als Geldleistung.

Die Verabschiedung des Gesetzes folgte einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2010 (vgl. BVerfG 2010). Die Richter_innen hatten in

ihrem Urteil zu den Hartz-Regelsätzen festgehalten, dass zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben gehört. Die Bundesarbeitsministerin reagierte mit einer Regelsatzerhöhung von fünf Euro für Erwachsene und dem Bildungspaket für Kinder und Jugendliche – dies sei wichtiger als eine Erhöhung des Regelsatzes. Das Paket sollte auf die Aufknüpfung des – gerade in Deutschland so stark ausgeprägten – Zusammenhangs zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg zielen und wurde entsprechend als »Kulturwechsel« propagiert. Dass dennoch die Kritik am Gesetzesvorhaben überwog, hat viele Gründe:

- Der Leistungsumfang ist unzureichend: zehn Euro im Monat als Zuschuss zur Finanzierung der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Wer schon einmal ein Kind an einer Musikschule angemeldet hat, weiß, dass damit nicht viel zu machen ist.
 - Der Leistungsumfang erreicht in vielen Fällen nicht die tatsächlich Bedürftigen. Einen Zuschuss für das warme Mittagessen gibt es eben nur dort, wo ein warmes Mittagessen auch tatsächlich angeboten wird. Die Bundesregierung ist selbst davon ausgegangen, dass nur rund ein Viertel der Kinder, die in Familien mit Hartz IV-Bezug leben, von diesem Zuschuss profitieren können.
 - Die Leistungen sind mit einem vielerorts ungeheuren bürokratischen Aufwand verbunden. Da es sich immer um ein Antragsverfahren handelt, nutzen viele potenzielle Kund_innen des Pakets nur die Angebote, die sie in ihrer unmittelbaren Umgebung wahrnehmen, die also bereits vorhanden sind. Die Kommunen haben mit großem Aufwand die Leistungspakete vorgestellt, dennoch kommen Leistungen wie Gutscheine für Nachhilfe oder Zuschüsse für Sportvereine kaum bei den Kindern an. Die zersplitterte Zuständigkeit kommunaler Stellen für die Entgegennahme von Anträgen tut ihr übriges. In Berlin hatten von gut 200.000 potenziell Anspruchsberechtigten Ende 2011 erst rund 110.000 auch nur eine einzige Leistung in Anspruch genommen.
- Das Bildungspaket, dessen endgültige Fassung in einem unwürdigen »Aushandlungsverfahren« zwischen Bund und Ländern im Vermittlungsausschuss erarbeitet wurde, wird grundsätzlich vom Bund finanziert. Der Bund erstattet den Ländern die Ausgaben durch die Erhöhung seines Anteils an den Kosten der Unterkunft: Die Länder erhalten 6,6% ihrer KdU-Ausgaben als Ausgleich für ihre Aufwendungen für Bildung und Teilhabe. Ab 2013 soll diese Pauschalregelung durch eine »Spitzabrechnung« der tatsächlichen Transferaufwendungen in den Ländern ersetzt werden – was mit Sicherheit den bürokratischen Aufwand in den Verwaltungen der Länder und Kommunen noch einmal erhöhen wird. Ende Oktober 2011 erklärte Cindi Tuncel, kinder- und jugendpolitischer Sprecher der Fraktion DIE LINKE in der Bremischen Bürgerschaft: »Das Bildungs-

und Teilhabepaket funktioniert von vorne bis hinten nicht. Statt Jugendlichen den Zugang zu Bildungsangeboten zu erleichtern, sitzen Eltern und Sachbearbeiter mit rauchenden Köpfen vor Antragsformularen und wissen nicht mehr weiter. Und wenn an Essensausgaben in Schulen die ›blaue Karte‹ vorgezeigt werden muss, hat das Paket eher mit Ausgrenzung und Schikane zu tun als mit Teilhabe. Wie lange soll das so weitergehen? Bis alle Anspruchsberechtigten zermürbt aufgeben und auf ihnen zustehende Hilfen lieber verzichten, als sich noch mehr Frust und Ärger anzutun? Das kann es nicht sein!« (Tuncel et al. 2011)

Vielleicht gut gedacht – aber schlecht gemacht. Das ist die allgemeine Einschätzung knapp zwei Jahre nach Einführung des Gesetzes: ein bürokratisches Monster, das seine avisierte Zielgruppe nicht erreicht. Arme Kinder brauchen kein kompliziertes Gutschein-System, sondern bedarfsgerechte und transparent ermittelte Regelsätze, die tatsächliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Dies war dann auch die Ausgangsthese des Bundesverfassungsgerichts, der Bundesregierung und Bundestag eben nicht weiter folgte.

Zwei Jahre nach Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets ist es sicher sinnvoll und notwendig, sich zu den Ergebnissen in der konkreten Stadt oder Gemeinde durch Anfragen ins Bild zu setzen. Dabei sollte besonders interessieren, welche konkreten Veränderungen eingetreten sind, wie die verschiedenen Bestandteile des Angebots »beworben« werden und wie sich die Situation der Kinder und Jugendlichen vor Ort verändert hat.

Die Rolle der Wohlfahrtsverbände und freien Träger

Im § 16a SGB II sind die kommunalen Eingliederungsleistungen wie Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung geregelt. Diese Leistungen werden in vielen Fällen durch Dritte erbracht und durch die Kommunen finanziert. Ein relevanter Teil dieser »Dritten Einrichtungen« sind die Wohlfahrtsverbände.

Zu den Wohlfahrtsverbänden zählen u.a. Caritas, Diakonisches Werk, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden, Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Arbeiterwohlfahrt (AWO), der Sozialverband Deutschland (SoVD), die Volkssolidarität und der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (DPW). Die besondere Rolle der Wohlfahrtsverbände in der sozialen Infrastruktur der Bundesrepublik ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip.

Beruhend auf dem Prinzip der katholischen Soziallehre, dass die Gemeinschaft für den einzelnen einsteht, wenn er es allein nicht schafft, regelt das Subsidiaritätsprinzip das Verhältnis von Wohlfahrtsverbänden und Staat. Bereits in der Weimarer Republik wurden die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in staatliche Programme eingebunden. »Damit war die spezifisch deutsche Form koordinierter Dualität staatlicher und nichtstaatlicher Wohlfahrt geschaffen, einschließ-

lich der Verpflichtung des Staates, die Arbeit der Wohlfahrtsverbände vorrangig zu finanzieren...« (Bundeszentrale für politische Bildung 2003) Vor allem im Kinder- und Jugendhilfereich spielen die freien Träger eine herausragende Rolle. Das können die genannten Wohlfahrtsverbände, aber auch kleine, unabhängige Vereine sein, die vor allem in der Kinderbetreuung, als Freie Schulen, in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in der Sozialhilfe tätig sind.

Mit der Wettbewerbsrichtlinie der EU zur Öffnung der Märkte im Dienstleistungssektor (vgl. EP 2006/123/EG) und der zunehmend schwierigeren finanziellen Situation der Kommunen hat sich die Arbeitsgrundlage der Wohlfahrtsverbände in den letzten Jahren stark verändert. »An die Stelle der angebotsdominierten generellen Abrechnung der Selbstkosten treten Fallpauschalen, der Wettbewerb mit Vergleichsangeboten, die Aushandlung von Kostenvereinbarungen [...]. Bestimmte Bereiche werden ausgegliedert, zum Teil sogar als Unternehmen, leistungsbezogene Entgeltssysteme werden eingeführt und Teilleistungen nach außen gegeben (outsourcing). Professionelles Management wird zunehmend wichtiger, es steht in einem Spannungsverhältnis zu weltanschaulichen Kriterien und ehrenamtlichen Verdiensten bei der Auswahl des Führungspersonals. Kosten-Nutzen-Rechnungen werden wichtiger als die traditionellen sozialethisch begründeten Privilegierungen. Dies höhlt den Milieu-Charakter der Wohlfahrtsverbände aus, Mitarbeiter-Motivation und Leistungsoptimierung rücken stärker in den Vordergrund. Auch in der Kommunalpolitik werden Kosten- und Effizienzgesichtspunkte immer wichtiger und drängen ältere Auseinandersetzungen um die weltanschauliche Verteilung der Wohlfahrtsaufgaben zurück.« (ebd.)

Dies birgt erhebliche Risiken für die freien Träger, vor allem aber für die Transparenz und Qualität der Leistungsangebote. Eine der wichtigsten Aufgaben von Sozialpolitiker_innen auf kommunaler Ebene ist deshalb die enge Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden bei gleichzeitigem Controlling ihres Durchführungsauftrages. Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser! Das gilt im Verhältnis zwischen Kommunalpolitik und Wohlfahrtsverbänden in besonderem Maße, weil hier öffentliche Gelder treuhänderisch weitergegeben werden, um einen oftmals gesetzlich festgelegten Leistungsauftrag zu erfüllen. Dies gilt zu großen Teilen auch für die im § 16a SGB II geregelten kommunalen Eingliederungsleistungen wie Kinderbetreuung, Schuldner_innenberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtbetreuung. Diese Leistungen werden in vielen Fällen durch Dritte erbracht und von den Kommunen finanziert.

Eine qualifizierte Schuldner_innenberatung ist oftmals der erste wichtige Schritt aus der Abhängigkeit, und eine Kitabetreuung ist die Grundvoraussetzung für Erwerbstätigkeit bzw. Ehrenamt. Gerade diese Voraussetzungen erfüllen viele Kommunen nicht, weil sie nicht über die notwendigen Finanzmittel

verfügen oder andere politische Prioritäten setzen. Hier lohnt eine Nachfrage nach durchschnittlichen Wartezeiten sowohl für einen Termin bei der Schuldner_innenberatung als auch für einen Kitaplatz allemal.

Kapitel 3

Kinder- und Jugendhilfe – das SGB VIII

Dass die Grundsicherung für Arbeitssuchende in ein Buch zur Sozialpolitik gehört, versteht sich fast von selbst. Aber die Kinder- und Jugendhilfe? Verengt eine solche Einordnung in das Sozialgesetzbuch nicht den Bildungsauftrag der Jugendarbeit?

Wie im Folgenden gezeigt wird, hat das heutige Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) eine lange Vorgeschichte. Es ist als klassisches Sozialgesetz entstanden und war zunächst tatsächlich auf die Bedürfnisse Benachteiligter ausgerichtet. Der Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendarbeit hat erst in den letzten Jahrzehnten seinen heutigen Stellenwert erhalten, das KJHG ist aber schon 1991 in das SGB eingeordnet worden.

3.1 Entstehung, Aufgaben und Struktur

»Kinder- und Jugendhilfegesetz« und »SGB VIII« werden meistens synonym verwendet. Das ist nicht ganz korrekt, denn das KJHG (ganz genau: »Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts«) umfasst insgesamt 24 Artikel. Der Artikel 1 ist das Sozialgesetzbuch Aechtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe, umgangssprachlich also das SGB VIII. Die übrigen Artikel betreffen Änderungen anderer Gesetze, die im Zusammenhang mit der Neufassung des Kinder- und Jugendrechts erforderlich geworden sind. Hier wird im Folgenden immer vom KJHG gesprochen.

Das Gesetz blickt jetzt auf eine über 20-jährige Geschichte zurück. Es ist in den westdeutschen Bundesländern zum 1. Januar 1991 in Kraft getreten, in den ostdeutschen Bundesländern sogar schon drei Monate früher – es war bereits im Juni 1990 beschlossen und veröffentlicht worden. Der Vorgänger – das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1922, Neufassung aus dem Jahr 1961 – war stark polizei- und ordnungsrechtlich orientiert und in den 1970er und 80er Jahren politisch und fachlich heftig kritisiert worden. Das KJHG wurde damals als modernes Leistungsgesetz formuliert, das auf Unterstützung und Hilfsangebote orientiert. Es ist in den letzten beiden Jahrzehnten mehrfach novelliert worden, verwiesen sei hier auf die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im Jahr 1992, das Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004 und das

KICK (wenigstens eine eingängige Kurzform für das »Kinder- und Jugendhilfeentwicklungs-gesetz« aus dem Jahr 2005).

Dennoch hat das KJHG wesentliche Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe aus dem vergangenen Jahrhundert weitergeführt: Es gilt das Subsidiaritätsprinzip in seiner jugendhilfespezifischen Ausprägung (die Selbsthilfe hat Vorrang gegenüber der öffentlichen Verantwortung, bei der Erbringung der Leistung haben die freien Träger Vorrang vor den öffentlichen), die Jugendämter – als Einrichtungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe – haben eine Doppelstruktur, da sie aus der Verwaltung des Jugendamtes und den Jugendhilfeausschüssen bestehen. Letzteres ist übrigens ein Novum im Sozialwesen, worauf wir später eingehen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden in § 1 KJHG aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit hergeleitet. Jugendhilfe soll dementsprechend insbesondere

1. »junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen«.

Wichtigster Teil der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind die (vorrangig durch freie Träger zu erbringenden) Leistungen, denen im KJHG das zweite Kapitel (§§ 11 bis 41) gewidmet ist. Daneben gibt es »andere Aufgaben« der Jugendhilfe, die stärker ordnungsrechtlich orientiert sind (Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige, Inobhutnahmen, die Jugendgerichtshilfe und anderes). Da sich der Einfluss der Kommunen vor allem auf die Leistungen der Jugendhilfe bezieht, werden die anderen Aufgaben im Folgenden nicht näher betrachtet. Die Leistungen der Jugendhilfe (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie, Förderung von Kindern in Tageseinrichtung und Tagespflege, Hilfen zur Erziehung sowie Hilfe für junge Volljährige) sind in unterschiedlichem Maße der politischen Einflussnahme unterworfen: Wir konzentrieren uns daher auf die Leistungsbereiche Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie Hilfen zur Erziehung (HzE).

3.2 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – Pflicht oder Kür?

Oft ist zu hören: Wie können Sie das nur fragen? Natürlich seien → Jugendarbeit und → Jugendsozialarbeit Pflichtaufgaben einer jeden Kommune. Dabei wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen: »Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen«, so die Formulierung in § 11 Abs. 1 KJHG. Das ist noch klarer formuliert als bei der Jugendsozialarbeit, zu der es in § 13 heißt: »Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden...«

Für linke Politiker_innen ist aber das inhaltliche Argument entscheidend: Jugendarbeit hat einen Bildungsauftrag – sie kann und soll zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen. Adressaten sind daher grundsätzlich alle Kinder und Jugendliche, nicht (nur oder hauptsächlich) die so genannten Problemgruppen. Also ist Jugendarbeit immer anzubieten – natürlich in Abhängigkeit von Bedarf und Nachfrage, aber keineswegs in Abhängigkeit von den Klagen der Kämmerer_innen.

Trotzdem hat es in den vergangenen 20 Jahren immer wieder scharfe Debatten und ausgeklügelte Versuche gegeben, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit als »Kür-Aufgabe« der Kommunen zu diffamieren und ihre Notwendigkeit – genauer: ihre Finanzierung – in Frage zu stellen. Es handelt sich bei den zitierten Formulierungen eben nicht um einklagbare Rechte einzelner Begünstigter (Kinder, Jugendlicher, Familien), sondern faktisch um einen Auftrag an die Träger der Jugendarbeit. Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit werden vor allem von freien Trägern (Kirchen, Jugendverbänden und sonstigen anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit) angeboten. Der kommunale Träger unterbreitet ergänzende Angebote, fördert und unterstützt die freien Träger und ist für die Jugendhilfeplanung zuständig. Auch bei dieser hoheitlichen Aufgabe hat er – von Gesetzes wegen – sowohl mit den freien Trägern als auch mit den Betroffenen zusammenzuwirken.

Jugendarbeit wird zum ganz überwiegenden Teil ehrenamtlich geleistet. Und dennoch: Ganz gleich, ob es sich um außerschulische Bildungsarbeit, Jugendarbeit im Sportbereich, internationale Jugendarbeit und Kinder- und Jugendberufshilfe handelt – ein bisschen Geld muss sein. Und anders als für die Leistungen im Bereich »Hilfen zur Erziehung« oder bei der Eingliederungshilfe hat der Bundesgesetzgeber hier nicht explizit den Abschluss von Entgeltvereinbarungen vorgesehen, die für die freien Träger der Jugendhilfe – unter der Voraussetzung von Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Angebote – Finan-

zierungs- und damit Planungssicherheit bringen (sollten). Die Jugendarbeit ist damit – wo freie Träger sie nicht aus eigenen Mitteln finanzieren – immer von Zuwendungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abhängig.

Und wie viel Geld soll für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden? Die bundesgesetzliche Regelung, das KHJG, formuliert (§ 79 Abs. 2) vorsichtig: »Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie (die Träger der öffentlichen Jugendhilfe) einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.« Es ist damit in das Ermessen zunächst der Länder gestellt, über ihre Ausführungsgesetze zum KJHG (AG KJHG) diesen Anteil näher zu bestimmen. Die Länder gehen mit diesem Ermessen sehr unterschiedlich um. Das Land Nordrhein-Westfalen reicht diese Entscheidung weiter: »Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.« Das Land Hamburg bleibt lieber unkonkret: »Die Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit werden nach Maßgabe der im Haushalt hierfür ausgewiesenen Mittel gefördert.« Nur das Land Berlin bestimmt in seinem AG KJHG klar: »Der nach § 79 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Anteil für die Jugendarbeit hat mindestens 10 vom Hundert der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu betragen.«

Diese – sonst nirgendwo zu findende – Klarheit ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: Erstens wegen der Mess- und damit Nachprüfbarkeit – ganz unüblich in der Politik, und zweitens wegen der Höhe: Mindestens 10% der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel ist in diesem Land sehr viel. Der Haushaltsplan des Landes Berlin für 2012 weist in seiner Funktionsübersicht für Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII geplante Ausgaben von fast 1,7 Milliarden Euro aus – den größten Anteil davon tragen die Kindertagesbetreuung (mehr als 1,1 Mrd. Euro) sowie die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen mit (zusammen) 419 Mio. Euro. Die Jugendarbeit (einschließlich der Jugendverbandsarbeit) ist mit gut 80 Mio. Euro veranschlagt – das sind also nicht einmal 5% der Jugendhilmittel. Der Anteil ist in den vergangenen Jahren übrigens beständig rückläufig – nicht weil die Ausgaben für die Jugendarbeit sinken, sondern weil die Bemühungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung auch finanziell beträchtlich sind und es so jedem anderen Bereich »schwer machen«, seinen Anteil auch nur zu halten.

In Berlin hat der Streit über den »10-Prozent-Anteil« der Jugendarbeit auch die Gerichte beschäftigt. Ein anerkannter (und auch sehr erfolgreicher) freier Träger der Jugendarbeit hatte angesichts von Kürzungen der Zuwendungen durch den örtlichen Jugendhilfeträger verlangt, dass dieser die Kürzungen zu-

rücknehme und die Förderung (aller) freier Träger an den Richtlinien des AG KJHG ausrichte. Die Gerichte folgten dem nicht: Die landesrechtliche Bestimmung entwickle keine Schutzwirkung für (einen) Träger der Jugendhilfe, sondern stelle lediglich »einen an die Haushaltsorgane des Landes gerichteten Programmsatz« dar (VG Berlin 1999).

Hinweis

Jugendarbeit ist nicht »Pflichtaufgabe« der Kommunen im herkömmlichen Sinne. Jugendarbeit ist Chance, dem Grundauftrag der Jugendhilfe gerecht zu werden. Und Jugendarbeit in der Kommune ist gestaltbar. Die Entscheidungen über die Förderung freier Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sind in den Kommunen, bei den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendarbeit zu treffen – und häufig hoch umstritten. Dabei geht es allzu oft nur um die Frage, wer (und in welcher Höhe) Zuwendungen für »seine« Jugendarbeit erhält. Dabei geht es doch zunächst um etwas anderes: Welche Bedarfe existieren in meiner Gemeinde, meinem Landkreis oder (Stadt-) Bezirk? Wie können sie beschrieben und wie quantifiziert werden? Das ist die hohe Kunst der Jugendhilfeplanung, die nicht (nur) auf subjektiver Wahrnehmung und der wehrhaften Überzeugung der Anbieter_innen, sondern auf der Analyse von Daten und Fakten, möglichst auch von Wirkungen (eingeleiteter oder unterlassener Maßnahmen) beruhen sollte. Jugendhilfeplanung ist nicht das Verteilen von Geld, sondern die Entwicklung von Handlungsstrategien, nach denen ein angemessenes Angebot an Leistungen der Jugendhilfe erhalten, ggf. aber auch aufgebaut wird. Das schließt auch ein, »traditionsreiche« Angebote (kommunaler wie freier Träger) ebenso auf den Prüfstand der Jugendhilfeplanung zu stellen wie neue Ideen und Konzepte. Erst wenn klar ist, wohin die Reise gehen soll, ist zu entscheiden, mit wem man sich auf den Weg macht – und was man für Ressourcen braucht.

3.3 Hilfen zur Erziehung – kein Geld, kein Recht?

Als einer der Autor_innen als Berliner Stadtrat (in anderen Bundesländern die Dezernent_innen oder auch Beigeordnete), der bis dahin »nur« für die Finanzen in seinem Bezirk zuständig war und dann (Anfang 2001) auch die Verantwortung für das Jugendressort übernahm, in einer Dienstberatung Mitte 2002 fragte, was eigentlich in seinem Bezirk eine »Hilfe zur Erziehung« kostet, war das für viele erfahrene Sozialarbeiter seines Jugendamtes so etwas wie Blaspheme.

mie. Wie kann man nur? Eltern und andere Personensorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf solche Hilfen, »wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist« (§ 27 Abs. 1 KJHG). Wie kann man nach Geld fragen, wenn es um Kindeswohl und -wehe geht?

Man kann schon fragen, und man sollte auch. Immerhin werden in der Bundesrepublik Deutschland Jahr für Jahr rund 30.000 Hilfen zur Erziehung neu begonnen, fast eine halbe Million Menschen erhalten erzieherische Hilfen. In Bund und Ländern wurden im Jahr 2010 mehr als 7,5 Milliarden Euro aus öffentlichen Haushalten für diese Hilfen gezahlt. Auch wenn jemandem diese Zahlen damals nicht bekannt waren: Der damalige SPD-Finanzsenator Sarrazin verwies darauf und war der festen Überzeugung, dass die (mit der Haushaltsnotlagen-Klage des Landes begründete) »Haushaltskonsolidierung« auch vor den Hilfen zur Erziehung nicht Halt machen könne. Einer jener – damals sehr beliebten – Stadtstaatenvergleiche zwischen Bremen, Hamburg und Berlin hatte gezeigt, dass die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung in der Hauptstadt sowohl pro Einwohner_in als auch pro Hilfebezieher_in exorbitant über den Vergleichszahlen lagen. Und in Berlin ging es um Ausgaben von mehr als 450 Mio. Euro pro Jahr.

Der Finanzsenator machte, was ein Financier so macht: Er definierte ein (um 80 Mio. Euro abgesenktes) »Budget« für Hilfen zur Erziehung in Berlin. Er verhängte haushaltswirtschaftliche Verfügungsbeschränkungen (die übrigens noch bis heute gelten) und kündigte – mit dem zynischen Spruch: »Wo das Geld zu Ende ist, ist das Recht zu Ende« – an, dass Überschreitungen bei den Ausgaben für Hilfen zur Erziehung zukünftig nur noch zu Lasten der Bezirkshaushalte gehen würden (bis dahin hatte der Landeshaushalt 90 Prozent der Mehrausgaben getragen). Die Jugendstadträt_innen machten auch, was sie so machen: Sie schrieben Briefe, protestierten vor dem Parlament und in den Zeitungen und beklagten, dass man Jugendhilfe nicht über Geld steuern könne. Am Ende des Jahres 2002 hatte sich der Finanzsenator zunächst durchgesetzt: Die Berliner Bezirke »verbuchten« mehr als 100 Mio. Euro Verlust in ihren Haushalten und mussten diese Beträge in den nachfolgenden Jahren mühsam einsparen. Ganz geschafft haben sie es bis heute nicht.

Der Kern der dann einsetzenden politischen Debatte lautete: Kann man Hilfen zur Erziehung fachlich steuern? Stück für Stück wurde analysiert, wann, wo und warum erzieherische Hilfen erforderlich werden. Einfache Antworten waren nicht zu haben: Es gab (und gibt) keine monokausalen Zusammenhänge etwa zwischen sozialer Situation in einem Kiez und der Gewährung dieser Hilfen. Die Analysen zeigten zum Beispiel, dass in den »gut betuchten« Ortsteilen des Bezirks Berlin-Mitte die Ausgaben für HZE pro Kind doppelt so hoch wa-

ren wie in den sozial benachteiligten. Und man konnte auch feststellen, dass es auch sehr unterschiedliche »Kulturen« der Leistungsgewährung gab: Während die Regionaldienste in dem einen Stadtviertel auf sehr differenzierte, aber eben auch länger währende Hilfeplanung setzten und dann auch unterschiedliche Hilfeformen fanden, entschieden andere durchgängig sehr schnell – und ganz überwiegend für eine Heimunterbringung der Kinder als intensivste Form.

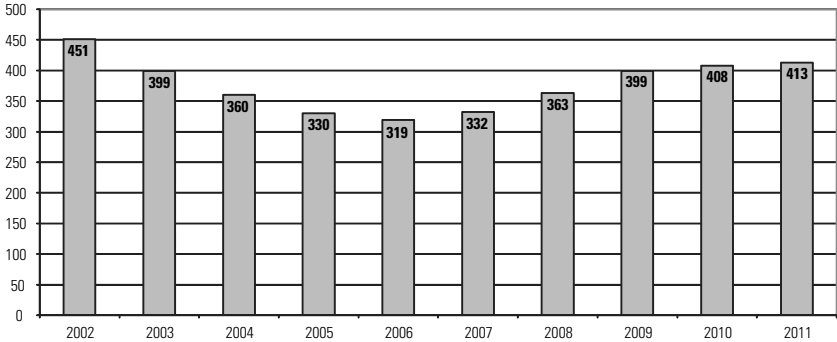
In den kommenden Jahren wurden hier – wie letztlich überall in Berlin – Fallrevisionen eingeführt, die Hilfeplanung qualifiziert und standardisiert, die Auswahl der Träger der Hilfen zentralisiert und die Hilfeverläufe regelmäßig evaluiert. Das war ein ausgesprochen schwieriger Vorgang, denn natürlich erscheint die Einführung (oder Qualifizierung) solcher Prozessanalysen – zumindest in der Wahrnehmung vieler Sozialarbeiter_innen – erst einmal als eine Kritik an deren bisherigen Arbeit. Und jeder neue Fall einer Vernachlässigung oder gar Misshandlung von Schutzbefohlenen – und die gab es, medial stark begleitet, Woche für Woche – löste nicht nur Entsetzen und Erschrecken, auch Angst und teilweise Depression aus, sondern fast reflexartig die einfache Forderung nach mehr Geld, mehr Personal, mehr Zeit. Um Missverständnisse zu vermeiden: Diese Forderungen waren größtenteils berechtigt. Dennoch mussten auch Strukturen, Abläufe und Verhaltensmuster innerhalb der Jugendämter überprüft und vielfach verbessert werden.

In der Rückschau muss man vor allem hervorheben, dass die Hilfeplanung in diesem sensiblen Bereich qualifiziert werden konnte: Das ist das Wichtigste für die Betroffenen, die Betroffenen – die Kinder und Jugendlichen, denen die Hilfen letzten Endes zu Gute kommen. Die Hilfen zur Erziehung werden wesentlich »modularer«, im Baukastensystem gewissermaßen, eingesetzt. Sie werden häufiger hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft. Die ambulanten Hilfen haben einen wesentlich höheren Stellenwert als in früheren Jahren, und wo es fachlich geboten ist, haben Pflegefamilien die klassische »Heimunterbringung« ersetzt.

Diese jugendpolitischen Fortschritte kommen aber nur dann zum Tragen, wenn es auch eine neue Qualität in der Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Trägern der Hilfen und Empfangenden gibt. Hilfen zur Erziehung sind keine Almosen, die die Jugendämter gewähren. Und sie sind nicht vordergründig Finanzierungsquelle für Träger der Jugendhilfe. Sie sind Mittel zum Zweck für alle eingangs zitierten Ziele der Jugendhilfe – also müssen auch alle hier Beteiligten auf Augenhöhe zusammenarbeiten. Der Jugendhilfeausschuss der Gebietskörperschaft (egal, ob Landkreis, Gemeinde oder Stadtbezirk) ist für den politisch Verantwortlichen der wichtigste Wegbegleiter und Ratgeber, weil hier fachliche Kompetenz (vor allem durch die beratenden Mitglieder) und politische Verantwortung an einem Tisch sitzen.

Und was sagen die Finanzen? Die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung haben sich in den letzten zehn Jahren in Berlin wie folgt entwickelt:

Hilfen zur Erziehung: Entwicklung der Transfer-Ist-Ausgaben 2002-2011 (in Mio. Euro)



Quelle der Daten: Monatliche Transferberichterstattung der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin

Man kann die Grafik vielleicht wie folgt interpretieren: In den ersten vier Jahren seit 2002 waren die Ausgaben vor allem rückläufig, weil die jugendpolitischen Maßnahmen auch (intendierte) finanzielle Auswirkungen hatten. Die Zahl der gewährten Hilfen war auch rückläufig, weil es Blockaden in den Jugendämtern gab, die aus den Drohgebärden der Finanzstuben herrührten. In den letzten fünf Jahren gab es keinen Rückfall in die »alten Zeiten«. Ein Teil der steigenden Ausgaben geht auf wieder wachsende Fallzahlen zurück – vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Beeinträchtigung oder mit einer entsprechenden Bedrohung. Die Zahl dieser Hilfen wächst seit Jahren überdurchschnittlich. Hier wirken mit hoher Wahrscheinlichkeit auch jene Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen sozialem Status und psychischer Belastung, auf die wir im vorherigen Kapitel hingewiesen haben. Der Anstieg der Ausgaben ist aber auch Ausfluss qualitativer Fortschritte, die sich in der Arbeit der Träger der Jugendhilfe niederschlagen und zu (einvernehmlich zwischen Land und Liga der Wohlfahrtsverbände vereinbarten) Entgeltsteigerungen geführt haben. Qualität hat ihren Preis, kommt aber letzten Endes allen zugute. Das haben dann auch die für die Finanzen Zuständigen akzeptiert: In den letzten Jahren gab es keine willkürlichen Festsetzungen von Budgets mehr, diese haben sich an Fallzahl- und Kostensatzentwicklungen orientiert. Die Jugendpolitik hat »gewonnen«: Das Geld bricht nicht das Recht – wo Hilfe nötig ist, wird Hilfe geleistet. Über Art, Dauer und Um-

fang kann (und muss) im Einzelfall entschieden werden. Diese Entscheidungen – statistisch fallen davon in der Bundesrepublik Deutschland an jedem Tag über einhundert – bleiben immer auf das Wohl des Kindes fokussiert.

Das Credo lautet: Ja, soziale Prozesse sind in der Kommune steuerbar – selbst wenn es sich um so sensible, scheinbar völlig individualisierte wie die Gewährung von Hilfen zur Erziehung handelt. Steuerung gelingt, wenn der fachliche Anspruch im Fokus von Organisationsprozessen steht, wenn Sozialhilfe als gemeinsames Anliegen von Gewährleistendem, Hilfeebringer und »Begünstigtem« verstanden und organisiert wird: Wenn finanzielle Rahmenbedingungen mitgedacht, aber nicht limitierend verstanden werden, wenn ein Finanzcontrolling als Hilfsinstrument und nicht als Drohung eingesetzt wird.

3.4 Der Jugendhilfeausschuss – gewagte Demokratie

Ausschüsse sind in der Regel Teile von Vertretungskörperschaften (Kreistagen, Gemeinderäten, Bezirksverordnetenversammlungen). Es gibt eine Ausnahme: Die Jugendhilfeausschüsse (JHA). Diese sind (nicht nur) Teil der Vertretungskörperschaft, sondern auch Teil des Jugendamtes – einzigartig in der bundesdeutschen Verwaltungsstruktur. Jedes Jugendamt besteht also aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss.

Diese Besonderheit haben schon die »Schöpfer_innen« des Jugendwohlfahrtsgesetzes mit Augenmerk konstruiert. Ihnen ging es – so die Begründung der damaligen Bundesregierung – um die Verwirklichung »echter Demokratie« innerhalb des Jugendamtes. Jugendhilfe ist nur partnerschaftlich zwischen den Trägern öffentlicher und freier Jugendhilfe zu erreichen – so ist auch der JHA von Gesetzes wegen (§ 71 KJHG) partnerschaftlich zusammengesetzt. Die Jugendhilfeausschüsse – sowohl auf der Ebene der Länder als auch der Kommunen – bestehen zu drei Fünfteln (also immer überwiegend) aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und zu zwei Fünfteln aus Personen, die auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Die Länder haben in ihren Ausführungsgesetzen zum KJHG weitere Anforderungen an die zu wählenden Mitglieder der JHA formuliert: So verlangt das Berliner Ausführungsgesetz, dass den (örtlichen) Jugendhilfeausschüssen u.a. eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, eine in der Arbeit mit beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person, eine Person zur Vertretung des Bezirksselternausschusses der Kindertagesstätten, eine Person zur Vertretung des Bezirksschulbeirats und ein_e Vertreter_in des Integrationsausschusses der Bezirksverordnetenversammlung angehören müssen.

Die JHA sollen sich insbesondere mit drei Problemfeldern befassen: der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, der Jugendhilfeplanung und der Förderung freier Träger.

Diese Problemfelder stehen natürlich nicht nebeneinander. Exemplarisch für das Zusammenspiel von Analyse, Planung und finanzieller Unterstützung der Jugendarbeit ist der folgende Antrag:

Antrag an den JHA des Bezirks Mitte von Berlin (November 2007):

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:
Überarbeitung des Konzeptes zur Entwicklung bezirklicher Kinder- und Jugendeinrichtungen

Das Jugendamt wird ersucht, das im Jugendhilfeausschuss beschlossene Entwicklungskonzept für die bezirklichen Jugendfreizeiteinrichtungen, welches auf den Zeitraum 2003–2006 ausgerichtet war, zu überarbeiten.

Zielrichtung dieser Überarbeitung (Neufassung) soll eine klare fachliche Profilierung der Arbeit der Einrichtungen unter Berücksichtigung der Entwicklungen sowohl der sozialen Situation im Bezirk als auch der Angebote der Jugendhilfe in den letzten Jahren sein.

Es ist zu prüfen, ob über den Abschluss von projektkonkreten Zuwendungs-/Leistungsverträgen eine gesamtbezirkliche Zielstruktur der Angebote nach §§ 11, 13 und 16 KJHG untersetzt werden kann.

Zugleich ist zu prüfen, inwieweit das im damaligen Konzept beschriebene »ausgewogene Verhältnis« in der Trägerstruktur der Einrichtungen präzisiert werden kann und muss.

Für die Überarbeitung des Konzeptes soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, der – unter der Leitung des Fachdienstes Jugendförderung und moderiert von der Jugendhilfeplanung – Beschäftigte des öffentlichen Trägers, Vertreter der freien Träger (AG 78) und Mitglieder des JHA angehören. Weitere dem Auftrag der Jugendhilfe Verpflichtete sind hinzuzuziehen.

Dem JHA ist zum Stand der Erarbeitung quartalsweise zu berichten. Die Beschlussfassung im JHA ist spätestens zum Sommer 2008 vorzubereiten.

Die Beschlüsse des JHA sind für die Verwaltung des Jugendamtes bindend – das heißt jedoch nicht (automatisch), dass sie für die Vertretungskörperschaft bindend sind. Insbesondere die Förderung freier Träger (also vor allem die Entscheidung über deren Finanzierung) ist Beschlussrecht des JHA – wobei der Gesetzgeber auch hier eine klare Grenze gezogen hat. Der JHA beschließt »im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen

Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse«. Praktisch bedeutet dies häufig eine enge Terminalschiene. Um bei einem Beispiel aus einem Berliner Bezirk zu bleiben: Eigentlich darf der JHA über konkrete Fördersummen für das Planjahr erst entscheiden, wenn die bezirkliche Vertretungskörperschaft (die BVV) über den Bezirkshaushaltsplan entschieden hat – das ist im Regelfall nicht vor Oktober/November des Vorjahres der Fall. Dann nämlich steht (eigentlich) erst die Höhe der insgesamt bereitgestellten Mittel fest. Die Förderentscheidungen im bezirklichen JHA haben aber einen »langen« Weg der Vorbereitung:

- Analyse der Entwicklung der Bedarfe junger Menschen und ihrer Familien im Bezirk,
- Evaluation der (vorhandenen) Angebote des öffentlichen und der freien Träger,
- Priorisierung der vorliegenden Anträge auf Förderung und Unterbreitung eines entsprechenden Vorschlages durch die Verwaltung des Jugendamtes,
- Anhörung der freien Träger und der Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen im Bezirk).

Wenn dieses Procedere erst im Spätherbst einsetzen würde – wie sollen dann sachgerechte Entscheidungen so getroffen werden, dass auch die freien Träger Planungssicherheit für ihre Angebote (und natürlich auch für die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter_innen) haben? Also setzt der Prozess im Frühjahr an – ohne dass auch nur hinreichende Sicherheit über Fördermittel vorhanden ist.

In der Arbeit in solchen Jugendhilfeausschüssen haben sich bestimmte Arbeitsschritte bewährt. So beginnt die Förderentscheidung mit einer Analyse der Jugendhilfeplaner_innen zur Entwicklung der (sozialen) Situation von Kindern und Jugendlichen im Bezirk. Natürlich wird dieses umfangreiche Werk nicht vom öffentlichen Träger allein verfasst, sondern entsteht im Dialog mit den »vor Ort« tätigen Einrichtungen sowohl in kommunaler als auch in freier Trägerschaft. Für die Erstellung einer »Prioritätenliste« bedient sich die Verwaltung des Jugendamtes einer Matrix, die auch im Jugendhilfeausschuss erarbeitet wurde und regelmäßig fortgeschrieben wird. Dabei erhalten »besondere Angebote« (z.B. der interkulturellen oder der geschlechterreflektierenden Arbeit) eine spezifische Unterstützung. Das ermöglicht auch »neuen« Trägern, mit (hinsichtlich der Bedarfe) »passgerechten« Angeboten Fördermittel zu erhalten.

Das wichtigste Gebot in der Arbeit des Jugendhilfeausschusses – und erst recht, wenn es um Geld geht – ist die Schaffung und Bewahrung von Transparenz. Regelmäßig liegt die Summe der beantragten Fördermittel doppelt so hoch wie das zur Verfügung stehende Budget. Wenn der Einreichungstermin (für Angebote und Finanzierungspläne) abgelaufen ist, ist es sinnvoll, die »Antragsliste« immer sofort zu veröffentlichen oder, soweit dies nicht geschieht, dies zu beantragen. Die regelmäßige Rückkopplung der verschiedenen Akteure – öffentlich im Ausschuss – und die beständige (Selbst-) Erinnerung daran, dass es

um Bedürfnisse von jungen Menschen und ihrer Familien (und nicht vordergründig um die der Träger der Jugendhilfe) geht, können einen sachgerechten Verlauf der Entscheidungen befördern – auch wenn es natürlich keine Garantien dafür gibt, dass nicht auch Mitglieder des JHA »ihre« (ihnen möglicherweise auch politisch nahestehenden) Träger besonders im Auge (und auf dem Zettel) haben.

Die Jugendhilfeausschüsse sind Ort des Zusammenwirkens öffentlicher Träger und der freien Träger der Jugendhilfe – und damit naturgemäß auch Ort der Auseinandersetzung zwischen ihnen. Hier prallen auch alle Vorurteile aufeinander: Gerade in Zeiten knapper Kassen argwöhnen die einen (kommunalen Einrichtungen) wie die anderen (Einrichtungen in freier Trägerschaft), dass sie die jeweils andere Seite übervorteilt. Der private Träger wirft dem öffentlichen seinen als »Wasserkopf« diffamierten Verwaltungsapparat vor. Der öffentliche Träger argwöhnt, dass der private es mit der Kontrolle wie dem Nachweis der ihm zur Verfügung gestellten Mittel (soweit sie aus öffentlichen Haushalten kommen) nicht allzu genau nimmt. Manchmal erscheint dies auch als ein Ost-West-Konflikt, denn in der alten Bundesrepublik gab es vor allem die private, in der DDR die öffentliche Trägerschaft der Kinder- und Jugendarbeit, und wo diese Erfahrungen unmittelbar aufeinander stoßen (wie in den Berliner Bezirken), geraten Unterschiedlichkeit in Auftrag und Verantwortung schon einmal zum Widerspruch. In der Bundesrepublik insgesamt haben sich die ursprünglichen Verhältnisse inzwischen verkehrt: In »Westdeutschland« sind 68 Prozent der in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten (ohne Kindertagesstätten) bei freien Trägern angestellt, in »Ostdeutschland« sind es immerhin 76 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt 2010, zitiert nach KomDat 2012: 2).

In den vergangenen Jahren sind viele Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, die sich in den neuen Ländern in öffentlicher Trägerschaft befanden, in private Trägerschaft überführt worden. Manche haben dies als nur als »Privatisierung« beschrieben (und gegeißelt). Klar ist: Soziale Verantwortung bedeutet auch die Beibehaltung öffentlicher Leistungserbringung. Anders sind Qualitätsentwicklung und -kontrolle, aber auch (z.B. weltanschauliche) Vielfalt des Angebotes nicht zu sichern. Das bedeutet aber nicht, dass jede Einrichtung, die als Angebot des öffentlichen Trägers entwickelt (oder weitergeführt) wurde, in dieser Trägerschaft verbleiben muss. Auch hier gilt das Subsidiaritätsprinzip. Wenn den Beschäftigten der (ehemals kommunalen) Einrichtung nicht ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB – mit ungewissem Ausgang – zugemutet wird, wenn das Angebot für Kinder und Jugendliche aufrecht erhalten bleibt, wenn die Überführung in freie Trägerschaft einer Jugendhilfeplanung und nicht schnöden monetären Erwartungen folgt, dann sollten linke Sozialpolitiker_innen solche Vorschläge vorurteilsfrei prüfen.

Jugendhilfeausschüsse leben davon, dass die ihnen schon im KJHG zugeschriebene demokratische Grundstruktur, das Zusammenwirken von öffentlicher und freier Jugendhilfe, auch gewagt wird. Voraussetzung sind grundsätzliche Planung und offensive Transparenz beim öffentlichen Träger. Gelingt dies – jenseits parteipolitischer Präferenzen und weltanschaulicher Differenzierungen –, sind Jugendhilfeausschüsse mächtige Instrumente bei der Interessenwahrnehmung der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihrer Familien.

3.5 Versäulungen aufbrechen

Die Verwaltungen der Jugendämter sind – wie Verwaltungen insgesamt – vor allem hierarchisch organisiert. Und sie zeichnen sich durch eine klare Struktur aus. Im Regelfall folgen sie in ihrem Aufbau der Struktur, die durch das KJHG »vorgegeben« ist: Es gibt Fachbereiche für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinderschutz (Erster Abschnitt des zweiten Kapitels des KJHG, §§ 11 bis 15), für Tagesbetreuung und Tagespflege (Dritter Abschnitt, §§ 22 bis 26) und für die Hilfen zur Erziehung (Vierter Abschnitt, §§ 27 bis 41). Natürlich ist eine solche Struktur auch sinnvoll, denn die Methodik der Arbeit unterscheidet sich – wie die Adressat_innen der Jugendhilfe und auch die zur Verfügung stehenden Budgets. Die im achten Jugendbericht der Bundesregierung 1990 benannten Strukturmaximen der Jugendhilfe (Prävention, Dezentralisierung und Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration, Partizipation, Lebensweltorientierung; vgl. Bundesregierung 1990) sind zwar der theoretische Ansatz der »Einheit der Jugendhilfe« – aber sie haben sich in der Binnenstruktur der Verwaltungen der Jugendämter doch nicht durchgesetzt. Die Leistungsbereiche blieben separiert und haben sich beständig weiter spezialisiert.

In den letzten Jahren ist diese »Versäulung« der Jugendhilfe immer stärker hinterfragt worden. Die Schwäche dieses Systems ist besonders vor dem Hintergrund knapperer finanzieller und personeller Ressourcen deutlich geworden: Der präventive Ansatz von Jugendhilfe drohte in den Hintergrund zu geraten, als »Steinbruch« für den Interventions-Auftrag des Amtes genutzt zu werden. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Kindeswohlgefährdung rückten in der öffentlichen Wahrnehmung in den Vordergrund, das »Jugendamt« wurde immer stärker auf die Aufgaben einer soziale Probleme kompensierenden Behörde verkürzt. Natürlich betonten und betonen die Fachleute – und insbesondere die Jugendhilfeplaner_innen, die sicher den »komplexesten« Blick auf die Situation junger Menschen und ihrer Familien haben – immer, dass Präventi-

on im Vorfeld viele Fälle von Intervention verhindern könne (gesicherte statistische Belege dafür gibt es naturgemäß nicht), dass nur das Zusammenwirken (und nicht das »Nebeneinander«) der verschiedenen Hilfeformen (der Jugend- wie der Sozialhilfe im allgemeinen) die gewünschten Effekte erzielen kann. Die strukturellen Auswirkungen dieser Einsichten auf die Arbeit der Jugendämter blieben dennoch minimal.

Der Aufbruch aus diesem System stand und steht unter dem Schlagwort von der »Sozialraumorientierung«. Das Konzept, für die Jugendhilfe in den letzten zehn Jahren vor allem von namhaften Forschern und Praktikern wie Prof. Hinte und Prof. Münder weiterentwickelt, basiert auf den altbekannten Prinzipien der Gemeinwesenarbeit (vgl. Hinte 2007; Münder 2001: 6ff.). Im Kern (und stark verkürzt) geht es darum, die Lebenswelten der Menschen so zu gestalten, dass die (jeweilige) soziale Aufgabe durch die Betroffenen besser gelöst werden kann. Sozialraumorientierung als Prinzip hat natürlich auch eine organisatorische Ebene: Es gilt, die Arbeit weitgehend »entspezialisiert« zu organisieren und die Mitarbeiter_innen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (in und) nach Sozialräumen zusammenzufassen. In den Regionen arbeiten dann die Mitarbeiter_innen der Jugendarbeit, der psychosozialen Dienste und der familienunterstützenden Hilfen unter einem Dach, unter einer Leitung, und stimmen ihre Arbeit vor allem mit den anderen, z.B. in den sozialen Diensten Tätigen wie Sozialpädagog_innen (in den Bereichen Schule, Gesundheit, Wohnen usw.), ab.

Eine solche Struktur bietet die Möglichkeit, ausgehend von den konkreten Problemlagen passgenauere Unterstützungsangebote zu formulieren. Jugendamt, Schulamt, Gesundheitsamt, Volkshochschule, Agentur für Arbeit, Kultureinrichtungen, Grünflächenamt, Sozialamt, Stadtplanungsamt – die Liste der Akteure ist lang, und alle haben ihre spezifischen Instrumente und Möglichkeiten, den Sozialraum im Interesse der Bewohner_innen zu gestalten. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Ressortdenken überwunden und kooperatives Handeln praktiziert wird.

In der praktischen Arbeit ist die Theorie das eine, die Erfahrung das andere.

Auf einem Fachtag Schule – Jugendhilfe in einem Berliner Bezirk schilderte eine Sozialarbeiterin des Jugendamtes ihre Stimmungslage wie folgt:

»Ich brauch das nicht, das mit den Lehrern. Ich kenn' die doch. Die werden uns überrollen. Auf 50 Lehrer kommt ein Sozialarbeiter. Die schlucken uns einfach. Wir sind für die bloß Hilfskräfte, bei denen sie ihre Probleme loswerden können. Die wollen bloß unser Geld, genauso wie die Financer, und denken doch, wir haben für jeden Schüler, der mal nicht ganz grade sitzt, die Lösung in der Tasche. Gehen mittags nach Hause, diese bestbe-

zahlten Teilzeitkräfte Deutschlands, aber vorher noch mal im Jugendamt anrufen, damit die sich auch bewegen... Und dann werden sie alle ihre Geschichten erzählen: Dass man nie einen erreicht im Jugendamt, und wenn doch, dann ruft nie einer zurück. Dass man die Sozialarbeiter schon am Gang erkennt, und an dem Satz: Schön dass wir mal drüber geredet haben. Unsere Beziehungsorientiertheit nennen sie Gefühlsduselei. Die sind alle höherer Dienst, und dann ich mit meiner A 10...« (o.V. o.J.)

Man macht es sich zu einfach, wenn man das nur »Vorurteile« nennt. Schule und Jugendhilfe sind tatsächlich unterschiedliche Wirkungsbereiche, haben unterschiedliche Aufträge, Erfahrungen, Methoden, Ergebnisformen. In der Kooperation kommen Fachleute zusammen, ohne Zweifel, aber Fachleute unterschiedlicher Profession. Eigentlich wissen alle, dass sie miteinander ihren Job besser machen können, aber die Erwartungen an Zusammenarbeit sind doch sehr verschieden. Die Hemmnisse sind vielgestaltig. Schule und Jugendhilfe sind auf sich bezogen, wissen vielfach wenig über das andere Arbeitsfeld. Dennoch ist eine sorgfältigere wechselseitige Bezugsgestaltung alternativlos. Und das gleiche gilt für die anderen Partnerschaften. Dabei fangen die Probleme im ganz Kleinen an. Um das an einem Beispiel aus der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule zu demonstrieren: Wenn Jugendhilfeangebote am »Ort« Schule stattfinden – wer schließt dann die Schule zu, wenn die Veranstaltung vorüber ist? Zu den Aufgaben des Schulhausmeisters (so es ihn oder sie denn gibt) gehört das nicht...

Eines der Hemmnisse, die die Kollegin aus dem Sozialdienst benannt hat, war der kurze Halbsatz »Die wollen bloß unser Geld ...« Tatsächlich wirkt die eingangs beschriebene »Strukturiertheit« der Jugendhilfe – wie der gesamten öffentlichen Verwaltung – natürlich bis in die Finanzmittel. Häufig genug sehen die einzelnen Fachbereiche eines Jugendamtes nur »ihre« jeweiligen Haushaltsmittel. Dabei geraten die Bedürfnisse der Adressaten der Jugendarbeit bisweilen aus dem Blick. Vereinfacht: Eine Mitarbeiterin der »familienunterstützenden Hilfen« sieht als Hilfsinstrumente vielleicht nur die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. KJHG. Was durch andere geleistet werden kann (Sportvereine, Jugendclubs, Jobcenter ...), steht nicht immer auf der Agenda. Da sind ja andere »zuständig«.

Ausdrücklich: Dies ist keine Beamten-Schelte. Die Fokussierung auf die »eigenen« Ressourcen ist logische Folge der bestehenden (und sinnvollen) Strukturen. Weil es aber auch in der Jugendarbeit darum geht, was »hinten raus kommt«, gibt es seit längerer Zeit Bemühungen, zumindest für die Jugendhilfe »Gesamtbudgets« zu erstellen, damit die Hilfemöglichkeiten des KJHG flexib-

ler genutzt werden können. Ziel ist es, abhängig vom konkreten sozialen Umfeld aus solchen »Gesamtbudgets« auch die präventive Jugendarbeit sowie die Familienförderung nach § 16 KJHG zu finanzieren. Eigentlich muss der Bogen aber noch weiter gespannt werden. »Eigentlich« müssten die Vorhaben der Stadtentwicklung genau wie die Planungen der Sozialabteilung mit den Angeboten der Jugendhilfe – im jeweiligen Stadtviertel – abgestimmt sein. »Eigentlich« gehört also dazu, dass materielle wie immaterielle Investitionen (Regionalmanagements, Förderung freier Träger) mit- und aufeinander wirken und nicht nur (manchmal eher zufällig) voneinander wissen. All diese hehren Ansprüche scheitern jedoch allzu oft an Hierarchien und Organisationsvorbehalten. Nichtsdestotrotz hat sich »vor Ort« häufig eine ganz selbstverständliche Kultur der Zusammenarbeit auf den »Arbeitsebenen« entwickelt, für die Mensch nur dankbar sein kann. Sie sollte deshalb dort, wo es sie noch nicht gibt, z.B. durch Anträge auch angeregt werden.

»Passgenaue« Hilfen für die Adressaten der Jugendhilfe bedürfen nicht nur einer individuellen Hilfeplanung – sie erfordern auch eine Struktur der Verwaltung, die die Lebenswirklichkeit der jungen Menschen und ihrer Familien in ihrer Komplexität wahrnimmt. Dies erfordert ein enges Zusammenwirken der Beteiligten, die Überwindung der Ressortegoismen und einen Einsatz staatlicher Mittel, der die Grenzen von »Einzelplänen« überwindet.

Neue organisatorische wie finanzielle Strukturen in der Verwaltung können sinnvoll nur im Dialog mit jenen erarbeitet werden, denen sie zu Gute kommen sollen – den Kindern und Jugendlichen, ihren Familien und den jungen Erwachsenen. Das Gebot der Teilhabe trifft auch auf diese Prozesse zu, die gemeinhin als »verwaltungsintern« bezeichnet und behandelt werden.

Kapitel 4

Die Sozialhilfe – SGB IX und SGB XII

4.1 Die gesetzlichen Grundlagen

Das neunte Buch Sozialgesetzbuch trat am 1. Juli 2001 in Kraft. Es enthält eine Sammlung von Vorschriften für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen. Vorrangig geht es um die Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. von solchen bedrohte Menschen und um die Vermeidung von Benachteiligung. Dabei reicht die Teilhabe von Beschäftigungspflichten der Arbeitgeber_innen, über die Rolle der Interessenvertretungen bis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

Die Aufgaben der Sozialhilfe sind im § 1 SGB XII definiert: »Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.«

Die Sozialhilfe ist in sieben Bereiche bzw. Kapitel gegliedert:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel)
- Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sechstes Kapitel)
- Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel)

Träger der Sozialhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und Landkreise. Die überörtlichen Träger werden durch die Bundesländer bestimmt. In Nordrhein-Westfalen sind es in der Regel die Landschaftsverbände, während z.B. das Land Berlin gleichzeitig örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist. Diese beiden unterschiedlichen Trägerarten wurden geschaffen, um durch die überörtlichen Träger eine einheitliche Durchführung bestimmter Aufgaben zu gewährleisten und damit einheitliches Recht durchzusetzen.

Die Hauptverantwortung und damit auch die Hauptlast der Sozialhilfe tragen die Kommunen. Nach einem Bericht des Deutschen Städtetages stiegen die Nettoausgaben der Sozialhilfe von ca. 17,6 Mrd. Euro im Jahre 2005 auf 19,8 Mrd. Euro 2008. Besonders stark sind die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, nämlich von 1,35 Mrd. Euro auf 3,67 Mrd. Euro im gleichen Zeitraum gestiegen (vgl. Deutscher Städtetag 2010).

4.2 Inklusion

Wohl an kaum einem Thema sind die Fortschritte und die Probleme der Zivilisation so gut erkennbar wie am Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen. Vom Wegsperrten, der Vernichtung, der schrittweisen Integration bis zur geplanten Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen sind in den letzten 100 Jahren in Deutschland ganz unterschiedliche Phasen und Bewusstseinsänderungen durchlaufen worden. Und an kaum einem anderen Beispiel gesellschaftlicher Veränderung haben die Betroffenen selbst einen solch bedeutenden Anteil. In der Bundesrepublik leben ca. 9,6 Millionen Menschen mit Beeinträchtigungen (vgl. Bundesregierung 2011). Nur jeder 20. Mensch lebt von Geburt an mit einer körperlichen, seelischen oder kognitiv-intellektuellen Beeinträchtigung, d.h. jeder Mensch lebt auch mit dem Risiko, im Laufe des Lebens eine solche zu erwerben.

Im sechsten Kapitel des SGB XII sind die Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen unter dem Titel »Eingliederungshilfe für behinderte Menschen« gesetzlich festgelegt. Und schon an diesem Titel ist erkennbar, welche Veränderungen auf diesem Gebiet in den letzten Jahren eingetreten sind. Der Begriff Eingliederung oder Integration ist mittlerweile vom Begriff → Inklusion abgelöst worden. Dabei meint dieser Begriff, dass es nicht um die Integration außenstehender oder ausgesonderter Menschen geht, sondern um die Möglichkeit der Teilnahme an allen gesellschaftlichen Aktivitäten, auf allen Ebenen und im vollen Umfang inklusive des Abbaus der bereits bestehenden Barrieren.

Der Alltag von Menschen mit Beeinträchtigungen besteht nicht nur aus einer Vielzahl baulicher und struktureller Hindernisse, sondern auch aus verbalen und kommunikativen Beeinträchtigungen durch Medien, Politik und Gesellschaft. Auf der Internetseite www.leidmedien.de wird dies auf eindrucksvolle Weise dargestellt und Tipps für das Filtern der Sprache nach unsensiblen und diskriminierenden Worten und Bildern gegeben.

Im Jahre 2001 wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ein eigenes SGB für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen begründet und damit mehr Rechtssicherheit für Betroffene und deren Angehörige geschaffen. Diese so einfach beschriebene und so schwierig umzusetzende veränderte Sicht wurde im besonderen Maß in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen aus dem Jahre 2006 deutlich (vgl. UN 2006). Dieses unter Mitwirkung von Betroffenen erarbeitete Übereinkommen hat vorrangig das Ziel, die Chancengleichheit beeinträchtigter Menschen zu erhöhen, Diskriminierung zu ächten und zu unterbinden. Bei der deutschen Übersetzung ist ein bemerkenswert grober Fehler passiert, weil hier eben gerade nicht von Inklusion, sondern weiterhin von »Integrati-on« die Rede ist.

Seitdem hat die Bundesregierung im Juni 2011 in einem Nationalen Aktionsplan (ebd.) zur Umsetzung der UN-Konvention viele Seiten umfassende Handlungsempfehlungen beschlossen. Hier findet sich dann auch der Begriff Inklusion immer wieder. Vom gemeinsamen Kita- und Schulbesuch bis zur Hochschulausbildung, von der Integration in den Arbeitsmarkt bis zum »Design für alle« und Teilhabe finden sich hier viele Ideen und Vorschläge – auch für Kommunen.

Hinter dem Begriff »Design für alle« oder auch »Universelles Design« verbirgt sich die Idee einer Gestaltung von Produkten, Dienstleistungen und Bauten, die von allen Menschen unabhängig von Alter oder Beeinträchtigung genutzt werden können. Deren Umsetzung obliegt zu großen Teilen den Ländern und Kommunen und sie sind in der Regel mit hohen finanziellen Belastungen, nicht zuletzt wegen Umbauten, verbunden. Nach Aussagen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Nationalen Aktionsplan lernen allerdings zurzeit noch knapp 80% der beeinträchtigten Kinder in so genannten Sonderschulen. Diese Zahlen sind in den einzelnen Bundesländern und Kommunen sicher sehr unterschiedlich. Nicht zuletzt aus Abwägungsgründen und Prioritätensetzung: Eine Nachfrage in der jeweiligen Kommune lohnt sich immer und in der Folge sicherlich auch entsprechende Anträge gegen die Ausgrenzung.

Die Fraktion DIE LINKE im Berliner Abgeordnetenhaus hat sich im Oktober 2012 in einem internen Diskussionspapier zum Thema »Warum Inklusion ein Gesellschaftsmodell ist« vor allem zur »inkluisiven Schule« geäußert (vgl. ebd.). Sie ist keine neue Schulform, sondern eine »Schule für alle«. Der Idealtyp einer inklusiven Schule ist die Gemeinschaftsschule. Alle werden akzeptiert, das heißt so angenommen, wie sie in der Schule ankommen. Dafür benötigen diese Schulen ein adäquates Verfahren der Ressourcenausstattung. Für eine barrierefreie Ausstattung für alle Arten der Beeinträchtigung braucht sie eine entsprechende sächliche und räumliche Ausstattung und unterstützende pädä-

gogische und therapeutische Mitarbeiter_innen. Sie braucht auch eine andere Pädagogik. Sonderpädagogik muss zu einem grundlegenden Ausbildungsbestandteil aller Fachrichtungen und Schulstufen werden. Für die Finanzierung eines solchen neuen Schulsystems sieht die Fraktion der LINKEN in Berlin auch den Bund in der Verantwortung. Mit der Verabschiedung einer Vielzahl neuer Schulgesetze wurde im Hinblick auf die UN-Konvention (vgl. Vereinte Nationen 2006) ein Anspruch auf die Beantragung eines gemeinsamen Unterrichts (Inklusion) verwirklicht. Ob dem Wunsch dann tatsächlich entsprochen wird, hängt aber von einer Entscheidung der Schulleitung und des staatlichen Schulamtes ab. Maßgeblich ist, ob an der Schule die räumlichen, sächlichen und personellen Möglichkeiten zur sonderpädagogischen Förderung der beeinträchtigten Kinder vorhanden sind. Insbesondere für die räumlichen Voraussetzungen sind in der Regel die Kommunen zuständig.

Antrag DIE LINKE. Offene Liste Fulda vom 8.8.2011

»Umsetzung des neuen hessischen Schulgesetzes: hier Inklusion
Der Kreistag möge beschließen:

Zur Realisierung des neuen Anspruches für einen gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht-behinderten Kindern müssen die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in den Schulen geschaffen werden. Der Kreisausschuss wird aufgefordert, den notwendigen Bedarf unter Einbeziehung der Sozialverbände für jede Schule zu ermitteln und eine entsprechende Konzeption zur Schaffung der Voraussetzungen zu erarbeiten und diese dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen. [...]«

Welche finanziellen Probleme bei der Umsetzung der Konvention auftreten können, wird schon deutlich, wenn eine Veranstaltung geplant wird, auf der Gebärdendolmetscher_innen den Zugang für Gehörlose sichern sollen. Diese Dolmetscher_innen sind nicht nur teuer, sondern oftmals gibt es auch gar keine oder viel zu wenige. Dies gilt auch für die Möglichkeit eines Studiums für Gehörlose. Wer schon einmal erlebt hat, wie sich Sozialamt und Hochschule gegenseitig die finanzielle Verantwortung dafür zugeschoben haben, hat eine Ahnung von der Dimension der Probleme und der Dauer ihrer Lösung.

Mindestens genauso schwierig ist die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt. So verdienstvoll und wichtig Werkstätten sind, so wichtig ist ein Bekenntnis der Wirtschaft und des Dienstleistungssektors zur Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Leider ist es für viele offenbar immer noch einfacher, sich durch die »Schwerbehindertenabgabe« »freizukaufen«. Diese dient in jedem Fall, aber eben über einen Umweg,

beeinträchtigten Menschen. Die Ausgleichsabgabe wird fällig, wenn Arbeitgeber_innen weniger als 5% Mitarbeiter_innen mit »Schwerbehinderung« beschäftigen. Diese Abgabe erfolgt zweckgebunden und fließt, z.B. als Zuschuss für die Einrichtung von entsprechenden Arbeitsplätzen, wieder den Menschen zu. Oftmals werden diese Mittel aber auch über Jahre in den öffentlichen Kassen »gehortet« und eine Frage danach, genauso wie nach der Beschäftigungsquote von Menschen mit Beeinträchtigungen im Öffentlichen Dienst bzw. in den kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde ist durchaus interessant.

Die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen ist also nicht nur ein Individualrecht des einzelnen Betroffenen, das durch das Sozialamt umzusetzen ist, sondern eben eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dabei sollte die Mitwirkung der Betroffenen und ihrer Verbände so früh wie möglich erfolgen. Viele Länder oder Kommunen haben dies schon gesetzlich festgeschrieben. Wo dies noch nicht der Fall ist, lohnt sich in jedem Fall eine entsprechende Initiative. Dies gilt auch für die barrierefreie Mobilität im öffentlichen Personenverkehr, bei der Bereitstellung entsprechenden Wohnraumes und der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum.

Nicht zuletzt sind Menschen mit Beeinträchtigungen immer wieder vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt. Welche lokalen und kommunalen Wirkungen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aus dem Jahre 2006 hat, kann nur durch entsprechende Anfragen geklärt werden. Hier ist auch eine fortdauernde Information über die Existenz, die Anwendung und die Möglichkeiten des AGG sinnvoll. Das Gesetz, das auf Druck der EU und mit lautstarken Protesten der Arbeitgeberverbände verabschiedet wurde, regelt, dass Benachteiligungen wegen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Identität, einer Beeinträchtigung oder Religion bzw. Weltanschauung zu verhindern oder zu beseitigen sind.

In Berlin wurde ein Netzwerk von Beratungsstellen aufgebaut, das durch die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung koordiniert wird. Hier können sich Betroffene Rat und Unterstützung holen. Das Hauptproblem ist, dass 2012 nur 32% der Bevölkerung in Deutschland angaben, Kenntnis von eigenen Rechten im Fall von Diskriminierung zu haben. Im Vergleich dazu liegt der EU-weite Schnitt bei 37% (ebd.) und sogar 71% in Finnland (vgl. Europäische Kommission 2012).

4.3 Altersarmut

Das so genannte Gespenst der Altersarmut wird immer realer. Armut im Alter ist schon da, nicht nur in Gestalt von Bezieher_innen von Grundsicherung im Alter, sondern auch in Gestalt von mehr als 790.000 über 65-Jährigen, die mit Minijobs ihre Rente aufbessern. Diese Zahlen musste die zuständige Bundesministerin auf Anfrage der Linksfraktion im Bundestag (vgl. Deutscher Bundestag 2012b) preisgeben. Und das ist erst der Beginn einer Entwicklung, die in den nächsten Jahren noch deutlicher an Fahrt gewinnen wird. Die Ursachen sind vielfältig. Zum einen sind durch die massenhaft auftretenden »gebrochenen Erwerbsbiographien« nach der Wende im Ostteil die Rentenanwartschaften gering. Zum anderen sind durch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Niedriglohnsektor seitens der Betroffenen kaum Rentenbeiträge in die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) eingezahlt worden und darüber hinaus wird das durchschnittliche Rentenniveau in den nächsten Jahren weiter sinken. Da muss man nicht Prophet sein, um vorauszusehen, dass die Altersarmut in den nächsten 20 Jahren eines der wichtigsten sozialen Probleme in der Bundesrepublik sein wird.

Die Auswirkungen auf die Kommunen sind vielfältig, auch wenn die im SGB XII geregelte Grundsicherung im Alter künftig durch den Bundeshaushalt finanziert werden soll. Altersarmut macht einsam und krank. Die Mieten sind kaum zu bezahlen und die ärztliche Versorgung wird angesichts immer höherer Zuzahlungen schwierig. Altersarmut ist meist mit Scham besetzt und mit psychischen Problemen verbunden. Statistisch belegt ist, dass Armut krank macht, und dies erst recht im Alter. Sowohl die gesundheitliche Versorgung als auch die Unterbringung in Pflegeeinrichtungen ist in weiten Teilen eine kommunale Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge. Dies spiegelt sich auch in den steigenden Ausgaben der Kommunen für die → Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII, § 61ff.) wider. Hatte die Einführung der Pflegeversicherung im Jahre 1995 erst einmal eine spürbare Entlastung gebracht, steigen seit einigen Jahren diese Kosten wieder stetig an. Die Hilfe zur Pflege wird immer dann gewährt, wenn Pflegebedürftige die Kosten der Pflege nicht oder nur teilweise tragen können und die Pflegeversicherung noch nicht oder nicht im vollen Umfang Leistungen gewährt. In Berlin ist die Zahl der Empfänger_innen von Hilfe zur Pflege seit 2006 bis 2011 um knapp 30% gestiegen. Oftmals zahlt das Sozialamt auch einen Anteil an den Kosten der Unterbringung in Pflegeheimen, wenn die Rente und – so es überhaupt vorhanden war – das Vermögen der Betroffenen aufgezehrt sind. Auch hier gilt das Prinzip der Subsidiarität bzw. Nachrangigkeit der Sozialhilfe. Das ist im § 2 Absatz 1 SGB XII – Nachrang der Sozialhilfe – folgendermaßen definiert: »Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz sei-

ner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.«

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt, dass Eltern gegenüber ihren Kindern und Kinder gegenüber ihren Eltern unterhaltspflichtig sind. Dies gilt auch für Ehepartner_innen, oft auch nach einer Scheidung. Aus diesem Grund wird das Sozialamt in jedem Fall bei einem Antrag auf Hilfe zuerst nach unterhaltspflichtigen Angehörigen fragen. Die kommunalen Auswirkungen sollten regelmäßig abgefragt werden.

4.4 Wohnungslosigkeit

Nach Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) waren in der Bundesrepublik 2010 rund 248.000 Menschen ohne Wohnung und rund 106.000 Menschen von Wohnungslosigkeit bedroht (vgl. BAG W 2011a). Eine Erhebung zu ca. 24.000 Betroffenen ergab, dass davon ca. 78% Männer sind, ca. 20% Jugendliche bis 24 Jahren und 24,4% aller Fälle einen Migrationshintergrund hatten. Besonders alarmierend ist, dass ca. 5,5% der Betroffenen Kinder hatten und die Zahl derjenigen, die ausschließlich auf der Straße leben, angestiegen ist (vgl. BAG W 2011b). Seit Jahren steigt der Anteil junger Menschen unter den Wohnungslosen, der Anteil junger Frauen ist überdurchschnittlich hoch. »Viele dieser jungen Erwachsenen leben entweder ganz auf der Straße oder in Abbruchhäusern. Manche kommen bei Freunden und Bekannten unter. Dabei handelt es sich häufig um prekäre Wohn- und Lebensverhältnisse, in denen nicht selten Gewalt und Missbrauch erlebt wird.« (straßenfeger 2012: 12)

Auf eine Anfrage der Linksfraction zu den »Straßenkindern und -jugendlichen« im Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg antwortete die zuständige Stadträtin im Oktober 2010 unter anderem: »Mit den angebotenen Hilfen Straßensozialarbeit, Notübernachtung und Beratung hat die KUB (Kontakt- und Beratungsstelle) 2009 847 junge Menschen im Alter bis zu 20 Jahren erreicht [...]. 309 Personen waren minderjährig und 538 Personen 18 bis 20 Jahre alt, 333 weiblich und 514 männlich. Ein geringer Prozentsatz, ca. 3%, kommt aus dem benachbarten Ausland, vornehmlich aus Österreich, Schweiz und Polen.« (Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg 2010).

Die Hauptursache von Wohnungslosigkeit sind vor allem die steigenden Mietpreise im Gefolge des fast völligen Erliegens des sozialen Wohnungsbaus auf der einen Seite und die steigende Einkommensarmut auf der anderen Seite, die bezahlbaren Wohnraum extrem verknappt haben. Steigende Betriebskosten,

steigende Strom-, d.h. Energiekosten sowie die bereits beschriebenen Sanktionsmöglichkeiten der Hartz IV-Gesetze vor allem gegenüber jungen Menschen haben die Situation zusätzlich verschärft.

Es gibt verschiedene Programme und Initiativen vor allem in den großen Städten der Bundesrepublik, um den von Wohnungslosigkeit Betroffenen oder Bedrohten zu helfen. In Berlin gibt es seit 1993 das »Geschützte Marktsegment«. In einem Kooperationsvertrag haben sich die städtischen Wohnungsbaugesellschaften gegenüber der Verwaltung verpflichtet, jährlich insgesamt einen Sockel von 1.350 Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Nicht zuletzt durch Privatisierung ehemals kommunaler Wohnungsbestände ist es in den letzten Jahren aber zunehmend schwieriger geworden, diese Zahl an Wohnungen bereitzustellen. Bisher gab es zumindest in Berlin in der Winterzeit noch ein zahlenmäßig ausreichendes Angebot an Unterkünften und Betreuung durch die Kältehilfe. Mit der Verknappung und Verteuerung von Wohnraum und der steigenden Zahl von Wohnungslosen, auch aus Osteuropa, wird die Situation allerdings schwieriger und im Winter 2012/13 sind in Berlin erstmals große Probleme bei der Versorgung von Wohnungslosen mit Übernachtungsmöglichkeiten aufgetreten. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass in Berlin seit einigen Jahren das städtische Verkehrsunternehmen BVG einige U-Bahnhöfe für Wohnungslose öffnet.

Das SGB XII sichert im § 67f einen Rechtsanspruch auf Hilfe für die Betroffenen, jedoch immer verbunden mit einer Verpflichtung zur Teilnahme an Maßnahmen zur Beseitigung der Schwierigkeiten. Das sind insbesondere Beratung, Betreuung, Hilfen zur Ausbildung und Maßnahmen zur Erhaltung oder Beschaffung von Wohnraum. Einen gesetzlichen Anspruch auf nur einen Teller Suppe oder Unterkunft ohne Beratung und Betreuung gibt es nicht. Das bedeutet, dass für den Personenkreis, der diese Hilfe aus den unterschiedlichsten Gründen ablehnt, keine Regelfinanzierung aus öffentlichen Kassen gewährt wird. Deshalb gibt es gerade in der Wohnungslosenhilfe so viele kirchliche und andere freie Träger, die sich vor allem durch Spenden oder freiwillige öffentliche Leistungen finanzieren. Ein zusätzliches Problem für diese Einrichtungen ist es, sich permanent um Geld und Sachleistungen kümmern zu müssen. Bei den Tafeln klappt dies mittlerweile ganz gut, weil sie seit einigen Jahren in die Öffentlichkeit gegangen sind und auf innovative Art und Weise Lebensmittelspenden akquirieren. Dazu kommen noch sehr viele ehrenamtliche Mitarbeiter_innen, die beim Sammeln und Verteilen der Spenden helfen, übrigens nicht selten selbst arme Menschen (www.tafel.de).

Etwas schwieriger ist die medizinische Versorgung von Wohnungslosen, die oftmals über keine Krankenversicherung verfügen. Jenseits der Bürokratie und bundesgesetzlicher Regelungen ist es oftmals dem ehrenamtlichen Engagement von einzelnen Menschen, z.B. in Berlin der Ärztin Jenny de la Torre, zu verdan-

ken – bei gleichzeitiger Duldung und im besten Fall Unterstützung durch lokale Politiker_innen –, dass zumindest über eine Anlaufstelle in der Großstadt Berlin ärztliche und zahnärztliche Grundversorgung angeboten wird.

»Die Patienten in den Arzt- und Zahnarztpraxen

Die Patienten sind in der Regel obdachlos, wohnungslos, von Wohnungslosigkeit bedroht oder Angehörige sozialer Randgruppen. Nur etwa 20-30% der obdachlosen Patienten sind krankenversichert. Patienten, die nicht versichert sind, werden kostenlos, unbürokratisch und auf Wunsch auch anonym behandelt. Der Gesundheitszustand obdachloser Menschen ist im Allgemeinen sehr schlecht und wird mit zunehmender Dauer der Obdachlosigkeit immer dramatischer. Unzureichende Körperhygiene, nicht ausreichende und falsche Ernährung sowie eine daraus resultierende Abwehrschwäche verschlimmern diese Situation zusätzlich. Die häufigsten Krankheiten sind Hauterkrankungen, Unfälle und Gewaltfolgen, Herz-Kreislaufprobleme und Erkrankungen der Atemwege, massive Infekte und Alkoholismus. Nicht zuletzt ist die Ursache vieler Krankheiten auch der geradezu dramatische Mund-, Kiefer- und Zahnzustand Obdachloser, die vielfach seit Jahren keinen Zahnarzt aufgesucht haben. Hier werden insbesondere mangelnde und fehlende Mundhygiene, Abszesse, alte (schlecht verheilte) Frakturen und Angst vor der Behandlung festgestellt. Viele der Patienten scheuen sich, eine ›normale‹ Praxis aufzusuchen. Sie gelten zudem als ›nicht wartezimmerfähig‹. (MUT o.J.)

4.5 Asylbewerberleistungsgesetz

Jenseits der Sozialhilfe und des SGB ist die Grundsicherung von Menschen auch in anderen Bereichen notwendig und wichtig: Der Parlamentarische Rat, der das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erarbeitet hat – hat auch aus der Erfahrung der Emigration von einer großen Zahl Deutscher im Nationalsozialismus – folgende Formulierung im Artikel 16 GG vorgeschlagen: »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.« Dieser Verfassungsgrundsatz galt uneingeschränkt bis zum Jahr 1993. Begleitet von heftigen politischen Debatten um den Status der Bundesrepublik als Einwanderungsland und mit Schlagworten wie »Asylmissbrauch« und »Ausländerkriminalität« wurde das gesellschaftliche Klima in der Bundesrepublik so verschärft, dass es zu einer Vielzahl von rassistischen Verbrechen kam. Als Beispiel seien hier die Ausschreitungen in Rostock-Lichtenhagen und der Mordanschlag in Mölln genannt. Im Gefolge dieser politischen Zuspitzung beschloss die damalige Regierungskoalition von

CDU/CSU und FDP mit dem »Segen« der SPD im Jahr 1992 den »Asylkompromiss«. Der entsprechende Artikel im Grundgesetz wurde weitgehend geändert und damit das Grundrecht auf Asyl stark eingeschränkt.

»(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.«

Es folgen in den Absätzen 3 bis 5 weitere Einschränkungen. Schon aus den Formulierungen wird die Geisteshaltung zu dem betroffenen Personenkreis sichtbar. Der Generalverdacht, dass es sich in der Mehrzahl um »Wirtschaftsflüchtlinge« handelt, wurde damit in der Verfassung der Bundesrepublik formuliert. Dies blieb nicht ohne Folgen. Die Zahl der Asylsuchenden, die 1992 noch bei knapp 440.000 im Jahr lag, sank bis 2006 auf ca. 21.000. Im Jahr 2011 betrug sie ca. 45.000 (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2012)).

Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurde 1993 ein eigenständiges Gesetz außerhalb der Sozialhilfe mit deutlichen Leistungsabsenkungen, Vorrang des Sachleistungsprinzips und Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften geschaffen. Die Unterbringung und Versorgung der Asylsuchenden obliegt den Kommunen. Bei der unterschiedlichen Handhabung der Vorgaben des Bundesgesetzes wird dabei oft die politische Gemengelage sichtbar. Viele Kommunen unterlaufen die gesetzlichen Vorgaben durch eigene Vorschriften und zeigen damit durchaus eine besondere Art »zivilen« Ungehorsams. Die rot-rote Koalition in Berlin hat bereits 2003 die Chipkarten, die Asylsuchenden den Einkauf nur in ausgewählten Einrichtungen ermöglichten, abgeschafft. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit der Unterbringung in Wohnungen geschaffen. Dies wurde durch den Protest der oppositionellen CDU und FDP begleitet und durch den Landesrechnungshof scharf gerügt. Nichtsdestotrotz gelten diese Regelungen noch immer.

Dass die Umsetzung nicht immer gelingt, zeigt das Beispiel der Stadt Leipzig: Hier wurde, als gutes Grundanliegen, die dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden angedacht, aber offenbar schlecht vorbereitet und die Anwohner_innen nur unzureichend einbezogen, sodass eine Welle von fremdenfeind-

lichen und rassistischen Vorurteilen (re-)produziert wurde, die nicht nur durch den Blätterwald rauschte (zu den detaillierten Ereignissen vgl. Initiativkreis: Menschen.Würdig. – Kampagne für menschenwürdiges Leben & Wohnen auch für Asylsuchende 2012). An diesem Beispiel wird deutlich, dass es für die Verwaltung durchaus sinnvoll sein kann, dass sie mit außerparlamentarischen Expert_innen und Interessengruppen, z.B. von Migrant_innen, bereits in der Vorbereitung zusammenarbeitet, um entsprechende Konzepte zu kommunizieren und die Umsetzung zu begleiten.

Eine weitere Folge der verschärften Vorgaben des Asylrechts ist die steigende Zahl von »Illegalisierten« in der Bundesrepublik. Es liegt in der Natur der Sache, dass ihre Zahl nur geschätzt werden kann. Für linke Kommunalpolitiker_innen ist es aber durchaus ratsam, sich bei Flüchtlingsorganisationen oder anderen Trägern über die Situation zu informieren und vor allem die gesundheitliche Betreuung – jenseits von Krankenkassenkarten und Überweisungsscheinen – anonym zu sichern. In Berlin wird diese seit vielen Jahren durch den Flüchtlingsrat über das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe organisiert. Eine außerordentlich verdienstvolle und schwierige Aufgabe, die nur mit Spenden und dem ehrenamtlichen Engagement von Ärzt_innen und medizinischem Personal gelöst werden kann.

Neben der oft schwierigen Unterbringungssituation der Asylsuchenden in Heimen und der entwürdigenden → Residenzpflicht, die den Aufenthalt auf einen zugewiesenen Landkreis festlegt, führen die beschämend geringen Leistungen oft zu materieller Not. Die rot-rote Landesregierung hat 2010 in Brandenburg die Residenzpflicht für ca. 3.000 Flüchtlinge im Land abgeschafft. Auch in Nordrhein-Westfalen und in Hessen wurden diese Regelungen gelockert, während die Bundesregierung eine generelle Aufhebung dieser Regelung seit Jahren ablehnt.

Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und Piraten gingen in Berlin noch weiter und haben im Oktober 2012 einen gemeinsamen Antrag zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Berliner Abgeordnetenhaus gestellt (vgl. AGH Berlin 2012) und sich damit vorrangig auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Juli 2012 (vgl. BVerfG 2012a) berufen. In diesem bemerkenswerten Urteil erklärte das oberste Verfassungsgericht, dass die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG verfassungswidrig sind. Aus der Pressemitteilung des BVerfG vom 18.7.2012 geht Folgendes hervor: »Der erste Senat des BVerfG hat entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 I i. V. mit 20 I GG unvereinbar sind. Die Höhe dieser Geldleistung ist evident unzureichend, weil sie seit 1993 trotz erheblicher Preissteigerungen in

Deutschland nicht verändert worden ist. Zudem ist die Höhe der Geldleistungen weder nachvollziehbar berechnet worden, noch ist eine realitätsgerechte, am Bedarf orientierte und insofern aktuell existenzsichernde Berechnung ersichtlich.« (BVerfG 2012b)

Dieses Urteil enthält noch weitere bemerkenswerte Aussagen wie »Das Grundgesetz erlaubt es nicht, das in Deutschland zu einem menschenwürdigen Leben Notwendige unter Hinweis auf das Existenzniveau des Herkunftslandes von Hilfebedürftigen oder auf das Existenzniveau in anderen Ländern niedriger als nach den hiesigen Lebensverhältnissen geboten zu bemessen.« Oder: »Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben...« (ebd.). Das Bundesverfassungsgericht verweist auch darauf, dass politische Erwägungen, mit dem Ziel, die Zuwanderung durch niedrige Leistungen begrenzen zu wollen, ein Absenken der Leistungen unter das Existenzminimum nicht von vornherein rechtfertigen. »Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.« (ebd.)

Auf der Basis dieses Urteils wurden die Geldleistungen an Asylsuchende mit sofortiger Wirkung auf das Niveau der Sozialhilfe erhöht.

Insgesamt gilt: So wichtig die vielfältigen Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen in schwierigen sozialen Lagen sind, so wichtig ist auch die Suche nach linken Alternativen und Lösungen jenseits der bekannten Strukturen und der immer wieder beschworenen Alternativlosigkeit.

Kapitel 5

Linke Alternativen

Es sind schon fast »klassische« sozialpolitische Forderungen: Erhöhung der Regelsätze für ALG II-Bezieher_innen, Abschaffung der Sanktionen, Forderung nach einer »wirklichen« Grundsicherung für Menschen jeden Alters, Menschen mit Beeinträchtigungen, Wohnungslose, Asylsuchende, Illegalisierte oder der Ruf zur Unterstützung vieler ehrenamtlich tätiger Menschen, Vereine und Verbände. Dennoch sind sie heute, angesichts der sozialpolitischen Entwicklungen, richtiger und wichtiger denn je. Gleichzeitig lohnt es sich aber auch, Gedanken weiterzuentwickeln und neue Ideen zu diskutieren.

5.1 (Bedingungsloses) Grundeinkommen (BGE)

Mit der Einführung des SGB II und den heftigen sozialpolitischen Debatten um seine Wirkung auf den Charakter der Erwerbsarbeit und das gesellschaftliche Klima gegenüber den »Stigmatisierten« wurde eine alte Debatte neu belebt – die Diskussion um ein Grundeinkommen. Interessanterweise gibt es dazu aus fast allen politischen Lagern Vorschläge und Modelle. Vom neoliberalen Milton Friedman über den Unternehmer und Multimillionär Götz Werner, den CDU-Politiker Althaus bis zu Attac und Katja Kipping von der Linkspartei (vgl. Kipping 2008: 179ff.; siehe auch Blaschke u.a. 2012) reicht die Bandbreite der Befürworter_innen dieser Idee. Dabei ist das Modell des bedingungslosen Grundeinkommens, welches vor allem unter linken, aber auch grünen und Piraten-Politiker_innen diskutiert wird, relativ einfach zu beschreiben:

- Jede und jeder Einzelne hat einen Rechtsanspruch auf finanzielle Grundversorgung ohne Bedürftigkeitsprüfung.
- Die Höhe des Grundeinkommens ist existenzsichernd und sichert gesellschaftliche Teilhabe.
- Es gibt keinen Zwang zur Arbeit oder zu anderer Gegenleistung.

Zur Höhe des monatlichen Betrages gibt es verschiedene Variationen zwischen 600 Euro netto nach Althaus bis 1.500 Euro nach Werner. Das hat nicht unwesentliche Einflüsse auf die Finanzierbarkeit des BGE. Da es sich de facto um ein verändertes Verteilungssystem handelt, ist eine volkswirtschaftliche Betrachtung der Kosten und Wirkungen auf Konsum, Wachstum und Produktivität notwen-

dig, die ein Finanzierungsmodell allerdings sehr kompliziert machen. Vor allem muss »man« wohl vor allem daran glauben, um es auch für realisierbar zu halten. Dabei führen die Befürworter_innen vor allem folgende Argumente an:

- Durch mehr Entscheidungsfreiheit des einzelnen über das Ob und/oder die Art und Weise der Tätigkeit wird ehrenamtliche und nicht erwerbsbezogene nützliche Tätigkeit wie Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen möglich und gesellschaftlich anerkannt,
- größere Möglichkeiten für temporäre Auszeiten oder Wechsel der Erwerbstätigkeit stärken die Stellung von Arbeitnehmer_innen im Arbeitsprozess,
- größere Verteilungsgerechtigkeit und Wegfall von Bürokratie und Stigmatisierung durch Verzicht auf Bedürftigkeitsprüfungen,
- mehr Freiheit und Unabhängigkeit im Arbeitsleben erhöhen Motivation, Zufriedenheit und Leistungsfähigkeit und eröffnen mehr Möglichkeiten von Teilhabe – und nicht zuletzt
- trägt das BGE zur Überwindung von geschlechtsspezifischen Ungerechtigkeiten bei.

Zahlreiche Informationen, auch zu den verschiedenen Modellen, sind auf der Internetseite des Netzwerks Grundeinkommen zu finden:
www.grundeinkommen.de/

Dem gegenüber steht eine große Zahl von Gegnern_innen des BGE, die ebenso aus fast allen politischen Lagern kommen. Die Argumente reichen dabei von schlichten Diffamierungen (»Recht auf Faulheit«) bis zum Vorwurf des verschärften Neoliberalismus. Die seriösen Hauptgegenargumente, die vor allem Daniel Kreutz in seinem Beitrag »Bedingungsloses Grundeinkommen – Kritik eines Mythos und Alternativen« (vgl. Kreutz 2008: 200ff.) aufzählt, seien hier zusammengefasst:

- Die Ausgangsthese von BGE-Befürworter_innen, dass Vollbeschäftigung nicht (mehr) erreichbar ist, wird bezweifelt;
- die individuelle Ausstiegsmöglichkeit des Einzelnen befreit die Gesellschaft und vor allem die Unternehmer von der Verantwortung zur Modernisierung und Flexibilisierung der Arbeitswelt für alle;
- soziale und Existenzsicherung wird ausschließlich zur Aufgabe des Staates, und Erwerbstätigkeit »stockt« die Basisversorgung lediglich auf; es gibt keine Pflicht zur existenzsichernden Entlohnung durch den Arbeitgeber;
- das Grundprinzip des Verzichts auf Bedürftigkeitsprüfung führt entweder dazu, dass individuelle besondere Lebenssituationen negiert werden oder dass sie zu einer Bedürftigkeitsprüfung zwingen (vgl. ebd.).

5.2 Das Konzept der Mindestsicherung

Eine weniger radikale Alternative zur Armutsvermeidung ist das Konzept der Mindestsicherung. Neben der Anhebung der Grundsicherung über die Armutsgrenze geht es hier vor allem auch um qualitative Veränderungen wie Wegfall des Arbeitszwanges durch Sanktionen, Neuregelung der Zumutbarkeit, Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles und nicht zuletzt um gesetzliche Mindestlöhne (vgl. Kreuz 2008: 205ff).

Im September 2012 hat die Fraktion der LINKEN im Bundestag ihr Konzept einer Solidarischen Rentenversicherung vorgestellt (vgl. DIE LINKE im Deutschen Bundestag 2012). Deren wesentliche Eckpunkte sind:

- Rücknahme der von SPD und Grünen beschlossenen Absenkung des Rentensicherungsniveaus von 53% auf 43% im Jahr 2030 und des Renteneintrittsalters von 67 Jahren;
- Anhebung der ostdeutschen Renten auf das Westniveau;
- Stärkung der gesetzlichen Rente durch Ausweitung der Versicherten auf alle Erwerbstätigengruppen wie Beamte, Freiberufler_innen, Selbständige und Hartz IV-Bezieher_innen und Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze;
- keine Senkung des Beitragssatzes, sondern maßvolle Erhöhung bei strikter Wahrung der Parität zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer_innenanteil;
- Stärkung des Solidargedankens durch Anerkennung der Kindererziehungszeiten für alle Kinder, unabhängig von der geltenden Stichtagsregelung;
- Einführung einer Solidarischen Mindestrente oberhalb der Armutsgrenze (vgl. ebd.).

Mit der gleichzeitigen Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes würde damit langfristig wieder eine armutsfeste Alterssicherung entstehen.

Mehr Solidarität fordert auch Matthias Möhring-Hesse, indem er sich mit der These von zu viel abverlangter Solidarität durch den Staat auseinandersetzt. Er stellt dagegen: »Das Problem liegt im genauen Gegenteil: Der real existierende Sozialstaat mutet den Bundesdeutschen zu wenig Solidarität zu, d.h. bezieht zu wenige Menschen in die über ihn laufende Solidarität ein und bestimmt deren Leistung häufig unter Bedarf. [...] Über die abhängig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinaus müssen etwa die bestehenden Sozialversicherungen ausgeweitet werden, indem sie in Richtung von Bürgerversicherungen umgeformt werden. Dann werden alle Bürgerinnen und Bürger zu potentiellen Leistungsempfängerinnen und -empfängern, aber ebenso alle zu Beitragszahlerinnen und -zahlern. [...] Zur Finanzierung dieser und anderer Leistungen wird man alle Bürgerinnen und Bürger nach ihrer Leistungsfähigkeit heranziehen müssen und zwar unabhängig davon, welches Einkommen in welcher Höhe sie beziehen.« (Möhring-Hesse 2008: 213).

5.3 Bindung der Sozialbeiträge an die Produktivität

Einen bedeutend radikaleren Ansatz haben Polinske und Machul in ihrem »Plädoyer für die Bindung der Arbeitgeberanteile zu den Sozialbeiträgen an die Produktivität« gewählt (vgl. Polinske/Machul 2012). Sie schlagen die Abkehr der Bindung der Arbeitgeberanteile der Sozialabgaben von den Lohnkosten hin zu der Produktivitätsentwicklung des Unternehmens vor. Ausgangspunkt ihrer Überlegungen sind die doppelt negativen Effekte der Bindung der Sozialabgaben an die lebendige Arbeitskraft. Der Kostenfaktor Arbeitskraft wird teurer und der Reflex zu billigeren Arbeitskräften bzw. Rationalisierungen wird stärker. Gleichzeitig steigt in Zeiten des Abbaus von Arbeitsplätzen der Bedarf der Sozialkassen. Auf der anderen Seite wird die durch Auslagerung von Arbeitsplätzen in Niedriglohnländer oder Rationalisierung gestiegene Produktivität ausschließlich den Reichtum des Unternehmens mehren, während die negativen Folgen auf den Arbeitsmarkt und die Sozialkosten ausschließlich durch die Gesellschaft zu tragen sind. Sie argumentieren: »Wären die Arbeitgeberanteile an die Produktivität gebunden, stiegen die Zuflüsse in die Kassen, trotz abnehmender Beschäftigtenzahlen und unabhängig von Lohnneinbußen oder Lohnstagnation.« (ebd.: 45)

Die Hauptvorteile dieser Umstellung werden von den Autoren folgendermaßen beschrieben:

- »Mit der Koppelung der Arbeitgeberanteile an die Produktivität würden entsprechend dem Wachstum die Einnahmen der Sozialkassen stetig steigen [...].
- [...] Sie entlastet den Faktor menschliche Arbeit [...]
- Es würde eine Anpassung der Sozialsysteme an die längst vollzogenen Veränderungen in der Arbeitswelt bedeuten und die bisherigen Mängel beheben. Jede Maschine, jeder Roboter, jedes Smartphone, [...] jedes Fahrzeug oder jedes neue Computerprogramm, das den Arbeitsprozess erleichtert und menschliche Arbeit freisetzt, wird einen ausgleichenden Anteil an den Sozialkassen leisten, um die sozialen Folgen abzufangen.
- Die Umstellung, den Arbeitgeberanteil an der vorgehaltenen Produktivität zu messen, schafft mehr Gerechtigkeit zwischen kleinen Gewerben, dem Klein- und Mittelstand gegenüber hoch automatisierten international operierenden Konzernen.
- Rationalisierung würde nicht länger als Bedrohung der Sozialsysteme betrachtet werden, sondern als deren Problemlösung. Mit der Bindung der Sozialabgabenanteile der Arbeitgeber an die Produktivität würden die Negativfolgen von Rationalisierung nach dem Verursacherprinzip abgefangen.« (ebd.: 76ff.)

5.4 Genossenschaften

Ein anderes Modell von mehr Teilhabe, demokratischer Mitsprache und nachhaltigen Wirtschaftens können verschiedene Genossenschaftsmodelle sein. Sie haben sich im Wohnungssektor und in der Landwirtschaft schon seit Jahrzehnten etabliert und haben in den letzten Jahren zunehmend einen sozial-ökologischen Anspruch. Voraussetzung zum Mitmachen ist in der Regel aber ein Mindestmaß an Vermögen, das als Genossenschaftsanteil hinterlegt werden muss und eine relevante Zahl von Interessierten oder potenziell Begünstigten abschreckt oder ausschließt. Trotzdem sind Genossenschaften eine demokratische Alternative zu Globalisierung und Machtkonzentration.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf von rd. 11.500 Wohnungen aus dem Bundeseigentum Ende 2012 wurde eine Treuhandliegenschaftsgenossenschaft »Fair Wohnen« gegründet, deren Sozialcharta beispielgebend für die Wahrung von Mieter_inneninteressen und sozialer Verantwortung bei Veräußerung von Wohnraum sein kann (www.tlg-fairwohnen.de). Hier wurden soziale, städtebauliche, wirtschaftliche und partizipative Ziele so gebündelt, dass keine_r der am Kauf/Verkauf von Wohnungen Beteiligten oder Betroffenen benachteiligt wird. Trotzdem hielt es die Bundesregierung für geboten, die Wohnungen für knapp 500 Mio. Euro an die Hamburger TAG Immobilien AG zu verkaufen.

5.5 Rekommunalisierung von Unternehmen der Daseinsfürsorge

»Rekommunalisierungen« scheinen in Mode gekommen zu sein. Der Begriff beschreibt eigentlich zwei verschiedene Prozesse: Entweder handelt es sich um die Rückübertragung von Aufgaben, die von der Kommune per Betreiber- oder Konzessionsvertrag an private Unternehmen vergeben worden sind. Oder es handelt sich um den (Rück-)Kauf von Anteilen an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen. Was noch vor zehn Jahren als Kampfbegriff altkommunistischer Avantgarden galt, wird jetzt in vielen Städten und Gemeinden der alten und der neuen Länder betrieben oder zumindest ernsthaft erwogen. Und auch prominente internationale Beispiele finden sich: Die Stadt London kaufte 2010 die privaten Anteile der Metro; 40 französische Städte folgen dem Beispiel der Stadt Paris, die einen eigenen Wasserversorger (Eau de Paris) gründete; in Norrtälje/Schweden wurde ein interkommunal getragenes Krankenhaus organisiert.

Dass Rückabwicklungen oder Rückkäufe jetzt in vielen Kommunen geprüft oder angegangen werden, hat vielfältige Hintergründe: Im Energiesektor haben Anfang der 1990er Jahre viele Städte und Gemeinden mit Strom- und Gasver-

sorgern Verträge abgeschlossen, die es diesen gestatten, Leitungen durch den öffentlichen Raum zu legen und zu betreiben (Konzessionsverträge). Die meisten haben eine Laufzeit von 20 oder 25 Jahren, sodass bundesweit zwischen 2011 und 2015 etwa 1.000 Konzessionsverträge auslaufen und sich den Kommunen die Chance eröffnet zu entscheiden, ob die Energieversorgung durch den bisherigen Vertragspartner, durch ein anderes Versorgungsunternehmen oder durch die Kommune selbst fortgesetzt werden soll. Seit 2007 sind über 60 Stadt- oder Gemeindewerke neu gegründet worden. Viele bereits bestehende kommunale Unternehmen haben zusätzliche (vor allem Netz-) Konzessionen erworben (vgl. DIE LINKE im Deutschen Bundestag 2010b).

Neben diesem zeitlichen Hintergrund gibt es einen weiteren wesentlichen Auslöser für die öffentliche Debatte: Das sind die Erfahrungen, die die Kommunen, aber auch die Bürger_innen mit den Ergebnissen vorangegangener Privatisierungen in der öffentlichen Daseinsvorsorge gemacht haben. Die Schlagworte der 1990er Jahre waren »Privat vor Staat« und »Der Staat ist der schlechtere Unternehmer«. Nicht erst seit der Finanzkrise ist aber auch in breiten Teilen der Bevölkerung der Glaube an die Unternehmen, die es mit der Wirtschaft schon richten werden, verlorengegangen. Häufig – nicht immer! – waren steigende Gebühren und Preise, mangelnde Qualität der Leistungserbringung wegen einseitiger Profitmaximierung, Abbau der sozialen Standards in den Unternehmen selbst, Vernichtung von Arbeitsplätzen, Beendigung jedweder demokratischer Kontrolle die Folgen der Verkäufe und Übertragungen der Infrastruktur. Dies betraf und betrifft nicht nur den vollständigen Verkauf von Betrieben und Netzen, sondern auch Teilprivatisierungen wie bei den Wasserbetrieben in Berlin und Potsdam. Und auch schon die Vorbereitung einer Privatisierung kann verheerende Folgen nach sich ziehen, wie das S-Bahn-Chaos im Vorfeld des geplanten Börsenganges der Deutschen Bahn gezeigt hat und zeigt.

Rekommunalisierung, insbesondere der Rückkauf früher privatisierter Unternehmen, ist kein Wert an sich. In der Regel hängt viel Geld, Steuergeld im Übrigen, daran. Ob ein solcher Weg beschritten werden soll, hängt immer von den konkreten Zielen ab, die damit verfolgt werden. Die Bundestagsfraktion der LINKEN hat in einem »Leitfaden Rekommunalisierung« (vgl. DIE LINKE im Deutschen Bundestag 2010b) Ziele benannt, die einzeln oder kombiniert mit Projekten der Rekommunalisierung erreicht werden können:

- Öffentliche Dienstleistungen sollen für alle zugänglich, erreichbar und bezahlbar bleiben (sein), um Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben sicher zu stellen;
- da kommunale Unternehmen nicht unter den Profiterwartungen der Privatwirtschaft stehen, können sie die Dienstleistungen zu günstige(re)n Preisen anbieten;

- Wertschöpfung kann regional organisiert und damit Arbeits- und Ausbildungsplätze vor Ort gesichert bzw. geschaffen werden;
- öffentlicher Einfluss kann faire Bezahlung und soziale Mitbestimmung sichern;
- die Wahrnehmung der Aufgabe durch die öffentliche Hand ist wichtige Voraussetzung für öffentliche Kontrolle, Transparenz und demokratische Entscheidungen;
- kommunale Unternehmen können bedarfsnäher planen.

»Öffentlich ist Mehrwert« ist also die Devise, und dieser Mehrwert muss nachgewiesen werden. Dabei geht es sowohl um das Kerngeschäft der Dienstleistungserbringung als auch um den Beitrag der Unternehmen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Sicherung der ökologischen Zukunft der Kommunen.

Dass Rekommunalisierung weit mehr sein muss als ein Rückkauf privater Anteile an einem (kommunalen) Unternehmen, zeigt sich exemplarisch an der Auseinandersetzung um die teilprivatisierten Berliner Wasserbetriebe (vgl. Wolf 2013: 95ff.). Im Jahre 1999 wurden 49,9% der Anteile an ein Konsortium aus RWE und Vivendi (heute Veolia) verkauft. Das Land Berlin konnte seine Rolle als »Mehrheitseigner« aber nicht nutzen, weil den Privaten in den Verträgen die »unternehmerische Führung« zugesichert worden war. Die ebenso dort garantierte hohe Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals und die Ausgleichspflichtung des Landes gegenüber den privaten Anteilseignern bei Gewinnausfall führten zu rapide gestiegenen Wasserpreisen. Die Verträge blieben geheim, bis im ersten erfolgreichen Volksentscheid in der Hauptstadt eine Mehrheit der Berlinerinnen und Berliner einem Gesetzentwurf zur Veröffentlichung der Verträge zustimmte. Der öffentliche Druck hin zu einem Rückkauf der Anteile wurde so stark, dass sich RWE – auch infolge konzerneigener Neuaufstellung – entschloss, dem Land Berlin einen Erwerb seiner Anteile anzubieten.

Die in Berlin gerade an die Macht gekommene rot-schwarze Koalition beschloss, den RWE-Anteil (für über 600 Mio. Euro, die aus zukünftigen Gewinnen gezahlt werden sollen!) zurück zu erwerben, und feierte dies als »Rekommunalisierung«. Allerdings wurden dabei die »Grundmängel« des alten Verkaufsgeschäftes gerade nicht behoben: Die Teilprivatisierungsvereinbarung von 1999 wurde nicht außer Kraft gesetzt, die garantierte Kapitalverzinsung blieb und damit bleibt das Land auch Teil der Beutegemeinschaft auf Kosten der Berliner Wasserkund_innen. Dass den Bürger_innen im Jahr 2013 eine Rückzahlung von 60 Mio. Euro angekündigt wurde, geht einzig und allein auf eine (teilweise) Umsetzung einer Entscheidung des Bundeskartellamtes zu missbräuchlich überhöhten Wasserpreisen in Berlin zurück, die von den Wasserbetrieben – mit Unterstützung des neuen Senats – noch immer gerichtlich beklagt wird. Dieses

Beispiel zeigt, dass eine Rekommunalisierung nur so viel wert ist, wie sie der öffentlichen Hand, den Bürger_innen auch tatsächlich bringt – und zwar nicht (nur) an Geld, sondern an öffentlichem Einfluss. Öffentlicher Einfluss ist mehr als Eigentum: Es geht genauso um demokratische Kontrolle und die Durchsetzung der sozialen Verantwortung der Unternehmen.

In der politischen Debatte vor Ort über Rekommunalisierungen sind also die Verständigung über die zu erreichenden Ziele, die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die Gewinnung und Mobilisierung der politischen Partner_innen und eine ausgeprägte Kommunikation vor allem mit den Nutzer_innen der Dienstleistungen elementar. Die Bundestagsfraktion DIE LINKE hat in der genannten Broschüre auch »Muster« für Anfragen und Anträge zur Verfügung gestellt, die hier auszugsweise zitiert werden.

Musteranfrage zu den Konzessionsverträgen

1. Mit welchen Unternehmen hat die Gemeinde/Stadt Konzessionsverträge für die Sicherung von Durchleitungsrechten für die Energie- und Gasversorgung zu welchem Zeitpunkt abgeschlossen?
2. Welche Laufzeit haben diese Verträge? Welche Bestimmungen enthalten die Verträge hinsichtlich der Vertragsverlängerung, des Vertragsneuausschlusses und der Vertragsbeendigung?
3. In welcher Höhe hat die Gemeinde/Stadt bisher aus den nachgefragten Verträgen Einnahmen für den jährlichen Haushalt erzielt (bitte Einnahmen pro Haushaltsjahr ausweisen)?
4. In welcher Höhe kann die Gemeinde/Stadt in den nächsten Jahren mit Einnahmen aus diesen Verträgen rechnen (bitte Einnahmen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung angeben)?
5. Unter welchen Voraussetzungen können nach Ansicht des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters die Energie- und Gasnetze im Gemeindegebiet/Stadtgebiet ins gemeindliche/städtische Eigentum überführt werden? Welche Kosten könnten dabei für die Gemeinde/Stadt entstehen und wie werden diese Kosten begründet?
6. Welche Verhandlungen und sonstigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Überführung der Energie- und Gasnetze in kommunales Eigentum sind bisher durch den Oberbürgermeister/ Bürgermeister eingeleitet worden und welcher Arbeitsstand ist dabei bisher erreicht worden?
7. Unter welchen Voraussetzungen hält es der Bürgermeister/Oberbürgermeister für möglich, die Energie- und Gasnetze im Gemeindegebiet/Stadtgebiet, auch unter Einbeziehung Dritter, in kommunaler Trägerschaft zu

bewirtschaften? Welche Steuerungsmöglichkeiten entstehen dadurch in Bezug auf die Durchleitungsentgelte?

DIE LINKE im Deutschen Bundestag 2010b

Sobald Kommunalfraktionen entschieden haben, die Rekommunalisierung eines bestimmten Bereiches voranzutreiben, müssen die Details konkret geprüft werden. Zur Vorbereitung kann eine Kommunalfraktion folgenden oder ähnlich lautenden Antrag stellen:

»Der Rat der Stadt/Gemeinde beauftragt die Verwaltung, umgehend eine Prüfung zur Übernahme der Leistungen/des Betriebes XY bei Auslaufen des (Konzessions-) Vertrages mit Z in Auftrag zu geben. Dabei sollen verschiedene Modelle (Betrieb durch kommunale Eigengesellschaft/Kauf und Übertragung an Dritte) und unterschiedliche Organisationsformen hinsichtlich folgender Aspekte untersucht werden: Wirtschaftlichkeit, Qualität der Leistung, Preisgestaltung/Gebühren, Beschäftigung, Verbesserung der ökologischen Bilanz.«

DIE LINKE im Deutschen Bundestag 2010b

Rekommunalisierungen sind – im dargestellten Sinne – tatsächlich eine soziale Alternative zur Profitmaximierung privatwirtschaftlich organisierter kommunaler Daseinsvorsorge. In vielen Gemeinden werden sie aus pragmatischen Überlegungen heraus vorangetrieben, weil damit die öffentlichen Interessen besser gesichert werden können. Gelingt es den Städten und Gemeinden, gemeinsam mit ihren Unternehmen langfristige Planungen zu entwickeln, diese Planungen mit der Bürgerschaft abzustimmen und für alle Partner_innen verbindliche Grundlagen zu schaffen, spricht viel dafür, diese Dienstleistungen wieder in eigener Verantwortung zu organisieren. Wenn dies erfolgreich sein soll, müssen die Kommunen aber auch die Steuerung ihrer Beteiligungen entsprechend professionell aufstellen.

Kapitel 6

Sozial geht überall

Wir haben einleitend darauf aufmerksam gemacht, dass sich linke soziale Politik nicht nur auf den klassischen Feldern der Sozialpolitik bewähren muss und bewährt hat. Sicherung und Ausbau von Teilhabe – linker Ansatz von Sozialpolitik überhaupt – findet sich in allen Politikbereichen. In der Bildungspolitik hat sich in den letzten Jahren die Schaffung von Gemeinschaftsschulen als das zentrale Projekt etabliert, das diesen Ansatz unter der Überschrift »gemeinsam länger lernen« verwirklicht und der in Deutschland besonders ausgeprägten Kopplung von sozialer Herkunft und Bildungschancen entgegenwirkt. Die Erkenntnis, dass solche Angebote nicht nur besonders benachteiligten sozialen Gruppen zu Gute kommt, sondern die soziale Kompetenz und Lernfähigkeit aller Schüler_innen stärkt, ist inzwischen nicht nur theoretischer Ansatz, sondern auch empirisch belegt. Im Bereich der Stadtentwicklung wurden »Bündnisse für bezahlbare Mieten« geschlossen, in denen sich kommunale Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften dazu verpflichten, bezahlbaren (Miet-)Wohnraum auszubauen und einkommensschwachen Mieter_innen einen Verbleib in den Wohnungen zu sichern. In Berlin ist dazu zum Beispiel vereinbart worden, dass die städtischen Wohnungsbaugesellschaften (die über rund 300.000 Mietwohnungen verfügen) im zentralen Bereich der Stadt jede zweite (frei werdende) Wohnung zur ortsüblichen Vergleichsmiete an Haushalte mit Anspruch auf Wohnberechtigungsschein vergeben.

Auch die Einführung eines Drei-Euro-Tickets an zahlreichen Berliner Bühnen und Konzerthäusern war eine sozialpolitische Entscheidung. Wohlbemerkt: Hier geht es nicht um eine »Ermäßigung« von wenigen Euro. Seit dem Mai 2005 können Menschen, die Hartz IV, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, Karten zum Preis von drei Euro erwerben, wenn die Vorstellungen nicht ausverkauft sind. Davon haben bis 2010 jährlich mehr als 20.000 Menschen Gebrauch gemacht. Man mag dies – angesichts der Hunderttausenden, die jährlich die Berliner Bühnen besuchen, und der 400.000 Berliner_innen, die potenzielle Nutzer_innen sind – für eine kleine Zahl halten. Dennoch war die Einführung dieses Angebots – ebenso wie die vergleichbaren Maßnahmen im Bereich des Sports oder der Freizeitgestaltung – Ausdruck der Wertschätzung der damaligen rot-roten Landesregierung in Berlin für Teilhabe »benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen« in

dieser Stadt. Und die Nutzer_innen solcher Angebote müssen nicht ihre Schreiben vom Jobcenter oder dem Wohnungsamt an der Kasse vorlegen – sie nutzen dazu den »berlinpass«, den sie bei den Bürgerämtern erhalten haben. Der Pass im Scheckkartenformat ist wie ein Schlüssel: Er öffnet den Zugang zu zahlreichen öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen oder Einrichtungen – kostenfrei oder reduziert.

Ein weiteres Beispiel, bei dem es nicht vordergründig um »Benachteiligte« – jedenfalls nicht im engeren Sinne – geht: In der Liegenschaftspolitik des Landes Berlin wird nun seit mehreren Jahren über eine »Neuausrichtung« diskutiert. Über viele Jahre war die Liegenschaftspolitik einem einzigen Ziel verpflichtet: Schnell möglichst hohe Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken zu erzielen. Dem waren die Errichtung des Liegenschaftsfonds des Landes – als »Manager« des Verkaufsprozesses –, die Einführung aller Instrumente der Liegenschaftspolitik und auch der Umgang mit dem Fachvermögen des Landes untergeordnet. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen hat sich nun zumindest im Parlament die Erkenntnis durchgesetzt, dass Liegenschaftspolitik – neben den fiskalischen Zielen – eben auch (und wohl auch gleichrangig) sozialpolitischen, wirtschaftspolitischen und stadtentwicklungspolitischen Zielen verpflichtet sein muss. DIE LINKE hat sich dafür eingesetzt, dass nicht nur vereinzelt Baugrundstücke an »Baugruppen« in Festpreisverfahren vergeben, sondern schon im Vorfeld von Vergabeverfahren für landeseigene Liegenschaften »Konzeptverfahren« durchgeführt werden, in denen nicht nur – und nicht vorrangig – das finanzielle Gebot der potenziellen Käufer, sondern das mit ihrem Angebot verbundene Konzept zur Entwicklung der betreffenden Fläche bewertet wird. Und das soll nicht nur in »Randlagen« der Stadt gelten, sondern auch in Innenstadtlagen wie dem begehrten Blumenmarktareal in Kreuzberg. Inzwischen ist es auch möglich geworden, in den Vorgaben zu Vergabeverfahren die zukünftigen Eigentümer_innen zu verpflichten, bei Wohnungsbau nicht nur die (gesuchten und profitablen) Eigentumswohnungen, sondern auch (subventionierten) sozialen Wohnungsbau zu berücksichtigen.

Aber auch in Politikbereichen, die sich scheinbar einer sozialen Ausrichtung »entziehen« – wie Beteiligungsmanagement oder Wirtschaftsförderung – ist es möglich, solche Akzente linker sozialer Politik zu setzen. Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz verlangt seit 2010 in seinem § 1, dass bei der Vergabe jeglicher Leistung, also bei allen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, von den Unternehmen, die sich um den Auftrag bewerben, eine Erklärung abgegeben wird, dass sie die Arbeitskräfte, die sie bei der Erfüllung des Auftrages einsetzen, nach geltendem Tarifvertrag, auf jeden Fall aber mit mindestens 7,50 Euro (inzwischen 8,50 Euro) pro Stunde entlohnen werden. Und in Berlin geht es um ein Gesamtvolumen der öffentlichen Vergaben von mehr als

vier Milliarden Euro. Ähnliche Regelungen gibt es auch in Bremen und Brandenburg. Die Wirtschaftsverbände sind gegen solchen »Staatssozialismus« in Form eines Mindestlohns Sturm gelaufen (das betraf in Berlin übrigens auch die CDU). Bisher hat diese Regelung aber gerichtlicher Überprüfung standgehalten. Natürlich sind solche Regelungen nur so gut, wie sie durchgesetzt und damit auch kontrolliert werden können, und Kontrollen können immer nur stichprobenartig erfolgen. Dennoch hat das Gesetz (und die darum entbrannte politische Debatte) die Sensibilität der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand deutlich verstärkt.

Auch beim Einsatz von Instrumenten der Wirtschaftsförderung können sozialpolitische Standards gesetzt werden. So hat das Land Berlin in seinen Kriterien der Förderung mit Investitionszuschüssen der Gemeinschaftsaufgaben »Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur« (GRW) bestimmt, dass Investitionsvorhaben nur förderfähig sind, wenn mindestens der überwiegende Teil der Beschäftigten in den Berliner Produktionsstätten ein Jahresarbeitgeberbrutto von 25.000 Euro oder mehr erhält – das ist umgerechnet ein Stundenlohn von 10 Euro. Alle anderen Beschäftigten müssen mindestens nach den jeweiligen Grenzen des Vergabegesetzes entlohnt werden. Diese Regelung dient vor allem dazu, mit Investitionszuschüssen nicht auch noch die Schaffung prekärer Arbeitsverhältnisse zu fördern (wie sie z.B. in der von den Wirtschaftsförderungen der Länder »heiß umkämpften« Callcenter-Szene lange Zeit gang und gäbe waren). Und auch das zählt zu den Bedingungen der GRW-Förderung in der Hauptstadt: »Unternehmen, die in ihren Berliner Betriebsstätten mehr als 30% Leiharbeitskräfte beschäftigen, erhalten keine Förderung. Unternehmen mit mehr als 20% Leiharbeitskräften werden mit maximal der Hälfte des jeweils möglichen Förderhöchstsatzes gefördert.«

Zum sozialen Standard gehört auch der Einsatz für gleichberechtigte Chancen in der Arbeitswelt. In der öffentlichen Debatte wird dabei vor allem der Streit um eine »Frauenquote« in Führungspositionen wahrgenommen, obwohl das Thema wesentlich umfassender ist (und hier nicht ausführlicher dargestellt werden kann). Kommunen können auch hier Regelungen treffen – so in ihren Grundsatzbeschlüssen zum Beteiligungsmanagement in öffentlichen Unternehmen und in Unternehmen, in denen sie einen bestimmenden Einfluss ausüben. Das kann über die allseits bekannten »Absichtserklärungen« und »Selbstverpflichtungen« weit hinausgehen. So regelt das Berliner Landesgleichstellungsgesetz seit seiner Novellierung im Jahr 2010: »Soweit das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, stellt es sicher, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von diesen entsprechend angewendet werden. Das gilt insbesondere für die Erstellung eines Frauenförderplans, für Stellenbeset-

zungsverfahren einschließlich der Besetzung von Vorstands- und Geschäftsführerpositionen sowie für die Wahl von Frauenvertreterinnen.« Der dezidierte Hinweis auf die Geltung des Gesetzes auch in Stellenbesetzungsverfahren für die Führungsebene privatrechtlich organisierter Gesellschaften (in Landesbesitz) steht da wirklich nicht zufällig.

Wehrt Euch! – Proteste

Wie erfolgreich der gemeinsame und unorthodoxe Kampf gegen Abwicklungs- und Kürzungswahn sein kann, hat unter anderem der Protest der Besetzer_innen der Seniorenfreizeitstätte »Stille Straße« in Berlin-Pankow gezeigt. Sie haben kurzerhand die Mittel der 68er gewählt und ihre Freizeiteinrichtung, die von der Schließung bedroht war, für mehrere Wochen besetzt. Mit Hilfe der Medien und der Unterstützung von prominenten Anwohner_innen musste der Schließungsbeschluss durch die Bezirksverordnetenversammlung und das zuständige Bezirksamt zurückgenommen werden.

Petition: www.change.org/de/Petitionen/senioreneinrichtung-in-der-stillestrasse-muss-bleiben

Eine Dokumentation der Ereignisse und des erfolgreichen Protests im Blog »Stille Straße 10 bleibt!«: <http://stillestrasse10bleibt.blogspot.eu/>

Weniger medial aufgegriffen, aber genauso erfolgreich war der gemeinsame Protest von Fraktionen wie LINKE, Bündnis 90/Die Grünen, der Senior_innenvertretung und vielen Betroffenen im Berliner Bezirk Treptow-Köpenick gegen erste Planungen und Anträge von SPD und CDU mit dem Ziel der Übertragung der kommunalen Seniorenfreizeiteinrichtungen an freie Träger. Die Proteste entstanden, da sich mit der Übertragung auch die Befürchtung einer anschließenden Privatisierung der Freizeistätten verband. Über 10.000 gesammelte Unterschriften, eine wochenlange Mobilisierung sowie mit Bussen zur entscheidenden Sitzung der BVV angereiste und mit Gesängen protestierende Senior_innen haben Eindruck hinterlassen und so wurde der Antrag letztlich abgelehnt.

Abschließend zu diesem kurzen Exkurs sei auf einen übergreifenden Aspekt sozialer Kommunalpolitik verwiesen. Soziale Politik spiegelt sich auch in der konkreten Organisation der Teilhabe von Menschen an Entscheidungsfindungsprozessen »vor Ort« wider. Welche Rechte werden den Menschen eingeräumt, wenn es um die »angestammten« Rechte von Politik und Verwaltung geht – welche Rolle spielt »direkte Demokratie«? Dabei geht es nicht nur um die (landesrechtlich zu regelnden) Rahmenbedingungen von Bürger_innenbe-

gehen und Bürger_innenentscheiden (und damit vor allem um die »Hürden«, die solche Elemente nehmen müssen, um erfolgreich zu sein). Für Einzelne ist es in der Regel wichtiger zu wissen, auf welche Art und Weise sie oder er sich mit einem konkreten Anliegen an die Gebietskörperschaft wenden kann, ohne sich zu einer »dauernden« Mitarbeit – als Verordnete_r, Bürgerdeputierte_r o.ä. – verpflichtet zu sehen.

- Wie sind Einwohner_innenfragestunden organisiert?
- Wie und wo werden sie angekündigt? Wie können Menschen Anträge an ihre politische Vertretung richten?
- Auf welche Art und Weise werden Menschen über die Vorhaben unterrichtet, die (ihr) wirtschaftliche(s), soziale(s) oder kulturelle(s) Leben nachhaltig berühren (können)?

Die Mitwirkung der Einwohnerschaft erfolgt häufig – ebenso wie ihre Unterrichtung – auf »ortsübliche Weise«: Aushang im Kasten, Artikel in der Zeitung – fertig. Dies entspricht vielleicht den gerichtlich festgestellten Anforderungen an Unterrichtung, keinesfalls aber modernen Vorstellungen von zielgerichteter Ansprache Betreffender und Betroffener. Gleichzeitig entspricht dies häufig auch nicht der kulturellen Wirklichkeit in den Kommunen, die mehrsprachige Informationen und deren barrierefreie Erreichbarkeit erfordert.

Den Vertreter_innen der These, dass man diese Ansprache ausschließlich über die »neuen Medien«, insbesondere das Internet organisieren müsse, möchten wir in Erinnerung rufen, dass dieser Kommunikationsweg für sich allein – jenseits aller unbestreitbaren Massenwirkungen – eben auch ausgrenzen kann, und zwar all jene, die über dieses Medium nicht verfügen (können oder wollen), und auch jene, die sich für vieles andere, aber keineswegs für die Blogs von Politiker_innen interessieren (siehe zu den sozialen Aspekten und Teilhabe im/am Internet auch Crashkurs Kommune 8 »Kommunale Netzpolitik – Die Möglichkeiten des Internet lokal nutzen« von Sebastian Koch).

Langjährige Erfahrungen mit dem Aufbau des Bürgerhaushaltes, also der partizipativen Erarbeitung von Vorschlägen zur Gestaltung kommunaler Haushaltspläne, bündeln sich in der Erkenntnis, dass die Einbeziehung der Menschen in eine solche Gestaltung ihres Lebensumfeldes von einem ganzen »Methodensetting« lebt – also der Verknüpfung von klassischen und neuen Medien mit der entsprechenden Netzwerkarbeit auf der Straße, in den Vereinen, Verbänden und mit Menschen.

Linke soziale Politik ist überall machbar. Sie ist nicht die Domäne der Sozialpolitiker_innen, sie stellt Anforderungen an alle Mandatsträger_innen und die in den Verwaltungen politisch Verantwortlichen: Das gilt für den Bund, die Länder und die Kommunen. In den Städten und Gemeinden kann, trotz vieler guter Ideen, an bundesgesetzlichen Regelungen bisher oft nicht wirklich gerüt-

telt werden – aber die Ausnutzung der Spielräume im Interesse und gemeinsam mit jenen Bevölkerungsgruppen, die hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation besonders benachteiligt sind, ist gerade in den Kommunen möglich – und von besonderer Bedeutung.

Das hoffen wir gezeigt zu haben.

Anhang

Glossar

ARGE: Abkürzung für Arbeitsgemeinschaft (zwischen kommunalen Träger und Bundesagentur für Arbeit) bis 2010, später Jobcenter.

Bildungs- und Teilhabepaket: Kurzbezeichnung für bundesgesetzliche Regelungen aus dem Jahr 2011, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen sollen, Leistungen (z.B. Zuschüsse für Mittagessen, Lernförderung, Beiträge in Sportvereinen, Ausflüge) in Anspruch zu nehmen. Langfassung: Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 25. Februar 2011.

Bundesagentur für Arbeit: Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstleistungsaufgaben für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie Verwaltung der Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung und Entgeltersatzleistungen im Rechtskreis SGB III und SGB II.

Bundessozialhilfegesetz: Von 1962 bis 2004 in der Bundesrepublik Gesetz über Art und Umfang der Sozialhilfe, Vorläufer des SGB XII (ab 2005).

Gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur und Kommune: Einrichtung, in der die zuständige Agentur für Arbeit und der kommunale Träger die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II gemeinsam wahrnehmen, auch Jobcenter genannt.

Hartz: Peter Hartz war bis Juli 2005 Personalvorstand bei Volkswagen AG und gab als Vorsitzender der Kommission für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ihr, dem erarbeiteten Konzept sowie auch den darauf folgenden Gesetzen den Namen.

Hilfe zur Erziehung: Staatliche Leistungen, auf die – in der Regel die Eltern – Anspruch haben, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Gesetzliche Grundlage ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), zugleich Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Hilfe zur Pflege: Siebtes Kapitel SGB XII, sichert Menschen, die wegen Krankheit oder Beeinträchtigungen bei Verrichtungen des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen sind, einen gesetzlichen Anspruch auf Hilfe zur Pflege.

Inklusion bedeutet, dass Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen von Anfang an in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben können.

Jugendarbeit: Teilbereich der Kinder- und Jugendhilfe, gesetzliche Grundlagen sind ebenfalls im KJHG verankert. Jugendarbeit ist auf die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen ausgerichtet und soll allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 27 Jahre) zu Gute kommen. Formen der Jugendarbeit sind vor allem außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in

Sportvereinen und -verbänden, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugendberufshilfen, Jugendberufshilfen und Jugendberufshilfen sowie überörtlich (auch in den Ländern) tätiger Ausschuss der Vertretungskörperschaften und zugleich Teil des jeweiligen Jugendamtes. Die JHA haben Beschlussrecht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendberufshilfe. Ihnen gehören sowohl Mitglieder der Vertretungskörperschaften als auch Vertreter der Freien Träger an.

Jugendhilfeausschuss (JHA): Örtlich (in Städten und Gemeinden) sowie überörtlich (auch in den Ländern) tätiger Ausschuss der Vertretungskörperschaften und zugleich Teil des jeweiligen Jugendamtes. Die JHA haben Beschlussrecht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendberufshilfe. Ihnen gehören sowohl Mitglieder der Vertretungskörperschaften als auch Vertreter der Freien Träger an.

Jugendsozialarbeit: Leistung der Kinder- und Jugendberufshilfe, die sich an sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen richtet und diese Benachteiligungen bzw. Beeinträchtigungen ausgleichen soll. Wichtigste Handlungsbereiche sind die Jugendberufshilfe, Streetwork und die Schulsozialarbeit.

Kommunale Träger: Landkreise und kreisfreie Städte. Die kommunalen Träger finanzieren einen Teil des ALG II: Unterkunft und Heizung, Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung und die einmaligen Leistungen.

Kosten der Unterkunft: Miete und Heizkosten werden in angemessener Höhe von den Trägern der Grundsicherung übernommen. Über die Angemessenheit entscheidet in der Regel der kommunale Träger in einer entsprechenden Richtlinie.

Mehraufwandsentschädigung: Bei Arbeitsmaßnahmen von Langzeiterwerbslosen werden Mehraufwandsentschädigungen (MAE) gezahlt, so genannte Ein-Euro-Jobs. In der Regel beträgt die Höhe 1,50 Euro/ Stunde, die nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden.

Öffentlicher Beschäftigungssektor: So genannter Dritter Sektor des Arbeitsmarktes, der existenzsichernde, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze mit öffentlichen Mitteln finanziert, die gesellschaftlich notwendig sind.

Residenzpflicht: Regelung im Asylverfahrensgesetz, die beinhaltet, dass Asylbewerber_innen sich nur in dem Bezirk oder Landkreis aufhalten dürfen, in dem die zuständige Ausländerbehörde ansässig ist.

Wohngeld: Wird als Miet- oder Lastenzuschuss für Menschen mit geringem Einkommen nach Wohngeldgesetz (WoGG) gewährt. Gilt nicht für Anspruchsberechtigte für Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII.

Zugelassener kommunaler Träger: Eine gesetzlich begrenzte Zahl von Kommunen nimmt als Ausnahme von der → Gemeinsamen Einrichtung die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende in alleiniger Verantwortung wahr (auch: Optionskommune).

Literatur

- AGH Berlin (2012): Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen – Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher in die bestehenden Sozialleistungssysteme einbeziehen! Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion. Drs. 17/0579. Berlin, <http://gleft.de/7M> (23.12.2012).
- Bäcker, Gerhard (2008): SGB II: Grundlagen und Bestandsaufnahme. In: Klute, Jürgen/Kotlenga, Sandra (Hrsg.): Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz. Fünf Jahre Hartzreformen: Bestandsaufnahme – Analysen – Perspektiven, Göttingen S. 20-42.
- BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (Hrsg.) (2011a): Schätzung und Prognose des Umfangs der Wohnungsnotfälle 2009-2010. www.bagw.de/fakten/1.phtml (23.12.2012).
- BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (Hrsg.) (2011b): Statistikbericht 2011. Berlin, www.bagw.de/agstado/Statistikbericht_2011_Tabellenversion.pdf (23.12.2012).
- Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg (2010): Beantwortung der Kleinen Anfrage von Barbara Seid, Fraktion DIE LINKE. Drs-Nr. SA/313/III vom 13.10.2010. BVV Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin. Berlin, <http://gleft.de/8b> (23.12.2012).
- Blaschke, Ronald/Otto, Adeline/Schepers, Norbert (Hrsg.) (2012): Grundeinkommen. Von der Idee zu einer europäischen politischen Bewegung. Mit einem Vorwort von Katja Kipping, Hamburg.
- Böhnke, Petra (2001): Prekäre Lebenslagen und soziale Teilhabe. Ein Vorschlag zur Messung von Ausgrenzungstendenzen. Gemeinsame Tagung »Soziale Exklusion und Inklusion: Indikatoren und Berichtssysteme für Wissenschaft und Politik« der Sektion Sozialindikatoren in der DGS und des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung am 22.-23.11.2001, Berlin.
- Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) (2012a): BIAJ-Kurzmitteilung vom 6.11.2012, Bremen, http://biaj.de/images/stories/2012-11-06_bsm-sgb2-laender-0710-1012.pdf (23.12.2012).
- Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) (2012b): Kurzmitteilung vom 12.11.2012. Bremen, http://biaj.de/images/stories/2012-11-12_eine-million-sanktionen-hartz-iv-bmas-von-der-leyen.pdf (23.12.2012).
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2005): Arbeitsmarkt 2004. Amtliche Nachrichten der BA, Nürnberg, <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Jahresbericht-Arbeitsmarkt-Deutschland/Generische-Publikationen/Arbeitsmarkt-2004.pdf> (23.12.2012).
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2012): Aktuelle Zahlen zu Asyl, September 2012, Nürnberg.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2010): Sozialhilfe und Grundversicherung, Bonn.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2011): Grundsicherung für Arbeitssuchende – Sozialgesetzbuch II. Fragen und Antworten, Bonn, www.bmas.de

- de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a430-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-sgb-ii.pdf?__blob=publicationFile (23.12.2012).
- Bundesregierung (2011): Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung. Berlin, www.bmas.de/DE/Themen/Schwerpunkte/NAP/inhalt.html (23.12.2012).
- Bundesregierung (Hrsg.) (1990): Achter Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn, www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/kjb/data/download/8_Jugendbericht_gesamt.pdf (23.12.2012).
- Bundesregierung (Hrsg.) (2008): Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin, www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/forschungsprojekt-a333-dritter-armuts-und-reichtumsbericht.pdf;jsessionid=5A5C5C8C8FA70A8B4FD571E6480C5565?__blob=publicationFile (23.12.2012).
- Bundesregierung (Hrsg.) (2012): Lebenslagen in Deutschland. Entwurf des 4. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung. Stand: 17.9.2012, Berlin, www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/EinkommenArmut/Dokumente/Entwurf%204.%20Armutsbericht%20der%20Bundesregierung%2017.9.2012.pdf (23.12.2012).
- Bundessozialgericht (2009): Urteil vom 15.12.2009. Az. B1 AS 1/08 KL, Kassel, <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11346> (23.12.2012).
- Bundesverfassungsgericht (2010): Urteil vom 9. Februar 2010, Az.: 1 BvL 1/09, Karlsruhe, www.bverfg.de/entscheidungen/lis20100209_1bv1000109.html (23.12.2012).
- Bundesverfassungsgericht (2012a): Urteil vom Juli 2012. Az. 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11. Karlsruhe, www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/lis20120718_1bv1001010.html (23.12.2012).
- Bundesverfassungsgericht (2012b): Pressemitteilung Nr. 56 vom 18.7.2012. Karlsruhe, www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg12-056 (23.12.2012).
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2003): Wohlfahrtsverbände. In: Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik, Berlin, www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/40412/wohlfahrtsverbaende?p=all (23.12.2012).
- Butterwegge, Christoph (2008): Peter Hartz und historische Parallelen zu seiner Reformpolitik – ein Rückblick auf die Weimarer Republik. In: Klute, Jürgen/Kotlenga, Sandra (Hrsg.) (2008), S. 122-142.
- Deutscher Bundestag (2003): Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Drs. 15/1516. Berlin, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501516.pdf> (23.12.2012).
- Deutscher Bundestag (2007): Antrag der Fraktion DIE LINKE. Einführung einer Weihnachtsbeihilfe für Grundsicherungsbezieherinnen und Grundsicherungsbezieher. Drs.-Nr. 16/7041, Berlin, <http://dip21.bundestag.de/dip21/>

- btd/16/070/1607041.pdf (23.12.2012).
- Deutscher Bundestag (2010): Unterrichtung der Bundesregierung. Wohngeld- und Mietenbericht. Drs.-Nr. 17/6280, Berlin, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706280.pdf> (23.12.2012).
- Deutscher Bundestag (2012): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende. BT-Drs. 17/10327. Deutscher Bundestag, Berlin, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/103/1710327.pdf> (23.12.2012).
- Deutscher Bundestag (2012b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. Aktuelle Rentenentwicklung. BT-Drs.: 17/10545. Berlin, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/105/1710545.pdf> (23.12.2012).
- Deutscher Richterbund (2010): Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, www.dr.b.de/cms/index.php?id=668 (23.12.2012).
- Deutscher Städtetag (2012): Auswirkungen der Kürzung der Eingliederungsmittel im SGB II und der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Positionspapier des Deutschen Städtetags. Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages. Köln, www.staedtetag.de/presse/beschluesse/059024/index.html (23.12.2012).
- Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2010): Sozialleistungen der Städte in Not. Zahlen und Fakten zur Entwicklung kommunaler Sozialausgaben, Berlin und Köln, www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/neue_schriften_93_sozialleistungen.pdf (23.12.2012).
- DIE LINKE im Berliner Abgeordnetenhaus (2012): Warum Inklusion ein Gesellschaftsmodell ist. Internes Diskussionspapier von Oktober 2012. Berlin.
- DIE Linke im Deutschen Bundestag (2012): Die Solidarische Rentenversicherung für einen sicheren Lebensstandard und gegen Armut im Alter. Berlin, www.linksfraktion.de/positionspapiere/rente-leben (23.12.2012).
- DIE LINKE im Deutschen Bundestag (Hrsg.) (2010a): Sozialticket kommt in Fahrt. Informationen über Initiativen und bestehende Sozialtickets. Berlin, <http://dokumente.linksfraktion.net/download/110404-sozialticket-gesamt-1.pdf> (23.12.2012).
- DIE LINKE im Deutschen Bundestag (Hrsg.) (2010b): Für starke Kommunen mit leistungsfähigen Betrieben in öffentlicher Hand. Berlin, <http://dokumente.linksfraktion.de/download/7763556908.pdf> (23.12.2012).
- Europäische Kommission (2012): Diskriminierung in der EU im Jahr 2012. Eurobarometer. http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_393_fact_fi_en.pdf (23.12.2012).
- Götze, Stefanie (2012): Aufs Gleis gesetzt. Leipziger Initiative erkämpft Sozialticket und macht weiter. In: Rosalux, Journal der Rosa-Luxemburg-Stiftung 3-2012. Berlin, S. 23, www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/RosaLux/RosaLux_3-2012.pdf (23.12.2012).

- Hinte, Wolfgang/Treeß, Helga (2007): Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik, Weinheim und München.
- Holm, Andrej (2006): Kommunale Regelungen zu »Kosten der Unterkunft« im Rahmen der Sozialgesetzgebung nach SGB II. Studie im Auftrag der Bund-Länder-Koordination der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag, Berlin, <http://labournet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/hilfe/holm.pdf> (23.12.2012).
- Holm, Andrej (2008): Wohnungspolitische Auswirkungen der Hartz IV-Gesetzgebung. In: Klute, Jürgen/Kotlenga, Sandra (Hrsg.) (2008), S. 43-60. http://labournet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/hilfe/holm_buch.pdf (23.12.2012).
- Initiativkreis: Menschen.Würdig. Kampagne für menschenwürdiges Leben & Wohnen auch für Asylsuchende (2012): Pressespiegel. Leipzig, www.menschen-wuerdig.org/index.php/pressespiegel/ (23.12.2012).
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) (2012a): Evaluation von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante im Jobcenter München. IAB-Forschungsbericht 1/2012. Nürnberg, S. 60f., <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2012/fb0112.pdf> (23.12.2012).
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) (2012b): Neuorientierung der Arbeitsmarktpolitik. IAB-Forschungsbericht 2/2012, Nürnberg, <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2012/fb0212.pdf> (23.12.2012).
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) (Hrsg.) (2011): Bedürftige Kinder und ihre Lebensumstände. IAB-Kurzbericht 6/2011. Nürnberg, <http://doku.iab.de/kurzber/2011/kb0611.pdf> (23.12.2012).
- Kipping, Katja (2008): Und weil der Mensch ein Mensch ist... Zur Debatte um das bedingungslose Grundeinkommen. In: Klute, Jürgen/Kotlenga, Sandra (Hrsg.) (2008), S. 179-186.
- Klute, Jürgen/Kotlenga, Sandra (Hrsg.) (2008): Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz. Fünf Jahre Hartzreformen: Bestandsaufnahme – Analysen – Perspektiven, Göttingen.
- Kreutz, Daniel (2008): Bedingungsloses Grundeinkommen - Kritik eines Mythos und Alternativen. In: Klute, Jürgen/Kotlenga, Sandra (Hrsg.) (2008), S. 200-207.
- Lenhart, Karin/Wagner, Alexandra (2010): Abschließender Bericht der wissenschaftlichen Bestandsaufnahme zur Umsetzung des ÖBS-Programms in Berlin. Berlin, www.berlin.de/imperia/md/content/sen-arbeit/umsetzung__oeffentl_beschaeftigungssektor.pdf?start&ts=1306835416&file=umsetzung__oeffentl_beschaeftigungssektor.pdf (23.12.2012).
- Lenze, Anne (2010): Hartz-IV-Regelsätze und gesellschaftliche Teilhabe. Das Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 und seine Folgen. Expertise im Auftrag des Gesprächskreises Arbeit und Qualifizierung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.
- Möhring-Hesse, Matthias (2008): Die Zukunft der Sozialpolitik: Demokratischer Sozialstaat. In: Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz, In: Klute, Jürgen/Kotlenga, Sandra (Hrsg.) (2008), S. 208-217.
- Münder, Johannes (2001): Sozialraumorientierung und das Kinder- und Jugend-

- hilferecht. Rechtsgutachten im Auftrag von IGfH und SOS-Kinderdorf e.V., in: SPI-Schriftenreihe. Dokumentation 1. Sozialraumorientierung auf dem Prüfstand. München, S. 6ff.
- MUT Gesellschaft für Gesundheit mbH (o.J.): Die Arztpraxen und Zahnarztpraxen für Obdachlose. Berlin, www.mut-gesundheit.de/soz_obdachl.htm (23.12.2012).
- Polinske, Janek/Machul, Stan: Plädoyer für die Bindung der Arbeitgeberanteile zu den Sozialbeiträgen an die Produktivität. Berlin.
- Resch, Hubert/Steinrücke, Margarete (2008): Pro und Kontra Grundeinkommen. In: Forum für Arbeit, online im Internet unter: www.forum-fuer-arbeit.de/2009/07/pro-und-kontra-grundeinkommen/ (23.12.2012).
- Rosa-Luxemburg-Bildungswerk Hamburg e.V. (Hrsg.) (2004): Individuelle Rechte werden aufgehoben – Analyse zu Hartz IV, Hamburg.
- Sauer, Franz-Josef/Kossens, Michael (2011): SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kommentar zum SGB II, Freiburg/Br. u.a.
- Schuldt, Karsten (2008): Aktive Arbeitsmarktpolitik nach den Hartz-Gesetzen. In: Klute, Jürgen/Kotlenga, Sandra (Hrsg.) (2008), S. 61-73.
- Schwitzky, Carsten (2009): Sozialhilferecht – Lehrbriefe. Überarbeitet von Blümke, Peter/Ruthardt, Karsten, Verwaltungsakademie, Berlin.
- Senatsverwaltung für Finanzen Berlin (Jahr/e): Transferberichterstattung (monatlich), Berlin.
- Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz Berlin (Hrsg.) (2010): Gesundheitsberichterstattung Berlin – Spezialbericht: Sozialstruktur und Kindergesundheit, Berlin.
- Sozialgericht Berlin (2012): Beschluss vom 25. April 2012, Az.: 55 AS 9238/12, Berlin, www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/sg/s_55_as_9238.12.html (23.12.2012).
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.) (2011): Soziale Mindestsicherung in Deutschland 2009; Wiesbaden, www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Sozialhilfe/SozialeMindessicherung5228101097004.pdf?__blob=publicationFile (23.12.2012).
- Statistisches Bundesamt (2010): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Einrichtungen und Personal. Zitiert nach: KomDat – Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, Heft 2/2012. Dortmund, S. 2, www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/AKJ-KomDat/Kom_Dat_Heft_2_2012.pdf (23.12.2012).
- straßenfeger (Hrsg.) (2012): Schattenbericht der Nationalen Armutskonferenz. Sonderausgabe Oktober 2012. Berlin, S. 12, www.hinzundkunft.de/wp-content/uploads/2012/10/SchattenberichtSonderausgabeklein.pdf (23.12.2012).
- Tuncel, Cindi/Erlanson, Peter (2011): Bildungs- und Teilhabepaket ist bürokratisches Ungetüm – LINKE fordert landespolitisches Gegensteuern. Pressemitteilung vom 14. Oktober 2011. DIE LINKE in der Bremischen Bürgerschaft. Bremen, www.dielinke-bremen.de/politik/presse/detail/zurueck/presse/artikel/bildungs-und-teilhabe-paket-ist-buerokratisches-ungetuem-linke-fordert-landespolitisches-gegenst/ (23.12.2012).

- Vereinte Nationen (2006): UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. New York, www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf?__blob=publicationFile (23.12.2012).
- Verwaltungsgericht Berlin (1999): Urteil vom 14.6.1999. Az.: VG 20 A 2399. Berlin, www.ljrt-online.de/wDeutsch/download/urteile/vereine/urt_Bereistellung_Anteil_JA.pdf (23.12.2012).
- Wendrich, Anke (2005): Ratgeber soziale Kommunalpolitik Sachsen, herausgegeben vom Kommunalpolitischen Forum Sachsen e.V., Meißen.
- Wolf, Harald (2013): Zähes Ringen um den Rückkauf der Berliner Wasserbetriebe, in: Matecki, Claus/Schulten, Thorsten (Hrsg.), Zurück zur öffentlichen Hand? Chancen und Erfahrungen der Rekommunalisierung, Hamburg.
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.) (2012): WSI-Report 08/2012, Düsseldorf.

Links und weitere Hinweise

www.harald-thome.de – Zahlreiche Informationen zum Sozialrecht inklusive aktuellem Newsletter

www.Leidmedien.de – möchte Journalistinnen und Journalisten für die Berichterstattung über Behinderung sensibilisieren

www.tafel.de – Die Tafeln sammeln überschüssige Lebensmittel im Handel und bei Herstellern ein und verteilen sie an Menschen, die sie brauchen.

Grundeinkommen

<https://www.grundeinkommen.de> – Netzwerk Grundeinkommen:

Migration

<http://www.menschen-wuerdig.org> – Initiativkreis: Menschen.Würdig. – Kampagne für menschenwürdiges Leben & Wohnen auch für Asylsuchende:

Mindestlohn

<http://www.initiative-mindestlohn.de> – Kampagnenseite von ver.di und NGG

<http://www.mindestlohn.de> – Kampagnenseite des DGB

Öffentliche Beschäftigung

<http://www.von-arbeit-leben.de> – Information zum ÖBS in Berlin

Sozialtickets

<http://www.solimob.de> – Netzwerk Solidarische Mobilität

Weitere Links

www.tlg-fairwohnen.de – Genossenschaft, mit sozialem Anspruch, die Wohnungen vor der endgültigen Privatisierung sichern möchte.

<http://stillestrasse10bleibt.blogspot.eu> – Dokumentation des Protests von Senior_innen

VSA: Crashkurs Kommune



Felicitas Weck/Gerd Siebecke

Lokal ankommen

Kommunale und regionale
Gegen-Öffentlichkeit

Crashkurs Kommune 7

Kommunalakademie der
Rosa-Luxemburg-Stiftung

104 Seiten | € 7.50

ISBN 978-3-89965-506-3

Lokale Gegen-Öffentlichkeit hilft Transparenz und Akzeptanz zu schaffen, für das, was im Argen liegt, was getan werden müsste, aber auch für das, was eben noch nicht umgesetzt werden kann.



Sebastian Koch

Kommunale Netzpolitik

Die Möglichkeiten des Internet
lokal nutzen

Crashkurs Kommune 8

Kommunalakademie der
Rosa-Luxemburg-Stiftung

104 Seiten | € 7.50

ISBN 978-3-89965-507-0

Auch linke Kommunalpolitiker_innen können Netzpolitik ganz praktisch umsetzen.

Felicitas Weck

Linke Kommunalpolitik

Eine Einführung

Crashkurs Kommune 1

Kommunalakademie der
Rosa-Luxemburg-Stiftung

104 Seiten | € 7.50

ISBN 978-3-89965-340-3

Prospekte anfordern!

VSA: Verlag

St. Georgs Kirchhof 6

20099 Hamburg

Tel. 040/28 09 52 77-10

Fax 040/28 09 52 77-50

Mail: info@vsa-verlag.de

VSA

www.vsa-verlag.de

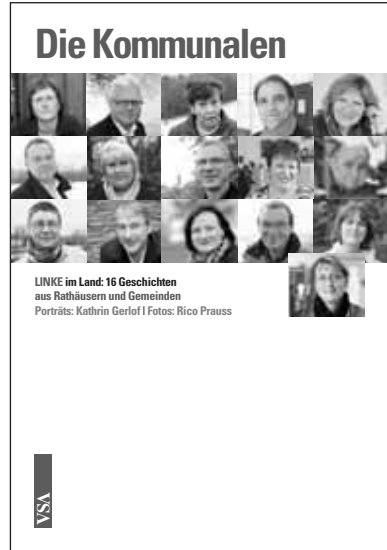
VSA: Crashkurs Kommune & mehr



Steffen Bockhahn/Katharina Weise
Wasser, Strom und Straßenbahn
Die öffentlichen Unternehmen
aus linker Sicht
Crashkurs Kommune 3
Kommunalakademie der
Rosa-Luxemburg-Stiftung
104 Seiten | € 7.50
ISBN 978-3-89965-370-0
In welchen Bereichen sind öffentliche
Unternehmen aus Sicht linker Kommu-
nalpolitik sinnvoll und wie müssen sie
aufgestellt werden?

Prospekte anfordern!

VSA: Verlag
St. Georgs Kirchhof 6
20099 Hamburg
Tel. 040/28 09 52 77-10
Fax 040/28 09 52 77-50
Mail: info@vsa-verlag.de



Kathrin Gerlof

Die Kommunalen

LINKE im Land: 16 Geschichten
aus Rathäusern und Gemeinden
192 Seiten | mit vielen Farbfotos
von Rico Prauss und einem Vorwort
von Gesine Löttsch | € 12.80
ISBN 978-3-89965-495-0

LINKE sind präsent. Mit alltäglicher
KärnerInnenarbeit in Rathäusern und
Gemeinden. Sie setzen sich ein für
mehr Kindergärten, für bürgernähere
Verwaltungen, aber auch für die Dinge
in der Nachbarschaft. LINKE haben
Geschichten zu erzählen. Die Journalistin
und Schriftstellerin Kathrin Gerlof hat sie
ihnen entlockt und aufgeschrieben. Und
LINKE sind selbstbewusst und kritisch,
Rico Prauss hat sie fotografiert. Lebendige
Porträts von Menschen, die sich
engagieren: Die Kommunalen.

www.vsa-verlag.de

VSA